

TEIL A

RICHTLINIEN FÜR DIE FORMALPRÜFUNG

TEIL A**INHALTSVERZEICHNIS**

Seite

KAPITEL I EINLEITUNG	I-1
1. Überblick	I-1
2. Zuständigkeit für die Formalprüfung	I-1
3. Zweck des Teils A	I-1
4. Andere für die Formalprüfung relevante Teile	I-1
KAPITEL II EINREICHUNG VON ANMELDUNGEN UND EINGANGSPRÜFUNG	II-1
1. Wo und wie können Anmeldungen eingereicht werden?	II-1
1.1 Unmittelbare Einreichung von Anmeldungen oder Einreichung auf dem Postweg	II-1
1.2 Einreichung von Anmeldungen per Telefax	II-1
1.3 Einreichung von Anmeldungen in elektronischer Form	II-2
1.4 Einreichung von Anmeldungen durch andere Verfahren	II-2
1.5 Nachreichung von Schriftstücken	II-2
1.6 Schecks und Abbuchungsaufträge	II-3
1.7 Weiterleitung von Anmeldungen	II-3
1a. Nummerierungssysteme für die Anmeldungen	II-3
1a.1 Anmeldungen, die vor dem 1. Januar 2002 eingereicht wurden	II-3
1a.2 Anmeldungen, die am oder nach dem 1. Januar 2002 eingereicht wurden	II-4
2. Zur Einreichung von Anmeldungen berechtigte Personen	II-4
3. Verfahren bei der Einreichung	II-4
3.1 Eingang; Bestätigung	II-4
3.2 Einreichung bei einer zuständigen nationalen Behörde	II-5
4. Eingangsprüfung	II-6
4.1 Mindesterfordernisse für die Zuerkennung eines Anmeldetags	II-6
4.1.1 Hinweis, dass ein europäisches Patent beantragt wird	II-6
4.1.2 Identifizierung des Anmelders	II-6
4.1.3 Beschreibung und Patentansprüche	II-6
4.1.4 Mängel	II-6
4.1.5 Anmeldetag	II-7
4.2 Weitere Erfordernisse	II-7
4.2.1 Anmelde- und Recherchengebühr	II-7
4.2.2 Übersetzung	II-7
4.2.3 Als zurückgenommen geltende Anmeldung	II-8
4.3 Formalprüfung	II-8
KAPITEL III FORMALPRÜFUNG	III-1
1. Allgemeines	III-1
1.1 Formerfordernisse	III-1
1.2 Sonstige Überprüfung	III-1
2. Vertretung	III-1
2.1 Erfordernisse	III-1
2.2 Nichteinhaltung	III-2
3. Formerfordernisse	III-2
3.1 Allgemeines	III-2

3.2	Unterlagen der Anmeldung, Schriftstücke, die eine dieser Unterlagen ersetzen, sowie Übersetzungen	III-2
3.3	Sonstige Unterlagen	III-3
3.4	Unterschrift	III-3
4.	Erteilungsantrag	III-3
4.1	Allgemeines	III-3
4.2	Prüfung des Erteilungsantrags	III-3
4.2.1	Angaben zum Anmelder	III-3
4.2.2	Unterschrift	III-3
5.	Erfindernennung	III-4
5.1	Allgemeines	III-4
5.2	Verzicht auf die Nennung als Erfinder	III-4
5.3	Einreichung der Erfindernennung in einem gesonderten Schriftstück	III-4
5.4	Mitteilung	III-5
5.5	Mängel	III-5
5.6	Uhrichtige Erfindernennung	III-6
6.	Prioritätsanspruch (siehe auch C-V)	III-6
6.1	Allgemeines	III-6
6.2	Liste der Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft	III-7
6.3	Mehrere Prioritäten	III-7
6.4	Prüfung der Prioritätsunterlage	III-7
6.5	Prioritätserklärung	III-8
6.6	Prioritätsfrist	III-8
6.7	Abschrift der früheren Anmeldung (Prioritätsunterlage)	III-8
6.8	Übersetzung der früheren Anmeldung	III-9
6.9	Fehlender Prioritätsanspruch	III-10
6.10	Erlöschen des Prioritätsanspruchs	III-10
6.11	Unterrichtung	III-10
7.	Bezeichnung der Erfindung	III-11
7.1	Erfordernisse	III-11
7.2	Verantwortung	III-11
8.	Unzulässige Angaben	III-11
8.1	Öffentliche Ordnung und gute Sitten	III-11
8.2	Herabsetzende Äußerungen	III-12
9.	Anspruchsgebühren	III-12
10.	Einreichung von Zeichnungen	III-13
11.	Zusammenfassung	III-13
11.1	Allgemeines	III-13
11.2	Inhalt der Zusammenfassung	III-13
11.3	Zur Veröffentlichung mit der Zusammenfassung vorgeschlagene Zeichnung	III-13
12.	Benennung von Vertragsstaaten	III-14
12.1	Allgemeines	III-14
12.2	Benennungsgebühr; Fristen	III-14
12.3	Folgen der Nichtzahlung der Benennungsgebühren; Nachfrist	III-14
12.4	Nicht ausreichende Zahlung der Zuschlagsgebühr	III-15
12.5	Als zurückgenommen geltende Anmeldung	III-15
12.6	Erteilungsantrag	III-15
12.7	Angabe der Vertragsstaaten	III-15
12.8	Erforderliche Gebührenhöhe	III-16
12.9	Zurücknahme einer Benennung	III-16
12.10	Euro-PCT-Anmeldungen, die in die europäische Phase eintreten	III-16
13.	Erstreckung europäischer Patentanmeldungen und europäischer Patente auf Nichtvertragsstaaten des EPÜ	III-17
13.1	Allgemeines	III-17
13.2	Frist für die Zahlung der Erstreckungsgebühr	III-18
13.3	Zurücknahme der Erstreckung	III-18
13.4	Erstreckungsantrag	III-18
13.5	Nationales Register	III-18
14.	Beseitigung von Mängeln	III-18

14.1	Verfahren	III-18
14.2	Fristen für die Beseitigung von Mängeln	III-19

**KAPITEL III – Anlage LISTE DER VERTRAGSSTAATEN DER PARISER
VERBANDSÜBEREINKUNFT (siehe III, 6.2)**

III-20

KAPITEL IV SONDERBESTIMMUNGEN

IV-1

1.	Europäische Teilanmeldungen (siehe auch C-VI, 9.1)	IV-1
1.1	Allgemeines	IV-1
1.1.1	Wann kann eine Teilanmeldung eingereicht werden?	IV-1
1.1.2	Wer kann eine Teilanmeldung einreichen?	IV-2
1.2	Anmeldetag einer Teilanmeldung; Prioritätsanspruch	IV-2
1.2.1	Anmeldetag	IV-2
1.2.2	Prioritätsanspruch	IV-2
1.3	Einreichung einer Teilanmeldung	IV-3
1.3.1	Wo ist eine Teilanmeldung einzureichen?	IV-3
1.3.2	Erteilungsantrag	IV-3
1.3.3	Sprachliche Erfordernisse	IV-3
1.3.4	Benennung von Vertragsstaaten	IV-3
1.3.5	Erstreckungsstaaten	IV-3
1.4	Gebühren	IV-4
1.4.1	Anmelde-, Recherchen- und Benennungsgebühren	IV-4
1.4.2	Anspruchsgebühren	IV-4
1.4.3	Jahresgebühren	IV-4
1.5	Erfindernennung	IV-5
1.6	Vollmacht	IV-5
1.7	Sonstige Formalprüfung	IV-5
1.8	Weiteres Verfahren	IV-5
2.	Anmeldungen nach Art. 61	IV-5
2.1	Allgemeines	IV-5
2.2	Aussetzung des Erteilungsverfahrens	IV-6
2.3	Fortsetzung des Erteilungsverfahrens	IV-6
2.4	Hemmung der Fristen	IV-7
2.5	Beschränkung der Zurücknahme der europäischen Patentanmeldung	IV-7
2.6	Weiterverfolgung der Anmeldung durch einen Dritten	IV-7
2.7	Einreichung einer neuen Anmeldung	IV-7
2.8	Zurückweisung der früheren Anmeldung	IV-8
2.9	Teilweiser Rechtsübergang auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung	IV-8
3.	Zurschaustellen auf einer Ausstellung	IV-8
3.1	Ausstellungsbescheinigung; Darstellung der Erfindung	IV-8
3.2	Mängel in der Bescheinigung oder Darstellung	IV-9
4.	Anmeldungen betreffend biologisches Material	IV-9
4.1	Hinterlegung von biologischem Material	IV-9
4.2	Fehlende Angaben; Mitteilung	IV-10
4.3	Zugang zu hinterlegtem biologischen Material nur für Sachverständige	IV-10
5.	Anmeldungen betreffend Nucleotid- oder Aminosäuresequenzen	IV-11
6.	Umwandlung in eine nationale Anmeldung	IV-11

**KAPITEL V ERLASS DES BESCHEIDS ÜBER DIE FORMALPRÜFUNG; ÄNDERUNG
EINER ANMELDUNG; BERICHTIGUNG VON MÄNGELN**

V-1

1.	Erlass des Bescheids über die Formalprüfung	V-1
2.	Änderung einer Anmeldung	V-1
2.1	Einreichung von Änderungen	V-1

2.2	Formalprüfung von Änderungen	V-1
3.	Berichtigung von Mängeln in den beim EPA eingereichten Unterlagen	V-2

KAPITEL VI VERÖFFENTLICHUNG DER ANMELDUNG; PRÜFUNGSANTRAG; WEITERLEITUNG DER AKTE AN DIE PRÜFUNGSABTEILUNG

VI-1

1.	Veröffentlichung der Anmeldung	VI-1
1.1	Datum der Veröffentlichung	VI-1
1.2	Keine Veröffentlichung; Verhinderung der Veröffentlichung	VI-1
1.3	Inhalt der Veröffentlichung	VI-2
1.4	Veröffentlichung nur in elektronischer Form	VI-3
1.5	Gesonderte Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts	VI-3
2.	Prüfungsantrag und Weiterleitung der Akte an die Prüfungsabteilung	VI-3
2.1	Mitteilung	VI-3
2.2	Frist für die Stellung des Prüfungsantrags	VI-4
2.3	Nachfrist	VI-4
2.4	Weiterleitung der Akte an die Prüfungsabteilung	VI-5
2.5	Rückerstattung der Prüfungsgebühr	VI-5
2.6	Ermäßigung der Prüfungsgebühr	VI-6

KAPITEL VII ANMELDUNGEN IM RAHMEN DES VERTRAGS ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS (PCT) VOR DEM EPA ALS BESTIMMUNGSAMT ODER ALS AUSGEWÄHLTEM AMT

VII-1

1.	Allgemeines	VII-1
1.1	Einleitung	VII-1
1.2	Erste Bearbeitung und Formalprüfung; Kopie der internationalen Anmeldung; Übersetzung	VII-1
1.3	Nationale Grundgebühr, Benennungsgebühr, Prüfungsantrag, Recherchengebühr und Anspruchsgebühren	VII-2
1.4	Vorschriften des PCT und des EPÜ	VII-3
2.	Bestimmungen des Kapitels II ("Einreichung von Anmeldungen und Eingangsprüfung")	VII-3
3.	Bestimmungen des Kapitels III ("Formalprüfung")	VII-4
3.1	Vertretung	VII-4
3.2	Formerfordernisse	VII-4
3.3	Erteilungsantrag	VII-4
3.4	Erfindernennung	VII-4
3.5	Prioritätsanspruch	VII-4
3.6	Bezeichnung der Erfindung	VII-5
3.7	Unzulässige Angaben	VII-5
3.8	Anspruchsgebühr	VII-5
3.9	Zeichnungen	VII-5
3.10	Zusammenfassung	VII-6
3.11	Benennungsgebühr	VII-6
4.	Bestimmungen des Kapitels IV ("Sonderbestimmungen")	VII-6
4.1	Teilanmeldungen	VII-6
4.2	Sequenzprotokolle	VII-6
5.	Bestimmungen des Kapitels VI ("Veröffentlichung der Anmeldung; Prüfungsantrag; Weiterleitung der Akte an die Prüfungsabteilung")	VII-7
5.1	Veröffentlichung der internationalen Anmeldung	VII-7
5.2	Prüfungsantrag	VII-7
5.3	Ergänzende europäische Recherche	VII-7
6.	Gebührenermäßigung und -erstattung bei internationalen (PCT-) Anmeldungen	VII-7

KAPITEL VIII SPRACHEN	VIII-1
1. Vorschriften in Bezug auf die Verfahrenssprache	VIII-1
1.1 Zugelassene Sprachen; Frist für die Einreichung der Übersetzung der Anmeldung	VIII-1
1.2 Verfahrenssprache	VIII-1
1.3 Europäische Teilanmeldungen; Anmeldungen nach Art. 61	VIII-1
2. Abweichungen von der Verfahrenssprache im schriftlichen Verfahren	VIII-2
2a. Als Beweismittel zu verwendende Unterlagen	VIII-2
3. In der falschen Sprache eingereichte Schriftstücke	VIII-2
3.1 Unterlagen der europäischen Patentanmeldung	VIII-2
3.2 Andere Unterlagen	VIII-2
4. Übersetzung der Prioritätsunterlagen	VIII-3
5. Verbindliche Fassung	VIII-3
5.1 Allgemeines	VIII-3
5.2 Übereinstimmung der Übersetzung mit dem ursprünglichen Text	VIII-3
6. Beglaubigung von Übersetzungen	VIII-4
7. Abweichungen von der Verfahrenssprache bei mündlichen Verfahren	VIII-4
KAPITEL IX GEMEINSAME VORSCHRIFTEN	IX-1
1. Vertretung	IX-1
1.1 Vertretung durch einen zugelassenen Vertreter	IX-1
1.2 Vertretung durch einen Angestellten	IX-1
1.3 Gemeinsamer Vertreter	IX-1
1.4 Liste der zugelassenen Vertreter; Rechtsanwälte	IX-2
1.5 Unterzeichnete Vollmacht	IX-2
1.6 Allgemeine Vollmacht	IX-3
1.7 Aufforderung zur Einreichung einer Vollmacht	IX-3
2. Form der Unterlagen	IX-3
2.1 Unterlagen der europäischen Patentanmeldung	IX-3
2.2 Schriftstücke, die Unterlagen ersetzen, und Übersetzungen	IX-3
2.3 Andere Unterlagen	IX-3
2.4 Stückzahl	IX-3
2.5 Nachreichung von Unterlagen	IX-4
3. Unterzeichnung der Schriftstücke	IX-4
3.1 Nach der europäischen Patentanmeldung eingereichte Unterlagen	IX-4
3.2 Unterlagen der europäischen Patentanmeldung	IX-5
3.3 Form der Unterschrift	IX-5
3.4 Gemeinsame Anmelder	IX-6
KAPITEL X ZEICHNUNGEN	X-1
1. Grafische Darstellungen, die als Zeichnungen gelten	X-1
1.1 Technische Zeichnungen	X-1
1.2 Fotografien	X-1
2. Form der Zeichnungen	X-1
2.1 Zusammenstellung der Zeichnungen	X-1
2.2 Reproduzierbarkeit der Zeichnungen	X-1
2.3 Abbildung, die dem Text der Zusammenfassung beiliegt	X-2
3. Erfordernisse für das verwendete Papier	X-2
4. Form der Zeichnungsblätter	X-2
4.1 Benutzbare Fläche der Blätter	X-2
4.2 Nummerierung der Zeichnungsblätter	X-3
5. Allgemeine Anordnung der Zeichnungen	X-3
5.1 Anordnung auf dem Zeichnungsblatt	X-3
5.2 Nummerierung der Abbildungen	X-3

5.3	Vollständige Abbildung	X-4
6.	Unzulässige Angaben	X-4
7.	Ausführung der Zeichnungen	X-5
7.1	Ausführung von Linien und Strichen	X-5
7.2	Schattierungen	X-5
7.3	Querschnitte	X-5
7.3.1	Querschnittebenen	X-5
7.3.2	Schraffierungen	X-5
7.4	Maßstab der Zeichnungen	X-6
7.5	Zahlen, Buchstaben und Bezugszeichen	X-6
7.5.1	Bezugslinien	X-6
7.5.2	Pfeile	X-6
7.5.3	Höhe der Ziffern und Buchstaben in den Zeichnungen	X-6
7.5.4	Übereinstimmung der Bezugszeichen in der Beschreibung und in den Patentansprüchen mit denen in den Zeichnungen	X-7
7.5.5	Übereinstimmung der Bezugszeichen innerhalb der Zeichnungen	X-7
7.6	Unterschiedliche Maßstäbe	X-8
8.	Erläuterungen in den Zeichnungen	X-8
9.	Allgemein anerkannte Symbole	X-8
10.	Änderung der Zeichnungen	X-8
11.	Grafische Darstellungen, die nicht als Zeichnungen gelten	X-9
11.1	Chemische oder mathematische Formeln	X-9
11.2	Tabellen	X-9
11.2.1	Tabellen in der Beschreibung	X-9
11.2.2	Tabellen in den Patentansprüchen	X-10

KAPITEL XI GEBÜHREN

XI-1

1.	Allgemeines	XI-1
2.	Zahlungsarten	XI-1
2a.	Währungen	XI-2
3.	Maßgebender Zahlungstag	XI-2
3.1	Einzahlung oder Überweisung auf ein Bank- oder Postscheckkonto der Europäischen Patentorganisation	XI-2
3.2	Übergabe oder Übersendung eines Schecks, der an die Order des EPA lautet	XI-2
3.3	Laufendes Konto beim EPA	XI-2
3.3.1	Allgemeines	XI-2
3.3.2	Einzahlungen zur Auffüllung des laufenden Kontos	XI-2
3.3.3	Abbuchung vom laufenden Konto	XI-3
3.3.4	Tag des Eingangs des Abbuchungsauftrags; unzureichende Deckung	XI-3
3.4	Automatisches Abbuchungsverfahren	XI-3
4.	Fälligkeit der Gebühren	XI-4
4.1	Allgemeines	XI-4
4.1.1	Fälligkeit	XI-4
4.1.2	Höhe der Gebühr	XI-4
4.2	Fälligkeit bestimmter Gebühren	XI-4
4.2.1	Anmeldegebühr, Recherchengebühr, Benennungsgebühr, Anspruchsgebühren	XI-4
4.2.2	Prüfungsgebühr	XI-4
4.2.3	Erteilungsgebühr und Druckkostengebühr	XI-5
4.2.4	Jahresgebühren	XI-5
5.	(gestrichen)	XI-5
6.	Rechtzeitigkeit der Zahlung	XI-5
6.1	Grundsatz	XI-5
6.2	10-Tage-Sicherheitsregel	XI-5
6.2.1	Erfordernisse	XI-5
6.2.2	Anwendung der 10-Tage-Sicherheitsregel zur Auffüllung des laufenden Kontos	XI-6

6.2.3	Abbuchungsaufträge	XI-6
6.2.4	Zahlung der Gebühr in normaler Gebührenhöhe	XI-6
6.2.5	Höhe der fälligen Gebühr	XI-6
6.2.6	Feststellung eines Rechtsverlusts	XI-7
7.	Zahlungszweck	XI-7
7.1	Allgemeines	XI-7
7.1.1	Voraussetzungen für eine wirksame Zahlung	XI-7
7.1.2	Zahlungszweck	XI-7
7.2	Angabe des Zahlungszwecks bei Benennungsgebühren	XI-8
7.3	Angabe des Zahlungszwecks bei Anspruchsgebühren	XI-8
7.3.1	Bei der Einreichung der europäischen Patentanmeldung fällige Anspruchsgebühren	XI-8
7.3.2	Vor Erteilung des europäischen Patents fällige Anspruchsgebühren	XI-8
8.	Keine Stundung der Gebühren oder Gewährung einer Verfahrenskostenhilfe, kein Ermessen	XI-8
9.	Ermäßigung von Gebühren	XI-9
9.1	Allgemeines	XI-9
9.2	Ermäßigung auf Grund der Sprachenregelung	XI-9
9.2.1	Voraussetzungen	XI-9
9.2.2	Ermäßigung der Anmeldegebühr	XI-9
9.2.3	Ermäßigung der Prüfungsgebühr	XI-9
9.2.4	Ermäßigung der Einspruchsgebühr	XI-10
9.2.5	Ermäßigung der Beschwerdegebühr	XI-10
9.3	Sonderermäßigungen	XI-10
9.3.1	Ermäßigung der Recherchengebühr für eine ergänzende europäische Recherche	XI-10
9.3.2	Ermäßigung der Prüfungsgebühr bei internationalem vorläufigem Prüfungsbericht des EPA	XI-10
9.3.3	Ermäßigung der Gebühren für die internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung	XI-11
10.	Rückzahlung von Gebühren	XI-11
10.1	Allgemeines	XI-11
10.1.1	Ohne Rechtsgrund gezahlte Gebühren	XI-11
10.1.2	Nicht wirksam gezahlte Gebühren	XI-11
10.1.3	Bagatellbeträge	XI-11
10.2	Besondere Rückzahlungstatbestände	XI-12
10.2.1	Rückzahlung der Recherchengebühr	XI-12
10.2.2	Rückzahlung der weiteren Recherchengebühr	XI-12
10.2.3	Rückzahlung der internationalen Recherchengebühr	XI-12
10.2.4	Rückzahlung der Prüfungsgebühr	XI-12
10.2.5	Rückzahlung der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung	XI-13
10.2.6	Rückzahlung gemäß Art. 77 (5)	XI-13
10.2.7	Rückzahlung der Anspruchsgebühren und der Erteilungs- und Druckkostengebühr	XI-13
10.3	Rückzahlungsart	XI-13
10.4	Rückzahlungsempfänger	XI-13
10.5	Umbuchung statt Rückzahlung	XI-14

KAPITEL XII AKTENEINSICHT; AUSKUNFT AUS DEN AKTEN; EINSICHTNAHME IN DAS EUROPÄISCHE PATENTREGISTER; AUSSTELLUNG BEGLAUBIGTER KOPIEN

XII-1

1.	Allgemeines	XII-1
2.	Akteneinsicht	XII-1
2.1	Umfang der Akteneinsicht	XII-1
2.2	Durchführung der Akteneinsicht	XII-2
2.3	Beschränkungen der Akteneinsicht	XII-2
2.4	Vertraulichkeit des Antrags	XII-2

2.5	Akteneinsicht vor Veröffentlichung der Anmeldung	XII-2
2.6	Veröffentlichung bibliografischer Angaben vor Veröffentlichung der Anmeldung	XII-3
3.	Auskunft aus den Akten	XII-3
4.	Einsichtnahme in das europäische Patentregister	XII-4
5.	Ausstellung beglaubigter Kopien	XII-4
6.	Vom EPA ausgestellte Prioritätsbelege	XII-4

KAPITEL I

EINLEITUNG

1. Überblick

Der vorliegende Teil A der Richtlinien behandelt Folgendes:

- i) die Erfordernisse und das Verfahren betreffend die Formalprüfung europäischer Patentanmeldungen (Kapitel II bis VI)
- ii) Unterschiede hinsichtlich der Erfordernisse und des Verfahrens gemäß i) bei der Bearbeitung internationaler Anmeldungen, die auf Grund des PCT eingereicht worden sind und in die europäische Phase eintreten (Kapitel VII)
- iii) Formalfragen allgemeiner Art, die sich im Anmeldungsstadium oder nach der Patenterteilung ergeben können (Kapitel VIII und IX)
- iv) die Form und Ausführung der Zeichnungen und Darstellungen bei europäischen Patentanmeldungen (Kapitel X)
- v) Gebührenfragen (Kapitel XI)
- vi) das Akteneinsichtsverfahren, die Auskunft aus den Akten, die Einsichtnahme in das Europäische Patentregister und die Ausstellung beglaubigter Kopien (Kapitel XII)

2. Zuständigkeit für die Formalprüfung

Die in Teil A behandelten Fragen sind für die Formalsachbearbeiter des EPA sowohl in Den Haag als auch in München und Berlin bestimmt. In erster Linie sind sie für die Eingangsstelle bestimmt, die nach dem EPÜ insbesondere sicherzustellen hat, dass die europäischen Patentanmeldungen den Formerfordernissen genügen. Nach Übermittlung der Anmeldung an die Prüfungsabteilung übernimmt diese die Verantwortung für die Anmeldung betreffenden Formalfragen; dabei ist davon auszugehen, dass Bezugnahmen auf die Prüfungsabteilung auch den Formalsachbearbeiter einschließen, dem diese Arbeiten übertragen werden.

3. Zweck des Teils A

Die Formalsachbearbeiter werden darauf aufmerksam gemacht, dass Teil A der Richtlinien dazu bestimmt ist, ihnen das Wissen und die Grundkenntnisse zu vermitteln, die ihnen dabei helfen sollen, ihre Aufgaben einheitlich und rasch durchzuführen. Dadurch wird ihnen indessen nicht das Recht gegeben, die Vorschriften des EPÜ außer Acht zu lassen; in dieser Hinsicht wird besonders auf Nummer 3.2 des Allgemeinen Teils der Richtlinien verwiesen.

4. Andere für die Formalprüfung relevante Teile

Es ist nicht beabsichtigt, dass sich die Formalsachbearbeiter allein mit Teil A der Richtlinien befassen. Es wird vorausgesetzt, dass sie sich häufig auf die anderen Teile, insbesondere Teil E, zu beziehen haben.

KAPITEL II**EINREICHUNG VON ANMELDUNGEN UND EINGANGSPRÜFUNG****1. Wo und wie können Anmeldungen eingereicht werden?****1.1 Unmittelbare Einreichung von Anmeldungen oder Einreichung auf dem Postweg**

Europäische Patentanmeldungen können schriftlich unmittelbar oder auf dem Postweg bei den Annahmestellen des EPA in München, Den Haag oder Berlin eingereicht werden. Die Dienststelle Wien des EPA ist keine Annahmestelle.

Art. 75 (1)
Regel 24 (1)

Die Öffnungszeiten der Annahmestellen des EPA sind im ABI. 12/1994, 954 veröffentlicht worden. Im Amtsblatt des EPA werden auch regelmäßig die Tage veröffentlicht, an denen zumindest eine Annahmestelle des EPA zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist (siehe auch E-VIII, 1.4).

Bei den Annahmestellen des EPA in Berlin und München gibt es automatische Briefkästen, die zu jeder Zeit benutzt werden können. Bei der Annahmestelle Den Haag ist derzeit kein automatischer Briefkasten in Betrieb. Unterlagen können außerhalb der Dienstzeiten beim Pförtner abgegeben werden.

Europäische Patentanmeldungen (außer Teilanmeldungen, siehe IV, 1.3.1) können auch bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder bei anderen zuständigen Behörden eines Vertragsstaats eingereicht werden, wenn das nationale Recht dieses Staats es gestattet (siehe II, 1.6).

1.2 Einreichung von Anmeldungen per Telefax

Anmeldungen können auch per **Telefax** bei den Annahmestellen des EPA oder bei den zuständigen nationalen Behörden der Vertragsstaaten eingereicht werden, die dies gestatten. Gegenwärtig sind dies Österreich (AT), Belgien (BE), Bulgarien (BG), die Schweiz (CH), die Tschechische Republik (CZ), Deutschland (DE), Dänemark (DK), Spanien (ES), Finnland (FI), Frankreich (FR), Griechenland (GR), Irland (IE), Island (IS), Liechtenstein (LI), Luxemburg (LU), Monaco (MC), Polen (PL), Portugal (PT), Schweden (SE), Slowenien (SI), die Slowakei (SK) und das Vereinigte Königreich (UK). Näheres ist der Broschüre "Nationales Recht zum EPÜ" (März 2003) zu entnehmen.

Ist ein Schriftstück mit Hilfe dieses technischen Verfahrens unleserlich oder unvollständig übermittelt worden, so gilt es als nicht eingegangen, soweit es unleserlich ist oder der Übermittlungsversuch fehlgeschlagen ist, und der Absender ist unverzüglich zu benachrichtigen (siehe Beschluss des Präsidenten des EPA vom 6. Dezember 2004, ABI. 1/2005, 41 und Mitteilung des EPA vom 6. Dezember 2004, ABI. 1/2005, 44). Wird eine europäische Patentanmeldung per Telefax eingereicht, so ist eine schriftliche Nachreichung nur erforderlich, wenn die Qualität der betreffenden Schriftstücke mangelhaft ist. Dann fordert das EPA den Anmelder auf, diese innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat nachzureichen. Kommt der Anmelder dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wird die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen. Um eine Doppelanlage von Anmeldeakten zu vermeiden, werden die Anmelder gebeten, das formgerechte Papierexemplar der Unterlagen mit einem Hinweis auf die Anmeldenummer oder das

Art. 91 (3)

Datum der Übermittlung des Telefax und den Namen der Einreichungsbehörde zu versehen und deutlich darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen eine "Bestätigung einer per Telefax eingereichten Anmeldung" darstellen.

1.3 Einreichung von Anmeldungen in elektronischer Form

Europäische Patentanmeldungen und internationale (PCT-) Anmeldungen können beim EPA in elektronischer Form **online** oder auf **elektronischen Datenträgern** eingereicht werden (siehe Beschluss des Präsidenten vom 29. Oktober 2002, ABI. 11/2002, 543). Derzeit ist als einziger Datenträger eine CD-R entsprechend ISO 9660 zugelassen (siehe Mitteilung des EPA vom 29. Oktober 2002 über die elektronische Einreichung von Patentanmeldungen und anderen Unterlagen, ABI. 11/2002, 545). Die Unterlagen einer europäischen oder einer internationalen Patentanmeldung in elektronischer Form sind unter Verwendung der epoline®-Software für die Online-Einreichung oder der PaTrAS-Software zu erstellen, die auch das Formblatt für den Erteilungsantrag umfassen (siehe Art. 3 des genannten Beschlusses des Präsidenten, die genannte Mitteilung vom 29. Oktober 2002, Nr. 5.1, ABI. 11/2002, 543 und 545 sowie die Mitteilung des EPA vom 19. März 2004, ABI. 5/2004, 270), soweit nicht die Verwendung einer anderen Software gestattet wird.

Im Erteilungsverfahren können auch andere Unterlagen in elektronischer Form eingereicht werden (siehe Mitteilung des EPA vom 3. Dezember 2003, ABI. 12/2003, 609). Zum Sonderfall der elektronischen Einreichung von Prioritätsunterlagen, die seit dem 30. Juli 2004 vom USPTO ausgestellt werden, siehe III, 6.7.

Für elektronisch auf diesem Weg eingereichte Unterlagen sind keine Papierunterlagen zur Bestätigung nachzureichen (siehe Art. 5 des genannten Beschlusses des Präsidenten).

Europäische Patentanmeldungen können in elektronischer Form auch bei den zuständigen nationalen Behörden der Vertragsstaaten eingereicht werden, die dies gestatten, was gegenwärtig bei Deutschland (DE) – mit der PaTrAS-Software (siehe die genannte Mitteilung vom 19. März 2004) – Spanien (ES), Finnland (FI), Frankreich (FR) und dem Vereinigten Königreich (UK) der Fall ist.

1.4 Einreichung von Anmeldungen durch andere Verfahren

Seit 1.1.2003 können mit der **EP-EASY**-Software erstellte europäische Patentanmeldungen auf **Diskette** nebst Papierausdruck nicht mehr beim EPA eingereicht werden (siehe Mitteilung des EPA vom 1. Oktober 2002, ABI. 10/2002, 515). Dasselbe gilt für die Einreichung europäischer Patentanmeldungen bei den Ämtern Belgiens (BE), der Schweiz (CH), Finnlands (FI), Frankreichs (FR), Schwedens (SE) und des Vereinigten Königreichs (UK).

Die Einreichung europäischer Patentanmeldungen durch andere Verfahren wie **E-Mail** ist zurzeit nicht zulässig (siehe auch Mitteilung vom 12. September 2000, ABI. 10/2000, 458).

1.5 Nachreichung von Schriftstücken

Zur Nachreichung von Schriftstücken siehe IX, 2.5 und II, 1.3, zweiter Absatz.

1.6 Schecks und Abbuchungsaufträge

Schecks dürfen der europäischen Patentanmeldung nur dann beigefügt werden, wenn diese beim EPA eingereicht wird. Die Entgegennahme europäischer Patentanmeldungen durch zuständige nationale Behörden umfasst Zahlungsmittel nicht. Hingegen können Abbuchungsaufträge für ein laufendes Konto auch einer nicht beim EPA eingereichten europäischen Patentanmeldung fristwährend beigefügt werden. Wird ein Abbuchungsauftrag per Telefax übermittelt, so ist zur Vermeidung von Doppelbuchungen von einer Nachreicherung des Originals abzusehen (siehe Nrn. 6.2, 6.9 und 6.10 der Vorschriften über das laufende Konto, Beilage Nr. 2 zum ABI. 1/2005, 3).

Nr. 6.9 VLK
Nr. 6.10 VLK
Nr. 6.2 VLK

1.7 Weiterleitung von Anmeldungen

Die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats hat die bei ihr oder bei anderen zuständigen Behörden dieses Staats eingereichten Anmeldungen (siehe II, 3.2) innerhalb der kürzesten Frist, die mit den nationalen Vorschriften über die Geheimhaltung der Erfindung vereinbar ist, an das EPA weiterzuleiten. (Hinsichtlich beigefügter Schecks und Abbuchungsaufträge siehe II, 1.5).

Art. 77

Bei Anmeldungen, deren Gegenstand offensichtlich nicht geheimhaltungsbedürftig ist, ist für die Weiterleitung an das EPA eine Frist von sechs Wochen nach dem Tag der Einreichung vorgesehen; diese Frist ist für Anmeldungen, bei denen weiter geprüft werden muss, ob sie geheimhaltungsbedürftig sind, auf vier Monate oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, auf 14 Monate nach dem Prioritätstag ausgedehnt. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Anmeldung, die nach der vorgeschriebenen Frist von sechs Wochen oder vier Monaten eingeht, bearbeitet werden muss, sofern die Anmeldung bis zum Ablauf des vierzehnten Monats nach der Einreichung oder gegebenenfalls nach dem Prioritätstag in München, Den Haag oder Berlin eingeht. Anmeldungen, die nach der zuletzt genannten Frist eingehen, gelten als zurückgenommen. Eine Wiedereinsetzung in die Frist des Art. 77 (5) ist zwar ausgeschlossen (siehe J 3/80, ABI. 4/1980, 92), jedoch kann ein Umwandlungsantrag nach Art. 135 (1) a) gestellt werden (siehe IV, 6).

Art. 77 (5)
Art. 135 (1) a)

Läuft die Frist des Art. 77 (5) an einem Tag ab, an dem die Postzustellung im Sinne von Regel 85 (2) unterbrochen oder im Anschluss an eine solche Unterbrechung gestört ist, so erstreckt sich die Frist auf den ersten Tag nach Beendigung der Unterbrechung oder Störung.

Regel 85 (2)

1a. Nummerierungssysteme für die Anmeldungen

1a.1 Anmeldungen, die vor dem 1. Januar 2002 eingereicht wurden

Für Anmeldungen, die **vor** dem 1. Januar 2002 eingereicht wurden, gilt folgendes Nummerierungssystem:

Die Anmeldenummer ist 9-stellig. Die ersten beiden Stellen geben (v. l. n. r.) das Anmeldejahr an. Die letzte (9.) Stelle ist eine Prüfziffer. Die verschiedenen Einreichungsorte sind aus der dritten bzw. der dritten und vierten Stelle der Anmeldenummer ersichtlich.

Mit den übrigen Stellen werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Anmeldeort durchnummeriert.

Internationale Anmeldungen nach dem Patentzusammenarbeitsvertrag (PCT), in denen "EP" bestimmt ist (Euro-PCT-Anmeldungen), erhalten an der dritten Stelle eine "9" oder an der dritten und vierten Stelle die "27".

1a.2 Anmeldungen, die am oder nach dem 1. Januar 2002 eingereicht wurden

Für Anmeldungen, die **am oder nach dem** 1. Januar 2002 eingereicht wurden, gilt folgendes Nummerierungssystem:

Die Anmeldenummer ist 9-stellig. Die ersten beiden Stellen (v. l. n. r) geben das Anmeldejahr an. Die letzte Stelle ist eine Prüfziffer. Mit den sechs Stellen dazwischen werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Anmeldeort durchnummieriert, wobei mit der jeweils niedrigsten Zahl aus einer 6-stelligen Nummernserie begonnen wird. Mit der Serie wird der Anmeldeort angegeben. Gegebenenfalls wird die jeweilige Serie zur Unterscheidung zwischen Papier- und Online-Einreichung noch weiter unterteilt.

Dies gilt auch für internationale Anmeldungen, in denen "EP" bestimmt ist (Euro-PCT-Anmeldungen), doch wird hier eine bestimmte 6-stellige Nummernserie benutzt, aus der der Anmeldeort nicht ersichtlich ist.

Eine Liste der derzeit gebräuchlichen Nummernserien und soweit zutreffend der entsprechenden Anmeldeorte wurde im ABl. 10/2001, 465 veröffentlicht.

2. Zur Einreichung von Anmeldungen berechtigte Personen

Art. 58

Jede natürliche oder juristische Person und jede einer juristischen Person nach dem für sie maßgebenden Recht gleichgestellte Gesellschaft kann die Erteilung eines europäischen Patents beantragen.

Art. 60 (3)

Im Verfahren vor dem EPA gilt der Anmelder als berechtigt, das Recht auf das europäische Patent geltend zu machen.

Art. 59
Art. 118

Die Anmeldung kann im Namen einer Person erfolgen; es können aber auch mehrere Personen als gemeinsame Anmelder auftreten. Die Anmeldung kann auch von zwei oder mehreren Anmeldern, die verschiedene Vertragsstaaten benennen, eingereicht werden. Es kann der Fall eintreten, dass ein erster Anmelder eine Gruppe von Vertragsstaaten und ein zweiter Anmelder eine andere Gruppe von Vertragsstaaten benennt, während beide Anmelder gemeinsam eine dritte Gruppe von Vertragsstaaten benennen. Verschiedene Anmelder eines Patents für verschiedene benannte Vertragsstaaten gelten im Verfahren vor dem EPA als gemeinsame Anmelder. (Siehe III, 4.2.1 und 12.1 in Bezug auf die Frage, wann und unter welchen Umständen der hier behandelte Punkt bei der Formalprüfung zu berücksichtigen ist.)

Art. 61 (1)

Wird der Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents einer Person, die nicht der Anmelder ist, zugesprochen, so steht es dieser Person frei, die Patentanmeldung an Stelle des Anmelders als eigene Anmeldung weiterzuverfolgen (siehe IV, 2).

3. Verfahren bei der Einreichung

3.1 Eingang; Bestätigung

Regel 24 (2)

Die Behörde, bei der die Anmeldung eingereicht wird, also entweder das EPA (München, Den Haag oder Berlin) oder die zuständige nationale

Behörde, muss auf den Unterlagen der Anmeldung den Tag des Eingangs vermerken und dem Anmelder eine Empfangsbescheinigung erteilen. (Bezüglich des Eingangstags einer per Telefax eingereichten Anmeldung siehe Mitteilung des EPA vom 6. Dezember 2004, ABI. 1/2005, 44, Nr. 5.1). Der Tag des Eingangs ist so anzubringen, dass die Unterlagen in keinem ihrer Teile unbrauchbar werden und ihre unmittelbare Vervielfältigung nicht unmöglich wird. Die Empfangsbescheinigung muss unverzüglich erteilt werden und zumindest die Nummer der Anmeldung, die Art und die Zahl der Unterlagen und den Tag ihres Eingangs enthalten. Die Empfangsbescheinigung muss auch das Aktenzeichen des Anmelders oder des Vertreters oder andere Angaben enthalten, die zur Bezeichnung des Anmelders nützlich sind. Der Empfang von online eingereichten europäischen Patentanmeldungen wird während des Übertragungsvorgangs elektronisch bestätigt. Schlägt die Übermittlung einer solchen Bestätigung fehl, so übermittelt das Amt, bei dem die Anmeldung eingereicht wurde, die Bestätigung unverzüglich auf anderem Wege, sofern die ihm vorliegenden Angaben dies gestatten (siehe Mitteilung vom 29. Oktober 2002, ABI. 11/2002, 545, Nr. 8). Das EPA bietet auch die Möglichkeit, auf Antrag den Empfang beim EPA eingereichter Unterlagen per Telefax zu bestätigen (siehe Mitteilung des EPA vom 6. Dezember 2004, ABI. 1/2005, 44, Nr. 6.3). Eine Übermittlung der Empfangsbestätigung unmittelbar nach Eingang der eingereichten Unterlagen ist nur sichergestellt, wenn

- - der Antrag auf Ausstellung einer Empfangsbestätigung per Telefax gleichzeitig mit den eingereichten Unterlagen übermittelt wird,
- - die Post- oder Telefaxadresse angegeben ist, an die die Empfangsbestätigung übermittelt werden soll, und
- der Nachweis über die Entrichtung der vorgeschriebenen Verwaltungsgebühr erbracht ist oder ein Abbuchungsauftrag beiliegt.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist den Veröffentlichungen im Amtsblatt zu entnehmen.

3.2 Einreichung bei einer zuständigen nationalen Behörde

Wird die Anmeldung bei einer zuständigen nationalen Behörde eingereicht, so muss diese Behörde das EPA unverzüglich vom Eingang der Unterlagen der Anmeldung unterrichten und die Art und den Tag des Eingangs dieser Unterlagen, die Nummer der Anmeldung und gegebenenfalls den Prioritätstag angeben. Es wird empfohlen, dass die zuständige nationale Behörde außerdem das Aktenzeichen des Anmelders oder des Vertreters vermerkt, sofern dieses angegeben worden ist.

Regel 24 (3)

Hat das EPA eine Anmeldung durch Vermittlung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats erhalten, so teilt es dies dem Anmelder unter Angabe des Tags mit, an dem die Anmeldung beim EPA eingegangen ist (siehe ABI. 7/1990, 306). Nach Erhalt dieser Mitteilung sind alle weiteren Unterlagen, welche die Anmeldung betreffen, nur noch unmittelbar an das EPA zu senden.

Regel 24 (4)

Geht dem EPA eine Anmeldung von einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats nicht vor Ablauf von vierzehn Monaten nach dem Einreichungstag oder, wenn eine Priorität beansprucht worden ist, nach dem Prioritätstag zu und gilt sie daher als zurückgenommen (siehe II, 1.6), so muss der Anmelder hiervon unterrichtet werden; alle Gebühren sind zurückzuzahlen.

Art. 77 (5)
Regel 69 (1)
Regel 31 (2)

4. Eingangsprüfung

4.1 Mindesterfordernisse für die Zuerkennung eines Anmeldetags

Art. 90 (1) a)

Die Eingangsstelle prüft die Anmeldungen, um festzustellen, ob sie den Mindesterfordernissen für die Zuerkennung eines Anmeldetags genügen. Diesen Erfordernissen wird entsprochen, wenn die eingereichten Unterlagen enthalten:

Art. 80 a)

i) einen Hinweis, dass ein europäisches Patent beantragt wird,

Art. 80 b)

ii) die Benennung mindestens eines Vertragsstaats,

Art. 80 c)

iii) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen, und

Art. 80 d)

iv) eine Beschreibung und einen oder mehrere Patentansprüche in deutscher, englischer oder französischer Sprache oder gemäß Art. 14 (2) in einer Sprache, die Amtssprache eines Vertragsstaats ist (siehe VIII, 3.1).

Für die Zuerkennung eines Anmeldetags brauchen diese Unterlagen in Bezug auf Form oder Ausgestaltung keinen besonderen Erfordernissen zu entsprechen. Es ist jedoch wesentlich, dass die Unterlagen so deutlich lesbar sind, dass die Angaben entziffert werden können.

4.1.1 Hinweis, dass ein europäisches Patent beantragt wird

Der "Hinweis, dass ein Patent beantragt wird" gemäß II, 4.1 i) erfolgt am zweckmäßigsten durch Verwendung des für den Erteilungsantrag vorgeschriebenen Formblatts oder der *epoline*[®]-Software für die Online-Einreichung (siehe auch III, 4).

4.1.2 Identifizierung des Anmelders

Für die Identifizierung des Anmelders reicht es aus, wenn die Identität des Anmelders unter Zuhilfenahme sämtlicher Angaben in den eingereichten Unterlagen zweifelsfrei festgestellt werden kann (siehe J 25/86, ABI. 11/1987, 475). Bei mehreren Anmeldern müssen entsprechende Angaben für jeden Anmelder gemacht werden. Beanstandungen in Bezug auf den Status des Anmelders oder seine Berechtigung zur Einreichung einer Anmeldung oder aber - im Falle gemeinsamer Anmelder - bei Unklarheiten über die von den einzelnen Anmeldern benannten Vertragsstaaten sind in diesem Stadium nicht vorzubringen.

4.1.3 Beschreibung und Patentansprüche

Der Inhalt der Beschreibung und der Patentansprüche braucht nicht näher untersucht zu werden; es genügt festzustellen, dass ein Schriftstück oder mehrere Schriftstücke vorliegen, die offenbar eine Beschreibung und einen oder mehrere Patentansprüche enthalten. Die Voraussetzungen von Art. 80 für die Zuerkennung eines Anmeldetags sind nicht erfüllt, wenn die Beschreibung und die Patentansprüche in zwei verschiedenen Amtssprachen eingereicht werden (siehe J 18/96, ABI. 8/1998, 403).

4.1.4 Mängel

Art. 90 (2)
Regel 39

Bestehen Mängel, so dass der Anmeldung kein Anmeldetag zuerkannt werden kann, so teilt die Eingangsstelle die festgestellten Mängel dem Anmelder mit und gibt ihm Gelegenheit, die Mängel innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat nach Zustellung der Mitteilung zu beseitigen. Beseitigt der Anmelder die Mängel nicht rechtzeitig, so wird er

davon unterrichtet, dass die Anmeldung nicht als europäische Patentanmeldung behandelt wird. Eventuell entrichtete Gebühren sind zurückzuerstatten.

4.1.5 Anmeldetag

Der Anmeldetag, der der Anmeldung gewährt wird, ist der Tag, an dem die Anmeldung die in II, 4.1 genannten Erfordernisse erfüllt; dieser Tag ist entweder:

- i) der Tag des Eingangs beim EPA oder bei der zuständigen nationalen Behörde oder
- ii) der Tag innerhalb des in II, 4.1.4 genannten Zeitraums von einem Monat, an dem der Anmelder die festgestellten Mängel beseitigt. Im letzteren Fall wird dem Anmelder der Anmeldetag mitgeteilt, der seiner Anmeldung zuerkannt worden ist.

Sind Zeichnungen nach dem Anmeldetag eingereicht worden, so kann eine Neufestsetzung des Anmeldetags erforderlich sein (siehe III, 10).

4.2 Weitere Erfordernisse

Eine Anmeldung, der ein Anmeldetag zuerkannt worden ist, wird von der Eingangsstelle daraufhin geprüft, ob

- i) die Anmeldegebühr und die Recherchengebühr rechtzeitig entrichtet worden sind und
- ii) im Fall des Art. 14 (2) die Übersetzung der europäischen Patentanmeldung in der Verfahrenssprache rechtzeitig eingereicht worden ist.

4.2.1 Anmelde- und Recherchengebühr

Die Anmeldegebühr und die Recherchengebühr müssen innerhalb eines Monats nach der Einreichung der Anmeldung (Grundfrist) an das EPA entrichtet werden. Unter "Einreichung der Anmeldung" ist in den Fällen, in denen die Anmeldung zunächst nicht den Erfordernissen für die Zuerkennung eines Anmeldetags genügt, der Anmeldetag gemäß II, 4.1.5 ii) zu verstehen.

Werden die Gebühren nicht innerhalb der Grundfrist entrichtet, so können sie noch innerhalb einer nicht verlängerbaren Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist zusätzlich eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird. Wie in XI, 9.2.2 angegeben, wird die Anmeldegebühr ermäßigt, wenn die für die Anmeldung verwendete Sprache keine Amtssprache des EPA ist. Allerdings sollte die Mitteilung gemäß Regel 85a (1) erst dann ergehen, wenn die Eingangsstelle sich davon überzeugt hat, dass der Anmeldung ein Anmeldetag nach Art. 80 zuerkannt wurde (siehe J 18/96, ABI. 8/1998, 403).

4.2.2 Übersetzung

Die Übersetzung ins Deutsche, Englische oder Französische muss innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung (siehe II, 4.2.1 zur Definition von "Einreichung der Anmeldung") eingereicht werden, jedoch nicht später als dreizehn Monate nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag (siehe VIII, 1.1).

Art. 90 (1) b), c)

Art. 78 (2)

Regel 85 a (1)
Art. 2 Nr. 3b GebO
Regel 6 (3)

Regel 6 (1)

4.2.3 Als zurückgenommen geltende Anmeldung

Art. 90 (3)
Regel 69 (1)

Eine Anmeldung, die die in II, 4.2 genannten Erfordernisse nicht erfüllt, gilt als zurückgenommen. Gilt die Anmeldung wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung der Anmeldegebühr und der Recherchengebühr als zurückgenommen, so tritt der Rechtsverlust mit dem Ablauf der Grundfrist ein (analoge Anwendung von J 4/86, ABI. 4/1988, 119, bestätigt durch G 4/98, ABI. 3/2001, 131, Nr. 7.2 der Gründe für die Stellungnahme). Dem Anmelder wird der Rechtsverlust mitgeteilt.

Art. 122 (5)
Art. 122

Eine Wiedereinsetzung in die Fristen von Art. 78 (2) und Regel 85a (vgl. II, 4.2.1) ist gemäß Art. 122 (5) ausgeschlossen (siehe J 12/82, ABI. 6/1983, 221). Hingegen ist bei Versäumung der Frist der Regel 6 (1) (vgl. II, 4.2.2) der Antrag auf Wiedereinsetzung zulässig.

4.3 Formalprüfung

Art. 90
Art. 91 (1)
Art. 92 (1)

Ist die "Eingangsprüfung" gemäß Artikel 90 abgeschlossen und wurde festgestellt, dass die Anmeldung nicht gemäß dem vorstehenden Absatz nach Artikel 90 (3) als zurückgenommen gilt, so nimmt die Eingangsstelle die Formalprüfung vor. Gleichzeitig leitet sie eine Kopie der Anmeldung (die "Recherchenteilakte") der Recherchenabteilung zwecks Erstellung des europäischen Recherchenberichts und gegebenenfalls der Stellungnahme zur Recherche zu (siehe B-I, 4).

KAPITEL III**FORMALPRÜFUNG****1. Allgemeines****1.1 Formerfordernisse**

Die Formerfordernisse, die eine Anmeldung zu erfüllen hat und die Gegenstand einer Prüfung durch die Eingangsstelle sind, sind die in Art. 91 (1) a) bis g) genannten Erfordernisse. Diese Erfordernisse betreffen Folgendes:

- i) Vertretung
- ii) Formerfordernisse der Anmeldung
- iii) Zusammenfassung
- iv) Antrag auf Erteilung
- v) Inanspruchnahme der Priorität
- vi) Benennungsgebühren (siehe auch C-VI, 1.4)
- vii) Erfindernennung
- viii) Einreichung der Zeichnungen

1.2 Sonstige Überprüfung

Zusätzlich zu den vorstehenden Angaben muss die Eingangsstelle die Beschreibung und die Patentansprüche prüfen, um sicherzustellen, dass unzulässige Angaben nach Regel 34 in der veröffentlichten Fassung der Anmeldung nicht enthalten sind und dass die Bezeichnung der Erfindung, die in der veröffentlichten Anmeldung erscheinen wird, im Allgemeinen den Erfordernissen der Regel 26 (2) b) entspricht. Die Eingangsstelle hat auch zu prüfen, ob fällige Anspruchsgebühren entrichtet worden sind (siehe auch III, 9), ob im Fall der Inanspruchnahme des Ausstellungsprivilegs nach Art. 55 (1) b) die Ausstellungsbescheinigung nach Regel 23 eingereicht worden ist (siehe auch IV, 3), ob bei europäischen Patentanmeldungen betreffend biologisches Material die Angaben nach Regel 28 (1) c) und d) vollständig sind (siehe auch IV, 4) und ob im Fall einer Anmeldung mit Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen auch ein vorschriftsgemäßes Sequenzprotokoll mit eingereicht worden ist (siehe auch IV, 5 und Beschluss des Präsidenten des EPA, Beilage Nr. 2 zum ABI. 11/1998).

Art. 91

Regel 34
Regel 31 (1)
Art. 55 (1) b)
Regel 23
Regel 28
Regel 27a

Die Erfordernisse der vorstehenden Absätze und das im Falle der Nichterfüllung der Erfordernisse anzuwendende Verfahren werden in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels behandelt.

2. Vertretung**2.1 Erfordernisse**

Der Formalsachbearbeiter muss sicherstellen, dass den in IX, 1 genannten Erfordernissen hinsichtlich der Vertretung entsprochen wird. Die wichtigsten dabei zu prüfenden Punkte sind:

- i) das Erfordernis, wonach Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat haben, durch einen zugelassenen Vertreter

oder einen bevollmächtigten Rechtsanwalt, der die Erfordernisse des Art. 134 (7) erfüllt, vertreten sein müssen,

- ii) die Frage, ob in dem Fall, dass ein Anmelder mit Sitz oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat durch einen Angestellten vertreten wird, dieser Angestellte bevollmächtigt ist, und
- iii) die Frage, ob die gegebenenfalls erforderliche Vollmacht (siehe IX, 1.5 und Beschluss des Präsidenten des EPA, ABI. 9/1991, 489) ordnungsgemäß erteilt und unterzeichnet ist (siehe IX, 3.2 und 3.4) und rechtzeitig eingereicht wurde.

2.2 Nichteinhaltung

Die Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Vertretung ergeben, und die Maßnahmen, die der Formalsachbearbeiter bei der Behandlung von Mängeln zu treffen hat, werden in III, 14 behandelt.

3. Formerfordernisse

3.1 Allgemeines

Art. 91 (1) b)

Jede Anmeldung, die einer Formalprüfung zu unterziehen ist, wird daraufhin geprüft, ob sie die nachstehenden Formerfordernisse erfüllt. Die Nichterfüllung der Erfordernisse wird in III, 14 behandelt.

3.2 Unterlagen der Anmeldung, Schriftstücke, die eine dieser Unterlagen ersetzen, sowie Übersetzungen

Die Eingangsstelle ist dafür verantwortlich, dass die Unterlagen einer Anmeldung, also Antrag, Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung, den Erfordernissen der Regel 35 (2) bis (11) und (14) genügen und in Bezug auf die Zeichnungen außerdem den Erfordernissen der Regel 32 entsprechen, soweit dies für eine angemessene einheitliche Veröffentlichung der Anmeldung nach Art. 93 (2) notwendig ist. Die Eingangsstelle sollte also den Anmelder nicht auf Mängel nach Regel 32 (2 i) oder j) aufmerksam machen oder prüfen, ob in die Patentansprüche einbezogene Tabellen den Erfordernissen der Regel 35 (11) gerecht werden. Bei Mängeln nach Regel 27a muss die Eingangsstelle den Anmelder auffordern, diese zu beseitigen (Beschluss des Präsidenten des EPA, Beilage Nr. 2 zum ABI. 11/1998, siehe auch IV, 5).

Art. 94 (1)
Art. 96 (2)
Regel 35 (1)
Regel 36 (1)

Nach Weiterleitung der Anmeldung an die Prüfungsabteilung übernimmt diese die Verantwortung für Formalfragen und hat insbesondere die Erfordernisse mehr technischer Art gemäß Regel 32 und Regel 35, darunter vor allem die vorgenannten Erfordernisse nach Regel 32 (2) i) und j) und Regel 35 (11) sowie die Erfordernisse nach Regel 35 (12) und (13) zu beachten. Die besonderen Erfordernisse, denen die Zeichnungen genügen müssen, werden in Kapitel X behandelt. In Bezug auf die Erfordernisse mehr technischer Art - wie die der Regel 32 (2) f) und h) - hat die Eingangsstelle im Zweifelsfall die Recherchenabteilung zu konsultieren und deren Rat einzuholen. Die Eingangsstelle hat auch zu überlegen, ob Maßnahmen zu treffen sind, wenn die Recherchenabteilung sie auf einen Mangel hinweist, den sie übersehen hatte. Zu beachten ist, dass gemäß Regel 32 (3) Flussdiagramme und Diagramme als Zeichnungen gelten. Wie in IX, 2.2 dargelegt, gelten für Schriftstücke, die eine dieser Unterlagen ersetzen, und für Übersetzungen von Unterlagen in eine Amtssprache, die nach Art. 14 (2) eingereicht werden, die gleichen Erfordernisse wie für die Unterlagen der Anmeldung.

3.3 Sonstige Unterlagen

Der Formalsachbearbeiter sollte auch sicherstellen, dass andere als die in III, 3.2 genannten Unterlagen die in IX, 2.3 aufgeführten Erfordernisse erfüllen, d. h. dass sie mit Maschine geschrieben oder gedruckt sind, auf jedem Blatt links einen etwa 2,5 cm breiten Rand aufweisen und in ausreichender Stückzahl eingereicht werden, so dass jedem Beteiligten für jede Anmeldung oder jedes Patent ein Schriftstück zur Verfügung steht (siehe IX, 2.4).

3.4 Unterschrift

Die nach Einreichung der Anmeldung einzureichenden Schriftstücke sind vom Anmelder oder seinem Vertreter zu unterzeichnen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt (siehe IX, 3).

4. Erteilungsantrag

4.1 Allgemeines

Der Erteilungsantrag ist auf einem vom EPA vorgeschriebenen Formblatt (Form 1001) zu stellen, auch wenn der Antrag (der Hinweis, dass ein Patent begehrt wird, siehe II, 4.1 i)) zunächst formlos eingereicht werden kann. Vordrucke des Formblatts 1001 werden den Anmeldern vom EPA oder den zuständigen nationalen Behörden, bei denen die Anmeldungen eingereicht werden können, kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Formblatt ist ferner über die Website des EPA im Internet zugänglich und kann auch mit der *epoline*®-Software für die Online-Einreichung erstellt werden, die beim EPA kostenlos erhältlich ist (siehe www.european-patent-office.org).

Regel 26 (1)

Neufassungen des Formblatts für den Erteilungsantrag werden jeweils im Amtsblatt des EPA veröffentlicht. Es empfiehlt sich, immer die neueste Fassung zu verwenden.

4.2 Prüfung des Erteilungsantrags

Die Eingangsstelle prüft den Antrag daraufhin, ob er die in Regel 26 (2) aufgeführten Angaben enthält. Das Antragsformblatt sieht die Eintragung dieser Angaben vor. Das Ersuchen auf Erteilung eines Patents (Regel 26 (2) a)) ist Bestandteil des Formblatts. Dem Anmelder ist Gelegenheit zu geben, Mängel des Antrags in dem in III, 14 angegebenen Umfang zu beseitigen.

4.2.1 Angaben zum Anmelder

Der Antrag muss gemäß Regel 26 (2) c) den Namen, die Anschrift, die Staatsangehörigkeit und den Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Anmelders enthalten. Erfolgt die Anmeldung im Namen von mehr als einem Anmelder, so muss das Erfordernis für jeden Anmelder erfüllt sein. In diesem Verfahrensstadium hat der Formalsachbearbeiter die Vorschriften in II, 2 über die Berechtigung der als Anmelder genannten Person zur Anmeldung eines Patents zu berücksichtigen.

4.2.2 Unterschrift

Der Antrag muss vom Anmelder oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Bei mehr als einem Anmelder muss jeder Anmelder oder dessen Vertreter den Antrag unterschreiben. Näheres über die Unterzeichnung des Antrags ist aus IX, 3.2 bis 3.4 ersichtlich.

Regel 26 (2) i)

(Die Bestimmungen der Regel 26 (2) b), e), f), g) und h), die die Bezeichnung der Erfindung, die Teilanmeldungen, die Anmeldungen nach Art. 61, den Prioritätsanspruch und die Benennung von Vertragsstaaten betreffen, werden unter diesen Überschriften in den weiteren Abschnitten dieses Kapitels und in Kapitel IV behandelt.)

5. Erfindernennung

5.1 Allgemeines

Art. 81
Regel 26 (2) k)

In jeder Anmeldung muss der Erfinder genannt sein. Die Erfindernennung ist in die *epoline*®-Software für die Online-Einreichung integriert. Bei der Einreichung in Papierform ist sie in einem gesonderten Schriftstück einzureichen, wenn der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder ist; andernfalls hat die Erfindernennung im Formblatt für den Erteilungsantrag durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in Feld 22 zu erfolgen. Für die Erfindernennung in einem gesonderten Schriftstück sollte nach Möglichkeit ein dreisprachiges Formblatt verwendet werden, das beim EPA oder bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten kostenlos bezogen werden kann.

5.2 Verzicht auf die Nennung als Erfinder

Regel 18 (1)
Regel 92 (1) g)
Regel 93 c)
Art. 129 a)

Der vom Anmelder genannte Erfinder kann dem EPA gegenüber schriftlich auf das Recht verzichten, in der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung und in der europäischen Patentschrift als Erfinder bekannt gemacht zu werden. In diesem Fall wird der Erfinder nicht auf der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung und auf der europäischen Patentschrift vermerkt und nicht in das europäische Patentregister (Regel 92 (1) g)) und somit auch nicht in das Europäische Patentblatt eingetragen, sofern der Verzicht rechtzeitig eingegangen ist. Daneben sind gemäß Regel 93 c) die Erfindernennung sowie die Verzichtserklärung von der Akteneinsicht nach Art. 128 (4) ausgeschlossen.

5.3 Einreichung der Erfindernennung in einem gesonderten Schriftstück

Regel 17 (1)

Wird die Erfindernennung in einem gesonderten Schriftstück eingereicht, so muss sie die Vornamen und den Zunamen sowie die vollständige Anschrift des Erfinders (in einer Weise, dass die üblichen Erfordernisse für die Postzustellung erfüllt sind), eine Erklärung darüber, wie der Anmelder das Recht auf das europäische Patent erlangt hat (Art. 81), und die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters enthalten.

Bei rechtsgeschäftlicher Übertragung genügt die Angabe "gemäß Vertrag vom ...". Bei Arbeitnehmererfindungen genügt der Hinweis, dass der oder die Erfinder Arbeitnehmer des Anmelders/der Anmelder ist bzw. sind. Bei Erbfolge genügt die Angabe, dass der/die Anmelder Erbe(n) des Erfinders/der Erfinder ist bzw. sind.

Die Erfindernennung muss die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters enthalten. In Bezug auf die Unterschrift gelten die in IX, 3.2 bis 3.4 genannten Bestimmungen.

Regel 17 (2)

Die Richtigkeit der Angaben in der Erfindernennung wird vom EPA nicht geprüft.

Wird die Erfindernennung nachgereicht, so sind gegebenenfalls die in IX, 3.1 genannten Vorschriften zu beachten.

5.4 Mitteilung

Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so muss die Eingangsstelle dem Erfinder, der nicht zugleich Anmelder ist, die in der Erfindernennung enthaltenen und die weiteren in Art. 128 (5) vorgesehenen Angaben zur Anmeldung zustellen. Weder der Anmelder noch der Erfinder kann jedoch aus der Unterlassung dieser Mitteilung oder aus darin enthaltenen Fehlern Ansprüche herleiten.

Regel 17 (3)
Regel 17 (4)

Die Mitteilung erfolgt an die vom Anmelder angegebene Anschrift des Erfinders. Gelangt die Mitteilung an das EPA zurück, weil der Erfinder unter der angegebenen Anschrift nicht bekannt oder unbekannt verzogen ist, so wird beim Anmelder angefragt, ob die neue Anschrift des Erfinders bekannt ist. Teilt der Anmelder eine neue Anschrift mit, so erfolgt die Benachrichtigung an diese Anschrift. Andernfalls wird von einem weiteren Zustellungsversuch abgesehen.

Die Mitteilung unterbleibt, wenn der Erfinder im Einzelfall dem EPA gegenüber schriftlich auf die Mitteilung nach Regel 17 (3) verzichtet (vgl. Mitteilung des EPA, ABI. 5/1991, 266). Der Verzicht ist mit der Erfindernennung einzureichen und muss die Angaben enthalten, die das EPA dem Erfinder nach Regel 17 (3) mitzuteilen hat, nämlich:

- i) Nummer und Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung, soweit bereits bekannt
- ii) falls die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen wird, Tag und Staat der früheren Anmeldung sowie, sofern bereits bekannt, deren Nummer
- iii) Name des Anmelders
- iv) Bezeichnung der Erfindung
- v) die in Feld 32.1 des Formblatts für den Erteilungsantrag benannten Vertragsstaaten
- vi) gegebenenfalls die Namen der Miterfinder

5.5 Mängel

Ist keine Erfindernennung eingereicht worden oder enthält die eingereichte Erfindernennung einen erheblichen Mangel (fehlt z. B. der Name des Erfinders oder die Unterschrift des Anmelders), so dass sie nicht als rechtswirksam eingereicht betrachtet werden kann, so wird dem Anmelder mitgeteilt, dass die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen gilt, wenn der Mangel nicht innerhalb der in Art. 91 (5) vorgeschriebenen Frist beseitigt wird. Verbleiben dem Anmelder nach Zustellung dieser Mitteilung jedoch weniger als zwei Monate zur Mängelbeseitigung innerhalb der vorgenannten Frist, so ist ihm eine Frist von mindestens zwei Monaten einzuräumen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; der Anmelder wird hiervon unterrichtet (in Bezug auf Teilanmeldungen siehe IV, 1.5). Auf Antrag des Anmelders ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 122 möglich (siehe E-VIII, 2).

Art. 91 (1) f)
Regel 42 (1)
Art. 91 (5)
Art. 121
Art. 122

Weist die eingereichte Erfindernennung nur geringfügige Mängel auf (fehlt z. B. die Anschrift des Erfinders), so wird der Anmelder aufgefordert, sie nach Art. 91 (2) innerhalb einer vom EPA gesetzten Frist zu beseitigen. Werden sie nicht fristgerecht behoben, so wird die Anmeldung (analog zu Art. 91 (3)) zurückgewiesen. Auf Antrag des Anmelders ist die Weiterbehandlung der Anmeldung nach Art. 121 oder die Wiedereinsetzung in

den vorigen Stand nach Art. 122 möglich. Zur Erfindernennung in Teilanmeldungen siehe IV, 1.5.

5.6 Unrichtige Erfindernennung

Regel 19 (1)

Eine unrichtige Erfindernennung kann auf Antrag berichtigt werden, sofern mit dem Antrag die Zustimmungserklärung der zu Unrecht genannten Person und, wenn der Antrag nicht vom Anmelder oder Patentinhaber eingereicht worden ist, dessen Zustimmungserklärung eingereicht wird. Soll eine weitere Person als Erfinder genannt werden, so ist eine Zustimmung der bisher als Erfinder genannten Personen nicht erforderlich (siehe J 8/82, ABI. 4/1984, 155). Die Vorschriften von III, 5.3 und 5.4 gelten für die berichtigte Erfindernennung entsprechend. Eine Berichtigung kann auch nach Abschluss des Verfahrens vor dem EPA beantragt werden.

Regel 19 (2)

Regel 19 (3)

Ist eine unrichtige Erfindernennung berichtigt worden und ist die unrichtige Erfindernennung im europäischen Patentregister eingetragen oder im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht worden, so muss diese Eintragung oder diese Bekanntmachung berichtigt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für den Widerruf einer unrichtigen Erfindernennung.

6. Prioritätsanspruch (siehe auch C-V)

6.1 Allgemeines

Der Anmelder eines europäischen Patents kann das Prioritätsrecht einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen und ist dazu berechtigt, sofern

Art. 87 (1), (2), (5)

- i) die frühere Anmeldung in einem oder mit Wirkung für einen Staat eingereicht wurde, in dem die Hinterlegung gemäß den Vorschriften des EPÜ als prioritätsbegründend anerkannt ist,
- ii) der Anmelder des europäischen Patents der Anmelder war oder der Rechtsnachfolger des Anmelders ist, der die frühere Anmeldung eingereicht hat,
- iii) die europäische Anmeldung während einer Frist von zwölf Monaten nach Einreichung der ersten Anmeldung getätigter wird und
- iv) die europäische Anmeldung für dieselbe Erfindung gilt, die in der früheren Anmeldung offenbart worden ist (siehe auch C-V, 1).

Im Fall i) kann die frühere Anmeldung eine Anmeldung für ein Patent, ein Gebrauchsmuster, ein Gebrauchszertifikat oder für einen Erfinderschein sein. Prioritätsansprüche aus Geschmacksmusterhinterlegungen werden jedoch nicht anerkannt (siehe J 15/80, ABI. 7/1981, 213).

Art. 87 (3)

Hat der Inhalt der früheren Anmeldung zur Festsetzung eines Anmeldetags ausgereicht, so kann er zur Festlegung eines Prioritätstags benutzt werden, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist; die Anmeldung kann zum Beispiel in der Folge zurückgenommen oder zurückgewiesen werden.

Im Fall ii) muß der Rechtsübergang der Anmeldung (oder des Prioritätsrechts als solchem) vor dem Anmeldetag der späteren europäischen Anmeldung erfolgt und nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften wirksam sein. Der Nachweis über diesen Rechtsübergang kann nachgereicht werden.

Reichen gemeinsame Anmelder die spätere europäische Anmeldung ein, so genügt es jedoch, wenn es sich bei einem von ihnen um den Anmelder oder den Rechtsnachfolger des Anmelders der früheren Anmeldung handelt. Ein besonderer Übergang des Prioritätsrechts an die übrigen Anmelder ist nicht erforderlich, da die spätere europäische Anmeldung gemeinsam eingereicht worden ist. Dies gilt auch, wenn die frühere Anmeldung bereits von gemeinsamen Anmeldern eingereicht wurde, sofern alle Anmelder bzw. deren Rechtsnachfolger auch zu den gemeinsamen Anmeldern der späteren europäischen Patentanmeldung gehören.

6.2 Liste der Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft

Die unter III, 6.1 i) erwähnten Staaten sind die Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) oder dieser Übereinkunft nicht angehörende Staaten, die nach Art. 87 (5) mit dem EPA einen Vertrag geschlossen haben (Verträge nach Art. 87 (5) EPÜ sind bisher noch nicht abgeschlossen worden). In Anbetracht des Wortlauts des Art. 87 (1), der auf Anmeldungen Bezug nimmt, die "in einem oder mit Wirkung für einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft" eingereicht worden sind, kann die Priorität einer früheren, zuerst eingereichten nationalen oder internationalen Anmeldung oder europäischen Patentanmeldung in Anspruch genommen werden. Eine Liste der Staaten, in denen die Hinterlegung als prioritätsbegründend anerkannt ist, ist diesem Kapitel beigefügt (III-Anlage). Es handelt sich um die Vertragsstaaten der PVÜ. Der jeweilige Stand der Vertragsstaaten der PVÜ ist der Website der WIPO zu entnehmen und wird regelmäßig im Amtsblatt des EPA veröffentlicht.

Das TRIPS-Übereinkommen berechtigt den Anmelder einer europäischen Patentanmeldung allerdings nicht, die Priorität einer ersten Anmeldung in einem Staat zu beanspruchen, der zu den maßgeblichen Zeitpunkten zwar Mitglied des WTO/TRIPS-Übereinkommens war, aber nicht Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft (G 2/02 und G 3/02, ABI. 10/2004, 483).

6.3 Mehrere Prioritäten

Der Anmelder kann mehrere Prioritäten in Anspruch nehmen, die auf früheren Anmeldungen im gleichen oder in verschiedenen Staaten beruhen. Werden mehrere Prioritäten in Anspruch genommen, so beginnen die Fristen, die vom Prioritätstag an berechnet werden, vom frühesten Prioritätstag an zu laufen, und als Folge davon muss die europäische Anmeldung innerhalb von zwölf Monaten nach der frühesten Priorität eingereicht werden; dies gilt, wenn frühere Anmeldungen sowohl in Vertragsstaaten der PVÜ als auch in Staaten eingereicht worden sind, die einen Vertrag nach Art. 87 (5) EPÜ geschlossen haben (bisher sind solche Verträge noch nicht abgeschlossen worden).

Art. 88 (2)

6.4 Prüfung der Prioritätsunterlage

Die Eingangsstelle braucht den Inhalt der Prioritätsunterlage nicht zu prüfen. Ist jedoch - z. B. aus dem Titel der Unterlage - offensichtlich, dass sie einen völlig anderen Gegenstand als den der Anmeldung betrifft, so ist dem Anmelder mitzuteilen, dass es sich dabei offenbar nicht um die maßgebliche Unterlage handelt.

6.5 Prioritätserklärung

Art. 88 (1)
Regel 38 (1)
Regel 38 (2)
Regel 26 (2) g)
Regel 88
Art. 91 (2)
Regel 41 (1)

Ein Anmelder, der eine Priorität in Anspruch nehmen will, hat eine Prioritätserklärung einzureichen, die aus einer Erklärung über den Tag der früheren Anmeldung und den Staat, in dem oder für den sie eingereicht worden ist, sowie aus der Angabe des Aktenzeichens besteht. Die Erklärung über den Tag und den Staat der früheren Anmeldung ist zum Zeitpunkt der Einreichung der europäischen Patentanmeldung im Erteilungsantrag anzugeben. Der Erteilungsantrag kann nach Regel 88 Satz 1 berichtigt werden, wenn er Unrichtigkeiten der Erklärung über den Tag und den Staat der früheren Anmeldung enthält, sofern der Berichtigungsantrag so rechtzeitig gestellt wird, dass die Berichtigung bei der Veröffentlichung der Anmeldung berücksichtigt oder zumindest in die Veröffentlichung der Anmeldung ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden kann. Geht der Berichtigungsantrag später ein, so kann ihm ausnahmsweise stattgegeben werden, wenn aus der veröffentlichten Anmeldung unmittelbar ersichtlich ist, dass ein Fehler vorliegt (siehe V, 3 und sonstige dort genannte Belegstellen). Das Aktenzeichen der früheren Anmeldung ist bis zum Ablauf des sechzehnten Monats nach dem Prioritätstag zu nennen, andernfalls liegt ein Mangel vor, zu dessen Beseitigung der Anmelder aufzufordern ist (in entsprechender Anwendung der Grundsätze der J 1/80, ABI. 9/1980, 289).

6.6 Prioritätsfrist

Regel 41 (3)
Regel 84a
Regel 85

Liegt der bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung genannte erste Anmeldetag mehr als ein Jahr vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung, so muss die Eingangsstelle dem Anmelder mitteilen, dass kein Prioritätsanspruch für die Anmeldung besteht, wenn er nicht innerhalb eines Monats einen berichtigten Tag angibt, der in das Jahr vor dem Anmeldetag fällt. Auf die Prioritätsfrist nach Art. 87 (1) finden Regel 84a und 85 Anwendung. Für den Fall, dass für die frühere Anmeldung ein Tag genannt ist, der nach dem Anmeldetag liegt oder auf den Anmeldetag fällt, sollte dem Anmelder eine Frist von einem Monat zugestanden werden, um einen berichtigten Prioritätstag anzugeben (hinsichtlich der Möglichkeit der Berichtigung von Schreib- oder ähnlichen Fehlern siehe V, 3).

6.7 Abschrift der früheren Anmeldung (Prioritätsunterlage)

Regel 38 (3)
Art. 88 (2)
Art. 91 (2)
Regel 41 (1)

Eine Abschrift der früheren Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird (Prioritätsunterlage oder -beleg), ist als Papierexemplar bis zum Ablauf des sechzehnten Monats nach dem Prioritätstag einzureichen, andernfalls liegt ein Mangel vor, zu dessen Beseitigung der Anmelder aufzufordern ist (siehe J 1/80, ABI. 9/1980, 289). Werden mehrere Prioritäten in Anspruch genommen, so beginnt die oben genannte Frist vom frühesten Prioritätstag an zu laufen.

Die Abschrift muss von der Behörde, bei der die frühere Anmeldung eingereicht worden ist, als mit der früheren Anmeldung übereinstimmend bescheinigt sein; der Abschrift ist eine Bescheinigung dieser Behörde über den Tag der Einreichung der früheren Anmeldung beizufügen (Regel 38 (3) Satz 2). Der Prioritätsbeleg muss im Original vorgelegt werden, d. h. die Bescheinigung der zuständigen Hinterlegungsbehörde im Original enthalten.

Eine Abschrift der früheren Anmeldung (Prioritätsbeleg) kann außer auf Papier auch auf anderen Datenträgern, z. B. auf CD-ROM, eingereicht werden, vorausgesetzt, dass

- i) der Datenträger, der den Prioritätsbeleg oder einen Teil davon enthält, von der Behörde erstellt wird, bei der die frühere Anmeldung eingegangen war, damit gewährleistet ist, dass der Inhalt nicht nachträglich unbemerkt verändert werden kann,
- ii) der Inhalt des Datenträgers von der Behörde als mit der früheren Anmeldung oder einem Teil davon übereinstimmend bescheinigt ist und
- iii) auch der Anmeldetag der früheren Anmeldung von dieser Behörde bescheinigt wird.

Die Bescheinigungen können separat in Papierform vorgelegt werden. Der eingereichte Datenträger muss lesbar sein und darf keine Computerviren oder andere Arten bösartiger Software enthalten.

Eine digital signierte beglaubigte Kopie einer US-Patentanmeldung, die ab 30. Juli 2004 vom USPTO in elektronischer Form ausgestellt wird, wird vom EPA als Prioritätsunterlage anerkannt, sofern sie zusammen mit dem entsprechenden Beglaubigungsvermerk entweder als Anhang zu einer Online-Einreichung mit Form 1001, 1200 oder 1038 oder auf CD eingereicht wird. Papierausdrucke dieser elektronischen Dokumente werden nicht als Prioritätsunterlagen anerkannt (siehe Mitteilung des EPA vom 15. September 2004, ABI. 11/2004, 562).

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Einreichung des Prioritätsbelegs sieht Regel 38 (4) in Verbindung mit dem Beschluss des Präsidenten des EPA vom 22. Dezember 1998 (ABI. 2/1999, 80) vor:

Regel 38 (4)

Ist die frühere Anmeldung

- i) eine europäische Patentanmeldung,
- ii) eine beim EPA als PCT-Anmeldeamt eingereichte internationale Anmeldung,
- iii) eine japanische Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung oder
- iv) eine beim japanischen Patentamt als Anmeldeamt im Sinne des PCT eingereichte internationale Anmeldung,

so nimmt das EPA eine Abschrift der früheren Anmeldung gebührenfrei in die Akte der europäischen Patentanmeldung auf. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Sobald das EPA die Abschrift der früheren Anmeldung in die Akte aufgenommen hat, teilt es dies dem Anmelder mit (Beschluss des Präsidenten des EPA vom 9. März 2000, ABI. 5/2000, 227). Ist die frühere Anmeldung jedoch nicht in einer Amtssprache des EPA abgefasst, so muss weiterhin die Übersetzung oder die Erklärung nach Regel 38 (5) eingereicht werden (siehe III, 6.8 und Mitteilung des EPA im ABI. 4/2002, 192).

6.8 Übersetzung der früheren Anmeldung

Ist eine Übersetzung der früheren Anmeldung in eine der Amtssprachen des EPA erforderlich, so ist sie innerhalb der vom EPA bestimmten Frist, spätestens jedoch innerhalb der nicht verlängerbaren Frist nach Regel 51 (4) einzureichen. Es ist auch möglich, innerhalb derselben Fristen eine Erklärung vorzulegen, dass die europäische Patentanmeldung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung ist (siehe auch C-V, 3.2, 3.3). Die Erklärung kann bereits durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens im Formblatt für den Erteilungsantrag (Form 1001, Feld 25a) abgegeben werden. Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn der Wortlaut der europäischen Anmeldung in der

Art. 88 (1)
Regel 38 (5)

eingereichten Fassung eine genaue Übersetzung des Wortlauts der früheren Anmeldung (Beschreibung und Patentansprüche) ist, deren Priorität beansprucht wird. Ist dies nicht der Fall oder enthält die europäische Anmeldung mehr oder weniger Text als die frühere Anmeldung in der eingereichten Fassung, so kann eine solche Erklärung nicht akzeptiert werden, und es ist eine vollständige Übersetzung einzureichen. Sind die verschiedenen Bestandteile der Anmeldung lediglich anders angeordnet (d. h. die Ansprüche gegenüber der Beschreibung), so berührt dies die Wirksamkeit einer solchen Erklärung nicht (siehe Rechtsauskunft Nr. 19/1999, ABI. 5/1999, 296).

Art. 91 (2)
Regel 41 (1)

Wurde die Übersetzung bzw. die Erklärung nicht eingereicht, so wird der Anmelder aufgefordert, diesen Mangel innerhalb einer vom EPA gesetzten Frist zu beseitigen (siehe auch III, 14.2).

Wird die erforderliche Übersetzung oder Erklärung nicht fristgerecht eingereicht, so erlischt der Prioritätsanspruch für die europäische Patentanmeldung (siehe III, 6.10 und 6.11).

6.9 Fehlender Prioritätsanspruch

Für die europäische Patentanmeldung besteht kein Prioritätsanspruch, wenn

Art. 87 (1)
Regel 41 (3)

i) die Anmeldung nicht innerhalb der in III, 6.1 iii) genannten Frist eingegangen ist oder wenn der Anmelder nicht innerhalb der in III, 6.6 genannten Frist einen berichtigten Prioritätstag angegeben hat, der in das Jahr vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung fällt,

Art. 87 (1)

ii) die frühere Anmeldung für kein prioritätsbegründendes Schutzrecht eingereicht worden ist (siehe III, 6.1) oder

Art. 87 (1), (5)

iii) die frühere Anmeldung hinsichtlich des Staats, in dem oder für den sie eingereicht worden ist, nicht prioritätsbegründend ist (siehe III, 6.1 i) und 6.2).

6.10 Erlöschen des Prioritätsanspruchs

Art. 91 (3)

Der Prioritätsanspruch für die europäische Patentanmeldung erlischt, wenn

i) die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig eingereicht worden ist (siehe III, 6.5) oder

ii) die Abschrift der früheren Anmeldung oder gegebenenfalls die Übersetzung der früheren Anmeldung nicht rechtzeitig eingereicht worden ist (siehe III, 6.7, 6.8).

6.11 Unterrichtung

Regel 69 (1)

Der Anmelder wird unterrichtet, wenn kein Prioritätsanspruch besteht oder wenn der Prioritätsanspruch erlischt. Bei der Berechnung von Fristen, die von der Priorität abhängen, wird diese neue Situation berücksichtigt; das Gleiche gilt, wenn auf einen Prioritätsanspruch verzichtet wird. Auf bereits abgelaufene Fristen hat der Wegfall eines Prioritätsanspruchs keinen Einfluss (siehe auch C-V, 3.4, E-VIII, 1.5). Ist die Recherche noch nicht durchgeführt worden, so unterrichtet die Eingangsstelle die Recherchenabteilung von dem Erlöschen eines Prioritätstags oder der Hinfälligkeit des Anspruchs hierauf.

7. Bezeichnung der Erfindung

7.1 Erfordernisse

Die Bezeichnung der Erfindung muss im Erteilungsantrag enthalten sein. Regel 26 (2) b) schreibt vor, dass die Bezeichnung "eine kurz und genau gefasste technische Bezeichnung der Erfindung" wiedergeben muss und "keine Fantasiebezeichnung enthalten darf". In dieser Hinsicht hat die Eingangsstelle Folgendes zu berücksichtigen:

- i) Eigennamen, Fantasiebezeichnungen, das Wort "Patent" oder ähnliche nichttechnische Wörter, die nicht der Darstellung der Erfindung dienen, sind nicht zu verwenden.
- ii) Die ungenaue Abkürzung "usw." ist nicht zu verwenden; stattdessen ist das anzugeben, was damit gemeint ist.
- iii) Bezeichnungen wie "Verfahren", "Vorrichtungen", "Chemische Verbindungen" ohne weiteren Zusatz oder ähnliche vage Bezeichnungen erfüllen nicht das Erfordernis, wonach die Bezeichnung eine genau gefasste technische Bezeichnung der Erfindung wiedergeben muss.
- iv) Handelsnamen und Marken dürfen ebenfalls nicht verwendet werden; die Eingangsstelle muss jedoch nur dann einschreiten, wenn Namen verwendet werden, die nach dem allgemeinen Fachwissen Handelsnamen oder Marken sind.

7.2 Verantwortung

Die Verantwortung dafür, dass die Bezeichnung den Vorschriften der Ausführungsordnung entspricht, liegt letztlich bei der Prüfungsabteilung. Die Eingangsstelle hat jedoch die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit nach Möglichkeit keine Anmeldungen mit Bezeichnungen veröffentlicht werden, die ganz eindeutig nichtssagend oder irreführend sind. Es ist daher notwendig, dass die Eingangsstelle die Vorschriften der Regel 26 (2) b), wie sie in III, 7.1 angegeben sind, berücksichtigt. Bei offensichtlicher Nichtbeachtung der Vorschriften wird die Bezeichnung der Erfindung, soweit dies erforderlich erscheint, von Amts wegen geändert, ohne dass der Anmelder unmittelbar hierüber informiert wird. Erst bei der bevorstehenden Veröffentlichung der Anmeldung wird der Anmelder davon in Kenntnis gesetzt, ob die von ihm vorgeschlagene Bezeichnung geändert wurde (siehe ABI. 4/1991, 224).

Regel 26 (2) b)

8. Unzulässige Angaben

8.1 Öffentliche Ordnung und gute Sitten

Die Anmeldung darf keine Angaben oder Zeichnungen enthalten, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößen. Solche Angaben müssen vor Veröffentlichung der Anmeldung ausgeschlossen werden; die Stelle der Auslassung sowie die Zahl der ausgelassenen Wörter und Zeichnungen sind in der veröffentlichten Anmeldung anzugeben. (Werden Zeichnungen entfernt, so sind die Form erforderlich von III, 3.2 zu berücksichtigen.) Daher hat die Eingangsstelle die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zu prüfen, um festzustellen, ob sie Anstoß erregende Angaben enthalten. Damit sich die Formalprüfung nicht unnötig verzögert, genügt es, wenn anhand einer flüchtigen Prüfung festgestellt wird, dass in der Anmeldung folgende unzulässige Angaben nicht enthalten sind: Angaben, die einen Anreiz zum Aufruhr oder für Handlungen bieten, durch die die öffentliche Ordnung gestört wird; Angaben, die einen Anreiz für verbrecherische Handlungen

Art. 53 a)
Regel 34 (1) a)
Regel 34 (2)

bieten; rassendiskriminierende, religionsdiskriminierende oder ähnliche diskriminierende Propaganda und grob obszöne Angaben. Die Eingangsstelle müsste auch tätig werden, wenn die Recherchenabteilung sie auf Anstoß erregende Angaben aufmerksam macht, die von ihr übersehen worden sind. Dem Anmelder wird mitgeteilt, was ausgelassen worden ist.

8.2 Herabsetzende Äußerungen

Regel 34 (1) b)
Regel 34 (3)

Nach Regel 34 (1) b) dürfen Anmeldungen keine herabsetzenden Äußerungen über Erzeugnisse oder Verfahren Dritter oder den Wert oder die Gültigkeit von Anmeldungen oder Patenten Dritter enthalten; reine Vergleiche mit dem Stand der Technik allein gelten nicht als herabsetzend. Äußerungen, die eindeutig unter diese Kategorie fallen und im Rahmen der in III, 8.1 angegebenen flüchtigen Prüfung festgestellt werden oder auf die von der Recherchenabteilung hingewiesen wird, sollten von der Eingangsstelle in der zu veröffentlichten Anmeldung ausgelassen werden. In Zweifelsfällen ist die Klärung dieser Frage der Prüfungsabteilung zu überlassen. In der veröffentlichten Anmeldung müssen die Stelle der Auslassung sowie die Zahl der ausgelassenen Wörter angegeben werden, und das EPA hat auf Antrag eine Abschrift der ausgelassenen Stellen zur Verfügung zu stellen. Dem Anmelder wird wiederum mitgeteilt, was ausgelassen worden ist. (Siehe auch die Behandlung unzulässiger Angaben im Verfahren vor der Prüfungsabteilung, C-II, 7).

9. Anspruchsgebühren

Regel 31 (1)
Regel 31 (2)
Regel 69 (1)
Art. 77 (5)

Enthält eine europäische Anmeldung bei der Einreichung mehr als zehn Patentansprüche, so ist für jeden weiteren Patentanspruch eine Anspruchsgebühr zu entrichten. Maßgebend ist die Reihenfolge der Ansprüche zum Zeitpunkt der Einreichung der europäischen Patentanmeldung. Enthält die Anmeldung mehrere Sätze von Patentansprüchen, so ist Regel 31 nur auf den Satz von Patentansprüchen anzuwenden, der die meisten Ansprüche enthält (siehe Rechtsauskunft Nr. 3/85 rev., ABI. 11/1985, 347). Die Anspruchsgebühren sind bis zum Ablauf eines Monats nach Einreichung der Anmeldung zu entrichten (siehe II, 4.2.1 in Bezug auf das, was unter "Einreichung der Anmeldung" zu verstehen ist). Werden die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so können sie noch innerhalb einer nicht verlängerbaren Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden. Wird eine Anspruchsgebühr nicht bis zum Ablauf der Nachfrist entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den entsprechenden Patentanspruch. Der Anmelder wird davon unterrichtet. Reichen die gezahlten Anspruchsgebühren nicht für sämtliche gebührenpflichtigen Patentansprüche (Patentansprüche 11 und folgende) aus und ist bei der Zahlung nicht angegeben worden, für welche Patentansprüche die Gebühren entrichtet worden sind, so wird der Anmelder aufgefordert, bekannt zu geben, welchem der gebührenpflichtigen Patentansprüche die Anspruchsgebühren zuzuordnen sind. Die Eingangsstelle unterrichtet die Recherchenabteilung von den Patentansprüchen, die als fallen gelassen gelten. Eine fällig gewordene Anspruchsgebühr, die entrichtet worden ist, wird nur im Fall des Art. 77 (5) zurückgezahlt (siehe II, 3.2, letzter Absatz).

Merkmale eines nach Regel 31 (2) als fallen gelassen geltenden Anspruchs, die der Beschreibung oder den Zeichnungen nicht zu entnehmen sind, können später nicht mehr in die Anmeldung und insbesondere nicht in die Ansprüche eingeführt werden (J 15/88, ABI. 11/1990, 445).

Zu Euro-PCT-Anmeldungen, die in die europäische Phase eintreten, siehe VII, 1.3 und 3.8.

10. Einreichung von Zeichnungen

Eine Anmeldung muss Zeichnungen enthalten (selbst wenn sie gegebenenfalls nicht den Formerfordernissen nach III, 3 entsprechen), wenn in der Beschreibung oder in den Patentansprüchen auf Zeichnungen Bezug genommen wird; die Eingangsstelle muss daher entsprechende Nachprüfungen vornehmen. Sind die Zeichnungen nach dem Anmeldetag eingereicht worden, so teilt die Eingangsstelle dem Anmelder mit, dass die Zeichnungen und die Bezugnahmen auf die Zeichnungen in der Anmeldung als gestrichen gelten, wenn der Anmelder nicht innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat beantragt, den Anmeldetag neu auf den Tag der Einreichung festzusetzen. Wurden keine oder nicht alle Zeichnungen eingereicht, obwohl in der Beschreibung oder in den Patentansprüchen auf Zeichnungen hingewiesen ist, so fordert die Eingangsstelle den Anmelder auf, die fehlenden Zeichnungen innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat einzureichen, und teilt ihm mit, dass der Anmeldetag neu auf den Tag der Einreichung der Zeichnungen festgesetzt wird oder, wenn die Zeichnungen nicht innerhalb dieser Frist eingereicht werden, die Bezugnahmen auf die Zeichnungen in der Anmeldung als gestrichen gelten.

Art. 78 (1) d)
Art. 91 (6)
Regel 43 (1)
Regel 43 (2)

Beantragt der Anmelder, fehlende Zeichnungen im Weg der Berichtigung nach Regel 88 Satz 2 einzufügen, so ist über den Berichtigungsantrag zu entscheiden, bevor eine Mitteilung nach Regel 43 ergeht. Zu den Grundsätzen für Berichtigungen siehe V, 3.

Regel 88 Satz 2

11. Zusammenfassung

11.1 Allgemeines

Jede Patentanmeldung muss eine Zusammenfassung enthalten. Die Auswirkungen bei Nichterfüllung dieses Erfordernisses werden in III, 14 behandelt.

Art. 78 (1) e)
Art. 91 (1) c)

11.2 Inhalt der Zusammenfassung

Der endgültige Inhalt der Zusammenfassung wird von der Recherchenabteilung bestimmt. Ist jedoch offensichtlich, dass die eingereichte Zusammenfassung nicht zu der Anmeldung gehört, was normalerweise von der Recherchenabteilung zu bestätigen wäre, so wird der Anmelder davon unterrichtet, dass die eingereichten Unterlagen keine Zusammenfassung darstellen und dass die in III, 14 angegebenen Rechtsfolgen eintreten, falls er den Mangel nicht behebt.

Regel 47 (1)

11.3 Zur Veröffentlichung mit der Zusammenfassung vorgeschlagene Zeichnung

Enthält die Patentanmeldung Zeichnungen, so sollte der Anmelder diejenige Abbildung oder in Ausnahmefällen diejenigen Abbildungen angeben, die er zur Veröffentlichung mit der Zusammenfassung vorschlägt. Wird diesem Erfordernis nicht entsprochen, so entscheidet die Recherchenabteilung, welche Abbildung(en) zu veröffentlichen ist (sind). Zum weiteren Verfahren siehe B-XI, 4.

Regel 33 (4)

12. Benennung von Vertragsstaaten

12.1 Allgemeines

Alle benannten Staaten müssen am Anmeldetag Vertragsstaaten des EPÜ sein (die Vertragsstaaten sind im Allgemeinen Teil der Richtlinien, Abschnitt 6, aufgelistet). Andere im Erteilungsantrag benannte Staaten dürfen nicht berücksichtigt werden (zur Benennung von Vertragsstaaten auf dem Formblatt für den Erteilungsantrag siehe III, 12.6 und 12.7). Wie unter II, 2 angegeben, darf in Fällen, in denen die Anmeldung auf gemeinsame Anmelder lautet, jeder Anmelder verschiedene Vertragsstaaten benennen; Einwände sind im Verlauf des Formalprüfungsverfahrens zu erheben, wenn Unklarheiten in Bezug auf die Staaten bestehen, die von den einzelnen Anmeldern benannt worden sind.

12.2 Benennungsgebühr; Fristen

Art. 79 (2)
Art. 149 (1)
Art. 2 Nr. 3 GebO
Art. 2 Nr. 3a GebO

Für die Benennung eines Vertragsstaats ist eine Benennungsgebühr zu entrichten. Für die Schweiz und Liechtenstein ist nur eine gemeinsame Benennungsgebühr zu entrichten. Mit der Zahlung des siebenfachen Betrags einer Benennungsgebühr gelten die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet.

Für europäische Patentanmeldungen sind die Benennungsgebühren innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist.

Regel 15 (2)
Regel 25 (2)

Für Teilanmeldungen und neue Anmeldungen nach Art. 61 (1) b) sind die Benennungsgebühren innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der europäischen Teilanmeldung oder der neuen europäischen Patentanmeldung hingewiesen worden ist (siehe IV, 1.4.1).

Zu Euro-PCT-Anmeldungen, die in die europäische Phase eintreten, siehe III, 12.10.

12.3 Folgen der Nichtzahlung der Benennungsgebühren; Nachfrist

Art. 91 (4)

Wurde für einen benannten Staat die Benennungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet, so gilt die Benennung dieses Staats als zurückgenommen (siehe auch III, 12.5).

Regel 85a
Art. 2 Nr. 3b GebO

Wird eine Benennungsgebühr für eine europäische Patentanmeldung nicht innerhalb der Grundfrist entrichtet, so kann sie noch innerhalb einer nicht verlängerbaren Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist zusätzlich eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird. Benennungsgebühren, für die der Anmelder auf einen Hinweis nach Regel 85a (1) verzichtet hat, können nach Regel 85a (2) noch innerhalb einer nicht verlängerbaren Nachfrist von zwei Monaten nach Ablauf der Grundfrist wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist zusätzlich eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird (zur Berechnung von zusammengesetzten Fristen siehe Rechtsauskunft Nr. 5/93 rev., ABI. 4/1993, 229).

Laufen die Fristen für die Nachzahlung von Benennungsgebühren nach den Absätzen 1 und 2 von Regel 85a zu verschiedenen Zeitpunkten ab,

so können alle Benennungsgebühren noch bis zum späteren Zeitpunkt gültig gezahlt werden (siehe J 5/91, ABl. 11/1993, 657).

Zu Euro-PCT-Anmeldungen, die in die europäische Phase eintreten, siehe III, 12.10.

12.4 Nicht ausreichende Zahlung der Zuschlagsgebühr

Werden Benennungsgebühren in den Nachfristen ohne oder ohne ausreichende Zuschlagsgebühr entrichtet, so ist zunächst zu ermitteln, wie viele Benennungsgebühren einschließlich der Zuschlagsgebühr in dem für Benennungsgebühren gezahlten Gesamtbetrag Deckung finden. Der Anmelder ist dann gemäß Art. 7 (2) Satz 1 GebO aufzufordern, dem EPA die Vertragsstaaten mitzuteilen, für die die Benennungsgebühren samt Zuschlagsgebühr zu verwenden sind (siehe J 23/82, ABl. 4/1983, 127). Zum weiteren Verfahren siehe III, 12.8.

Art. 7 (2) Satz 1 GebO

12.5 Als zurückgenommen geltende Anmeldung

Wenn keine Benennungsgebühren bis zum Ablauf der Nachfristen der Regel 85a wirksam entrichtet werden, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; daran kann auch ein Verzicht auf einen oder mehrere Prioritätsansprüche, der nach Eintritt dieser Rechtsfolge abgegeben wird, nichts ändern.

Gilt die Anmeldung wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung der Benennungsgebühren als zurückgenommen, so tritt der Rechtsverlust mit dem Ablauf der Grundfrist ein. Entsprechend gilt die Benennung eines Vertragsstaats mit Ablauf der Grundfrist als zurückgenommen und nicht mit Ablauf der Nachfrist gemäß Regel 85a (siehe G 4/98, ABl. 3/2001, 131). Dem Anmelder wird der Rechtsverlust nur dann mitgeteilt, wenn er entgegen seiner ursprünglich auf dem Erteilungsantrag (Form 1001) erklärten Absicht keine Benennungsgebühren für Staaten entrichtet hat, für die er eine Zahlungsabsicht angegeben hatte.

Art. 79 (3)
Art. 91 (4)
Regel 69 (1)

Eine Wiedereinsetzung in die Fristen von Art. 79 (2) und Regel 85a ist gemäß Art. 122 (5) ausgeschlossen (siehe J 12/82, ABl. 6/1983, 221).

Art. 122 (5)

12.6 Erteilungsantrag

Die Vertragsstaaten, in denen für die Erfindung Schutz begehrt wird, sind bereits im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents zu benennen, während die Benennungsgebühren später gezahlt werden können.

Art. 79 (1), (2)

Durch Verwendung des für den Erteilungsantrag vorgeschriebenen Formblatts (Form 1001) mit der vorangekreuzten Erklärung über die Benennung sämtlicher Vertragsstaaten des EPÜ, die bei Einreichung der Anmeldung dem EPÜ angehören (Feld 32.1), wird sichergestellt, dass alle Benennungen zum Zeitpunkt der Einreichung erfolgen. Die Abgabe dieser Erklärung ermöglicht es dem Anmelder, diejenigen Vertragsstaaten, für die er tatsächlich ein europäisches Patent erhalten möchte, erst bei Ablauf der maßgebenden Fristen für die Zahlung der Benennungsgebühren (Art. 79 (2), Regeln 15 (2), 25 (2) sowie 85a (1) und (2)) endgültig festzulegen, indem er die entsprechenden Benennungsgebühren, gegebenenfalls mit Zuschlagsgebühr entrichtet.

12.7 Angabe der Vertragsstaaten

Mit der Zahlung des siebenfachen Betrags einer Benennungsgebühr gelten die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet. Bei einer solchen Zahlung reicht die Angabe "Benennungsgebühren" zur

Art. 2 Nr. 3 GebO
Art. 7 (1) GebO

Bestimmung des Zahlungszwecks aus.

Beabsichtigt der Anmelder bei Einreichung der Anmeldung hingegen weniger als sieben Benennungsgebühren zu entrichten, so gibt er die betreffenden Vertragsstaaten in Feld 32.2b des Formblatts für den Erteilungsantrag (Form 1001) an. Diese Erklärung soll vor allem die ordnungsgemäße Verbuchung entrichteter Benennungsgebühren erleichtern und unnötige Mitteilungen nach Regel 85a (1) und Regel 69 (1) dort vermeiden, wo der Anmelder an Schutzrechten für bestimmte Vertragsstaaten kein Interesse hat und die entsprechenden Benennungsgebühren deshalb bewusst nicht entrichtet. Wird eine Benennungsgebühr nicht innerhalb der entsprechenden Grundfrist gezahlt, so ergehen Mitteilungen nach Regel 85a (1) und Regel 69 (1) nur im Hinblick auf benannte Staaten, für die der Anmelder erklärtermaßen Benennungsgebühren entrichten wollte. Bezuglich der anderen benannten Staaten unterbleiben solche Mitteilungen; der Anmelder kann jedoch die entsprechenden Benennungsgebühren (zuzüglich Zuschlagsgebühr) innerhalb der in Regel 85a (2) festgelegten Nachfrist entrichten.

Für Teilnehmer am automatischen Abbuchungsverfahren siehe auch XI, 7.2.

12.8 Erforderliche Gebührenhöhe

Art. 7 (2) Satz 1 GebO
Art. 9 (2) Satz 2 GebO
Art. 91 (4)
Regel 69 (1)

Reicht der für Benennungsgebühren innerhalb der Fristen von Art. 79 (2) oder Regel 85a gezahlte Betrag unter Berücksichtigung der während der jeweiligen Frist erforderlichen Gebührenhöhe nicht für alle in Feld 32.2b des Formblatts 1001 angegebenen Vertragsstaaten aus und gibt der Einzahler nicht an, für welche Vertragsstaaten die Gebühren bestimmt sind, so wird der Einzahler aufgefordert, innerhalb einer vom EPA zu bestimmenden Frist die von ihm gewünschten Staaten mitzuteilen (siehe auch III, 12.4). Kommt der Einzahler der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so ist Art. 9 (2) GebO anzuwenden: Die Gebühren gelten nur für so viele Benennungen als entrichtet, als der gezahlte Betrag entsprechend der Reihenfolge, in der die Vertragsstaaten benannt sind, ausreicht (siehe J 23/82, ABl. 4/1983, 127). Die Benennung der nicht durch die Benennungsgebühren erfassten Vertragsstaaten gilt als zurückgenommen, und dem Anmelder wird der Rechtsverlust mitgeteilt. Wegen des Eintritts des Rechtsverlusts siehe III, 12.5, zweiter Absatz.

12.9 Zurücknahme einer Benennung

Art. 97 (4), (5)
Art. 79 (3)
Regel 14

Vorbehaltlich des letzten Satzes dieses Absatzes kann die Benennung eines Vertragsstaats vom Anmelder bis zur Erteilung des Patents zurückgenommen werden. Die Benennungsgebühren werden bei Zurücknahme einer Benennung nicht zurückgezahlt. Die Zurücknahme der Benennung aller Vertragsstaaten gilt als Zurücknahme der Anmeldung; der Anmelder wird hiervon unterrichtet. Die Benennung eines Vertragsstaats darf von dem Tag an, an dem ein Dritter dem EPA nachweist, dass er ein Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung des Patents eingeleitet hat, bis zu dem Tag, an dem das EPA das Erteilungsverfahren fortsetzt, nicht zurückgenommen werden.

12.10 Euro-PCT-Anmeldungen, die in die europäische Phase eintreten

Regel 107 (1) d)

Für Euro-PCT-Anmeldungen, die in die europäische Phase eintreten, sind die Benennungsgebühren innerhalb von 31 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätstag zu entrichten, wenn die Frist nach Art. 79 (2) früher abläuft.

Gemäß Regel 108 (1) gilt die Benennung eines Vertragsstaats, für den die Benennungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet wurde, als zurückgenommen. Wird für eine Euro-PCT-Anmeldung, die in die europäische Phase eintritt, innerhalb der Grundfrist nach Regel 107 (1) d) gar keine Benennungsgebühr entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung (siehe Art. 150 (3)) als zurückgenommen. Stellt das EPA fest, dass eine europäische Patentanmeldung oder die Benennung eines Vertragsstaats als zurückgenommen gilt, so teilt es dies dem Anmelder mit. Der Rechtsverlust gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung die versäumte Handlung nachgeholt und eine Zuschlagsgebühr nach Art. 2, Nr. 3c, GebO entrichtet wird. Wenn keine Mitteilung gemäß Regel 108 (3) ergeht, besteht für die Entrichtung der Benennungsgebühren eine Nachfrist von zwei Monaten nach Ablauf der betreffenden Frist, sofern eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird (Regel 108 (4)).

Regel 108
Art. 2, Nr. 3c GebO
Art. 150 (3)

Für Benennungsgebühren in Verbindung mit Euro-PCT-Anmeldungen, die in die europäische Phase eintreten, siehe auch VII, 1.3 und 3.11.

13. Erstreckung europäischer Patentanmeldungen und europäischer Patente auf Nichtvertragsstaaten des EPÜ

13.1 Allgemeines

Auf Antrag des Anmelders und gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr können europäische Patentanmeldungen (direkte und Euro-PCT-Anmeldungen) und mithin europäische Patente auf Staaten erstreckt werden, für die ein Erstreckungsabkommen mit der EPO in Kraft getreten ist (Erstreckungsstaaten).

Erstreckung kann für folgende Staaten beantragt werden:

— Lettland (LV)	seit 1. Mai 1995,
Albanien (AL)	seit 1. Februar 1996,
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (MK)	seit 1. November 1997,
Kroatien (HR)	seit 1. April 2004,
Serben und Montenegro (CS)	seit 1. November 2004 und
Bosnien und Herzegowina (BA)	seit 1. Dezember 2004.

Die Erstreckungsabkommen der EPO mit der **Republik Slowenien** (in Kraft ab 1. März 1994), der **Republik Rumänien** (15. Oktober 1996) und der **Republik Litauen** (5. Juli 1994) endeten mit dem Beitritt dieser drei Länder zum EPÜ mit Wirkung vom 1. Dezember 2002, 1. März 2003 bzw. 1. Dezember 2004. Das Erstreckungssystem gilt jedoch weiterhin für europäische und internationale Anmeldungen, die vor diesen Stichtagen eingereicht wurden, sowie für die aus diesen Anmeldungen hervorgegangenen europäischen Patente.

Ein Antrag auf Erstreckung auf die genannten Staaten gilt für jede europäische Anmeldung als gestellt, die nach dem Inkrafttreten und vor Ablauf des jeweiligen Erstreckungsabkommens eingereicht wird. Dies gilt auch für Euro-PCT-Anmeldungen, sofern in der internationalen Anmeldung das EPA für ein europäisches Patent **und** der Erstreckungsstaat für ein nationales Patent bestimmt wurden. Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn die Erstreckungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet wird (siehe III, 13.2). Mit der Entrichtung der Erstreckungsgebühr entscheidet der Anmelder über die Erstreckung seiner Anmeldung auf einen bestimmten Erstreckungsstaat. Die Erklärung in Feld 34 des Formblatts für den Erteilungsantrag (Form 1001) bzw. in Feld 11 des Formblatts für den Eintritt in die europäische Phase vor dem

EPA (Form 1200), wo der Anmelder angeben soll, ob er die Entrichtung der Erstreckungsgebühr beabsichtigt, hat dagegen nur deklaratorische Bedeutung und dient der Erleichterung bei der Gebührenerfassung.

Ein Antrag auf Erstreckung einer Teilanmeldung (siehe IV, 1) gilt nur dann als gestellt, wenn bei Einreichung der Teilanmeldung der entsprechende Antrag in der Stammanmeldung noch wirksam ist.

13.2 Frist für die Zahlung der Erstreckungsgebühr

Nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften der Erstreckungsstaaten ist die Erstreckungsgebühr innerhalb der nach dem EPÜ für die Zahlung der Benennungsgebühren maßgebenden Fristen zu entrichten (siehe III, 12.2, 12.10 und VII, 1.3). Wird die Erstreckungsgebühr nicht innerhalb der maßgebenden Grundfrist (Art. 79 (2), Regeln 15 (2), 25 (2) und 107 (1) d)) entrichtet, so ergeht keine Mitteilung nach Regel 85a (1). Allerdings kann der Anmelder die Erstreckungsgebühr noch innerhalb einer Nachfrist von zwei Monaten nach Ablauf der Grundfrist wirksam entrichten, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr in Höhe von 50 % der Erstreckungsgebühr entrichtet wird (Regel 85a (2)). Hinsichtlich des Höchstbetrags der Zuschlagsgebühr gilt Art. 2 Nummer 3b und Nummer 3c GebO entsprechend. Regel 108 (3) gilt nicht für Erstreckungsgebühren.

Werden die Erstreckungsgebühr und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt der Erstreckungsantrag als zurückgenommen. Eine Mitteilung nach Regel 69 (1) ergeht nicht, und auch die Wiedereinsetzung in die Fristen zur Zahlung der Erstreckungsgebühr ist nicht möglich.

13.3 Zurücknahme der Erstreckung

Der Erstreckungsantrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Er gilt als zurückgenommen, wenn die europäische Patentanmeldung oder die Euro-PCT-Anmeldung rechtskräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt. Eine gesonderte Mitteilung an den Anmelder ergeht nicht. Wirksam entrichtete Erstreckungsgebühren werden nicht zurückgezahlt.

13.4 Erstreckungsantrag

Die Erstreckung gilt für alle Erstreckungsstaaten als beantragt (in Bezug auf Euro-PCT-Anmeldungen siehe jedoch III, 13.1, vierter Absatz); dementsprechend sind in der veröffentlichten Anmeldung alle Erstreckungsstaaten genannt. Diese Staaten und diejenigen, für die die Erstreckungsgebühr entrichtet worden ist, werden im Europäischen Patentregister und im Europäischen Patentblatt angegeben.

13.5 Nationales Register

Die Erstreckungsstaaten veröffentlichen in ihrem jeweiligen nationalen Register die einschlägigen Daten in Bezug auf europäische Patentanmeldungen und europäische Patente, die sich auf ihr Hoheitsgebiet erstrecken.

14. Beseitigung von Mängeln

14.1 Verfahren

Art. 91 (2)

Stellt der Formalsachbearbeiter bei der Prüfung, ob die Anmeldung den in den vorhergehenden Abschnitten dieses Kapitels festgelegten Erforder-

nissen entspricht, behebbare Mängel fest, so muss er dem Anmelder Gelegenheit geben, jeden dieser Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Auf einige dieser Fristen ist bereits hingewiesen worden (siehe die Fristen in III, 5.5, 6.6, 9, 10 und 12.3), andere werden von der Eingangsstelle gemäß Regel 84 festgelegt. In seinem ersten Bescheid an den Anmelder sollte der Formalsachbearbeiter alle formalen Beanstandungen vorbringen, die sich aus einer ersten Prüfung der Anmeldung ergeben. Wie in III, 3.2 erwähnt, soll die Eingangsstelle den Anmelder jedoch nicht auf Mängel im Sinne der Regel 32 (2) (i) und j) aufmerksam machen oder in die Ansprüche einbezogene Tabellen bemängeln. Es kann durchaus sein, dass bestimmte Vorgänge, wie z. B. die Einreichung von Prioritätsbelegen innerhalb der noch laufenden Frist, in diesem Stadium nicht abschließend beurteilt werden können und weitere Bescheide erstellt werden müssen. Muss der Anmelder einen Vertreter bestellen und hat dies noch nicht getan, so sollte der Formalsachbearbeiter in seinem ersten Bescheid nicht nur diesen Mangel, sondern auch weitere offensichtliche Mängel anführen, da davon auszugehen ist, dass der Anmelder nach Erhalt des Bescheids fristgerecht einen Vertreter bestellen wird.

14.2 Fristen für die Beseitigung von Mängeln

Das EPA setzt die Fristen für die Beseitigung folgender Mängel fest:

Regel 41 (1), (2)

- i) Nichtbestellung eines Vertreters in Fällen, in denen der Anmelder weder seinen Wohnsitz noch seinen Sitz in einem Vertragsstaat hat, oder Nichtvorlage der Vollmacht, wenn diese erforderlich ist (siehe IX, 1.5 und den Beschluss des Präsidenten des EPA, ABI. 9/1991, 489) (siehe auch III, 2)
- ii) Anmeldeunterlagen genügen nicht den Formerfordernissen (siehe III, 3)
- iii) mangelhafter Antrag auf Erteilung (mit Ausnahme der Prioritätskriterien) (siehe III, 4)
- iv) Zusammenfassung fehlt (siehe III, 11)
- v) Nichtzahlung der Anspruchsgebühren (siehe III, 9)
- vi) Prioritätsbeleg, Aktenzeichen oder Übersetzung der früheren Anmeldung fehlt (siehe III, 6)

Die Frist für die Beseitigung der oben aufgeführten Mängel darf, mit Ausnahme des Falls v, nicht weniger als zwei Monate und nicht mehr als vier Monate betragen. In der Regel wird eine Frist von zwei Monaten festgesetzt. Wird einer der genannten Mängel nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, so wird die Anmeldung in den Fällen i bis iv zurückgewiesen, in den Fällen v und vi tritt ein Rechtsverlust ein und der Anmelder erhält einen entsprechenden Bescheid des EPA. Im Falle einer solchen Zurückweisung oder eines Rechtsverlusts wird die Recherchenabteilung gegebenenfalls benachrichtigt.

Regel 84
Art. 91 (2), (3)

KAPITEL III – Anlage

LISTE DER VERTRAGSSTAATEN DER PARISER VERBANDSÜBEREINKUNFT (siehe III, 6.2)

Liste der Staaten (Stand: 3. Januar 2005), in denen die Hinterlegung als prioritätsbegründend anerkannt ist. Bei den betreffenden Staaten handelt es sich um Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Gesamtzahl: 169). Verträge nach Art. 87 (5) sind bisher noch nicht abgeschlossen worden (siehe III, 6.2).

Irland	Irland	Pakistan
IslandiiR	Island	Panama
Ägypten	Israel	Papua-Neuguinea
Albanien	Italien	Paraguay
Algerien	Jamaika	Peru
Andorra	Japan	Philippinen
Antigua und Barbuda	Jordanien	Polen
Äquatorialguinea	Jugoslawien	Portugal
Argentinien	Kambodscha	Ruanda
Armenien	Kamerun	Rumänien
Aserbaidschan	Kanada	Russische Föderation
Australien	Kasachstan	Sambia
Bahamas	Katar	San Marino
Bahrain	Kenia	Sao Tomé und Principe
Bangladesch	Kirgisistan	Saudi-Arabien
Barbados	Kolumbien	Schweden
Belarus (Weißrussland)	Komoren	Schweiz
Belgien	Kongo	Senegal
Belize	Kongo, Demokratische Republik	Seychellen
Benin	Korea, Demokratische Volksrepublik	Sierra Leone
Bhutan	Korea, Republik	Simbabwe
Bolivien	Kroatien	Singapur
Bosnien-Herzegowina	Kuba	Slowakei
Botsuana	Laos, Demokratische Volksrepublik	Slowenien
Brasilien	Lesotho	Spanien
Bulgarien	Lettland	Sri Lanka
Burkina Faso	Libanon	St. Kitts und Nevis
Burundi	Liberia	St. Lucia
Chile	Libysch-Arabische Dschamahirija	St. Vincent und die Grenadinen
China	Liechtenstein	Südafrika
Costa Rica	Litauen	Sudan
Côte d'Ivoire	Luxemburg	Suriname
Dänemark	Madagaskar	Swasiland
Deutschland	Malawi	Syrien, Arabische Republik
Dominica	Malaysia	Tadschikistan
Dominikanische Republik	Mali	Tansania, Vereinigte Republik
Dschibuti	Malta	Togo
Ecuador	Marokko	Tonga
El Salvador	Mauretanien	Trinidad und Tobago
Estland	Mauritius	Tschad
Finnland	Mazedonien (die ehem. jugoslawische Republik)	Tschechische Republik
Frankreich	Mexiko	Tunesien
Gabun	Moldau, Republik	Türkei
Gambia	Monaco	Turkmenistan
Georgien	Mongolei	Uganda
Ghana	Mosambik	Ukraine
Grenada	Namibia	Ungarn
Griechenland	Nepal	Uruguay
Guatemala	Neuseeland	Usbekistan
Guinea	Nicaragua	Venezuela
Guinea-Bissau	Niederlande	Vereinigte Arabische Emirate
Guyana	Niger	Vereinigtes Königreich
Haiti	Nigeria	Vereinigte Staaten von Amerika
Heiliger Stuhl	Norwegen	Vietnam
Honduras	Oman	Zentralafrikanische Republik
Indien	Österreich	Zypern
Indonesien		
Irak		
Iran (Islamische Republik)		

KAPITEL IV**SONDERBESTIMMUNGEN****1. Europäische Teilanmeldungen (siehe auch C-VI, 9.1)**

1.1 Allgemeines

1.1.1 Wann kann eine Teilanmeldung eingereicht werden?

Jede anhängige europäische Patentanmeldung kann geteilt werden. Zur Teilung einer europäischen Patentanmeldung reicht der Anmelder eine oder mehrere europäische Teilanmeldungen ein. Es ist unwesentlich, welcher Art die zu teilende europäische Anmeldung, d. h. die Stammanmeldung, ist. Diese kann daher selbst eine frühere Teilanmeldung sein. Eine Teilanmeldung zu einer Euro-PCT-Anmeldung kann erst eingereicht werden, wenn diese beim EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt anhängig ist, d. h. in die europäische Phase eingetreten ist.

Art. 76
Regel 25 (1)

Wie oben erwähnt, muss die Stammanmeldung bei Einreichung einer Teilanmeldung anhängig sein. Wird eine Teilanmeldung zu einer Anmeldung eingereicht, die selbst bereits eine Teilanmeldung ist, so genügt es, dass die letztgenannte am Einreichungstag der zweiten Teilanmeldung noch anhängig ist. Eine Anmeldung ist bis zu (damit aber **nicht** mehr an) dem Tag anhängig, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Patenterteilung hingewiesen wird (ABI. 2/2002, 112). Eine Teilanmeldung kann nicht mehr wirksam eingereicht werden, wenn die Stammanmeldung zurückgenommen worden ist, als zurückgenommen gilt oder zurückgewiesen worden ist (siehe auch die nächsten beiden Absätze). Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Art. 122 ist hinsichtlich der Einreichung einer Teilanmeldung ausgeschlossen (J 10/01, nicht im ABI. veröffentlicht).

Gilt eine Anmeldung als zurückgenommen, weil eine Frist versäumt wurde (z. B. weil die Erfindernennung nicht rechtzeitig eingereicht wurde (Art. 91 (5)), die Erteilungs- und Druckkostengebühren oder die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet wurden oder die Übersetzung der Ansprüche nicht rechtzeitig eingereicht wurde (Regel 51 (8)), so ist die Anmeldung mit Ablauf der versäumten Frist nicht mehr anhängig, es sei denn, der Rechtsverlust, der nach Regel 69 (1) mitgeteilt wird, wird abgewendet. Dies kann entweder durch einen zulässigen Antrag auf Weiterbehandlung oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgen (siehe E-VIII, 2) oder, wenn der Anmelder der Auffassung ist, dass die Feststellung des EPA nicht zutrifft, durch Antrag auf eine Entscheidung nach Regel 69 (2), woraufhin die zuständige EPA-Abteilung sich entweder der Auffassung des Anmelders anschließt und ihre Entscheidung berichtigt oder eine negative Entscheidung abgibt, die dann im Beschwerdeverfahren aufgehoben wird.

Wird die Anmeldung zurückgewiesen, so kann eine Teilanmeldung nicht mehr wirksam eingereicht werden, es sei denn, der Anmelder legt Beschwerde ein. Wird Beschwerde eingelegt, kann der ZurückweisungsBeschluss erst mit Abschluss des Beschwerdeverfahrens wirksam werden. Da die Vorschriften über die Einreichung von Teilanmeldungen auch im Beschwerdeverfahren Anwendung finden (Regel 66 (1)), kann auch noch während des Beschwerdeverfahrens eine Teilanmeldung eingereicht werden.

1.1.2 Wer kann eine Teilanmeldung einreichen?

Nur ein registrierter Anmelder kann eine Teilanmeldung einreichen. Beim Rechtsübergang einer Anmeldung kann also eine Teilanmeldung von dem oder für den neuen Anmelder nur eingereicht werden, wenn der Rechtsübergang ordnungsgemäß eingetragen wurde und daher am Tag der Einreichung der Teilanmeldung wirksam ist (Regel 20).

1.2 Anmeldetag einer Teilanmeldung; Prioritätsanspruch

1.2.1 Anmeldetag

Art. 76 (1) Satz 2

Eine europäische Teilanmeldung kann nur für einen Gegenstand eingereicht werden, der nicht über den Inhalt der Stammanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht; soweit diesem Erfordernis entsprochen wird, gilt die Teilanmeldung als an dem Anmeldetag der Stammanmeldung eingereicht und genießt deren Prioritätsrecht (siehe IV, 1.2.2).

Art. 80

Einer ordnungsgemäß eingereichten, d. h. die Erfordernisse nach Art. 80 erfüllenden Teilanmeldung (siehe II, 4.1, ff.) kommt der Anmeldetag der Stammanmeldung zu. Ob sich die Teilanmeldung auf die in der Stammanmeldung enthaltenen Sachverhalte beschränkt, wird erst im Prüfungsverfahren geprüft (siehe C-VI, 9.1.4 ff.).

1.2.2 Prioritätsanspruch

Regel 38 (4), (5)

Eine in der Stammanmeldung in Anspruch genommene Priorität kann auch für die Teilanmeldung gelten. Der Teilanmeldung bleibt die Priorität der Stammanmeldung, sofern der Prioritätsanspruch dort noch nicht erloschen ist, ohne nochmalige formelle Inanspruchnahme erhalten. Allerdings verfällt der Prioritätsanspruch einer Stammanmeldung, wenn er in der Teilanmeldung zurückgenommen wird. Zur Zurücknahme eines Prioritätsanspruchs siehe C-V, 3.5 und E-VIII, 6.2, 6.3). Ist die Abschrift der Prioritätsanmeldung und gegebenenfalls auch eine Übersetzung derselben vor dem Tag der Einreichung der Teilanmeldung bereits zur Stammanmeldung eingereicht worden, so müssen diese Prioritätsunterlagen zur Teilanmeldung nicht mehr eingereicht werden. Das EPA fertigt eine Abschrift der Unterlagen an und nimmt diese zur Teilanmeldung (siehe Rechtsauskunft Nr. 19/99, ABI. 5/1999, 296).

Sind bis zum angegebenen Zeitpunkt noch keine Prioritätsunterlagen zur Stammanmeldung eingereicht worden, so müssen sie zur Teilanmeldung und, sofern die Priorität für den in der Stammanmeldung verbliebenen Gegenstand weiterhin gilt, auch zur Stammanmeldung eingereicht werden. Der Anmelder kann auch innerhalb der im Teilanmeldungsverfahren gesetzten Frist zur Einreichung der Prioritätsunterlagen mitteilen, dass er diese Unterlagen zwischenzeitlich zur Stammanmeldung eingereicht hat. Bezieht sich der Gegenstand der Teilanmeldung nur auf einzelne der in der Stammanmeldung in Anspruch genommenen Prioritäten, so gilt die Verpflichtung zur Einreichung der Prioritätsunterlagen zur Teilanmeldung nur für diese Prioritäten.

Regel 38 (2)

Entsprechendes gilt für die Nennung des Aktenzeichens der Prioritätsanmeldung. Wegen der Fristen für die Nennung des Aktenzeichens und für die Einreichung der Prioritätsunterlagen siehe III, 6.5, 6.7 ff.

1.3 Einreichung einer Teilanmeldung

1.3.1 Wo ist eine Teilanmeldung einzureichen?

Eine Teilanmeldung ist unmittelbar oder auf dem Postweg bei einer der Annahmestellen des EPA einzureichen. Daneben ist auch eine Einreichung mit der *epoline*[®]-Software für die Online-Einreichung möglich (Art. 3 des Beschlusses des Präsidenten vom 29. Oktober 2002, ABl. 11/2002, 543; Mitteilung vom 29. Oktober 2002, ABl. 11/2002, 545, Nr. 3). Die Einreichung einer europäischen Teilanmeldung bei einer nationalen Behörde hat keine rechtliche Wirkung; diese Behörde kann aber als Service- Leistung die europäische Teilanmeldung an das EPA weiterleiten. Wenn sich eine zuständige nationale Behörde für die Weiterleitung der Anmeldung entscheidet, so gilt diese erst am Tag des Eingangs der Unterlagen beim EPA als eingegangen.

Art. 76 (1)
Art. 75 (3)
Regel 24 (1)

1.3.2 Erteilungsantrag

Der Antrag auf Erteilung eines Patents hat die Erklärung, dass es sich um eine Teilanmeldung handelt, und die Nummer der Stammanmeldung zu enthalten. Weist der Antrag insofern einen Mangel auf, als nicht angegeben ist, dass die Anmeldung eine Teilanmeldung darstellt, obwohl einige der beigefügten Schriftstücke entsprechende Angaben enthalten, oder fehlt die Nummer, so kann der Mangel nach dem in III, 14 angegebenen Verfahren beseitigt werden.

Regel 26 (2) e)

1.3.3 Sprachliche Erfordernisse

Wie in VIII, 1.3 dargelegt, muss eine Teilanmeldung in der Verfahrenssprache der Stammanmeldung eingereicht werden. Ist bei der Einreichung der Stammanmeldung von Art. 14 (2) Gebrauch gemacht worden, so kann der Anmelder für die Teilanmeldung auch die ursprüngliche Sprache der Stammanmeldung benutzen, sofern er hierzu berechtigt ist. Er muss dann innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Stammanmeldung, jedoch nicht später als 13 Monate nach dem Prioritätstag eine Übersetzung in der Verfahrenssprache der Stammanmeldung einreichen. Die Übersetzung darf allerdings auch innerhalb eines Monats nach Einreichung der Teilanmeldung vorgelegt werden. Wird diesen Erfordernissen nicht entsprochen, so wird der Anmeldung nicht der Anmeldetag der Stammanmeldung zuerkannt. Wird die Übersetzung nicht innerhalb der oben genannten Frist eingereicht, so gilt die Teilanmeldung nach Art. 90 (3) als zurückgenommen.

Regel 4
Regel 6

1.3.4 Benennung von Vertragsstaaten

In der Teilanmeldung dürfen nur solche Vertragsstaaten benannt werden, die im Zeitpunkt ihrer Einreichung in der Stammanmeldung noch wirksam benannt sind (siehe auch G 4/98, ABl. 3/2001, 131). Die Benennung anderer Staaten ist unwirksam, und der Anmelder wird hiervon unterrichtet.

Art. 76 (2)
Regel 25 (2)

1.3.5 Erstreckungsstaaten

Zur Erstreckung europäischer Patente, die aus Teilanmeldungen hervorgegangen sind, auf bestimmte Nichtvertragsstaaten des EPÜ siehe III, 13.1.

1.4 Gebühren

1.4.1 Anmelde-, Recherchen- und Benennungsgebühren

Art. 76 (3)
Regel 25 (2)
Art. 79 (2)

Die Anmeldegebühr und die Recherchengebühr für die Teilanmeldung sind innerhalb eines Monats nach Einreichung der Anmeldung (Grundfrist) zu entrichten. Die Benennungsgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der Teilanmeldung hingewiesen worden ist.

Die Recherchengebühr ist auch dann zu entrichten, wenn bereits eine weitere Recherchengebühr nach Regel 46 (1) für den Recherchenbericht zu dem Teil der Stammanmeldung entrichtet worden ist, bei dem mangelnde Einheitlichkeit festgestellt wurde und der jetzt Gegenstand der Teilanmeldung ist (zur Rückerstattung der Recherchengebühren siehe IV, 1.8).

Regel 85a
Art. 2 Nr. 3b GebO

Werden die Gebühren nicht innerhalb der Grundfrist entrichtet, so können sie noch innerhalb der Nachfristen der Regel 85a wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb der Nachfrist zusätzlich eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird (siehe hierzu II, 4.2.1 und III, 12.2 und 12.3). Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften ergeben sich die in II, 4.2.3 für die Anmelde- und Recherchengebühren und in III, 12.4, 12.5 und 12.8 für die Benennungsgebühren aufgeführten Folgen.

1.4.2 Anspruchsgebühren

Regel 31 (1)

Enthält die Teilanmeldung bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche, so ist für jeden weiteren Patentanspruch eine Anspruchsgebühr zu entrichten. Die Anspruchsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn bereits in der Stammanmeldung Anspruchsgebühren für Patentansprüche des Erfindungsgegenstands entrichtet worden sind, der nun in der Teilanmeldung behandelt wird (siehe III, 9).

1.4.3 Jahresgebühren

Art. 86 (1)
Art. 76 (1)
Regel 37 (3)
Art. 2 Nr. 5 GebO

Für die Teilanmeldung sind wie für jede andere europäische Patentanmeldung Jahresgebühren an das EPA zu entrichten. Sie werden für das dritte und jedes weitere Jahr, gerechnet vom Anmeldetag der Stammanmeldung an, geschuldet. Gemäß Art. 76 (1) ist der Anmeldetag der Stammanmeldung auch für die Berechnung der Fristen zur Zahlung der Jahresgebühren der Teilanmeldung (Art. 86 (1)) maßgebend. Wird die Teilanmeldung zu einem Zeitpunkt eingereicht, zu dem bereits Jahresgebühren für die Stammanmeldung fällig geworden sind, so sind diese Jahresgebühren auch für die Teilanmeldung zu entrichten und werden mit Einreichung der Teilanmeldung fällig. Für die Zahlung dieser Gebühren ist eine Frist von vier Monaten nach Einreichung der Teilanmeldung vorgesehen. Wird diese Frist versäumt, so können die Jahresgebühren noch innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Teilanmeldung wirksam entrichtet werden, sofern gleichzeitig die Zuschlagsgebühr, die 10 % der verspätet gezahlten Jahresgebühren ausmacht, entrichtet wird. Das Gleiche gilt, wenn am Tag der Einreichung der Teilanmeldung außer den nachzuzahlenden Jahresgebühren eine weitere Jahresgebühr fällig wird oder wenn erstmals eine Jahresgebühr fällig wird.

Regel 37 (3)
Art. 2 Nr. 5 GebO

Wird bis zum Ablauf der oben genannten Frist von vier Monaten eine weitere Jahresgebühr oder erstmals eine Jahresgebühr fällig, so kann diese Jahresgebühr innerhalb dieser Frist zuschlagsfrei entrichtet werden.

Geschieht dies nicht, so kann die Jahresgebühr noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit wirksam entrichtet werden, sofern gleichzeitig die Zuschlagsgebühr, die 10 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr ausmacht, entrichtet wird. Für die Berechnung der Nachfrist gelten die von der Juristischen Beschwerdekommission aufgestellten Grundsätze (siehe J 4/91, ABI. 8/1992, 402).

Bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Entrichtung von Jahresgebühren, die innerhalb der Frist von vier Monaten nach Regel 37 (3) Satz 2 fällig werden, beginnt die Ausschlussfrist nach Art. 122 (2) Satz 3 erst nach Ablauf der vier Monate zu laufen.

Beispiel:

5.3.1990	Anmeldetag der Stammanmeldung
13.1.1993	Einreichung der Teilanmeldung und Fälligkeitstag der Jahresgebühr für das 3. Jahr
31.3.1993	Fälligkeitstag der Jahresgebühr für das 4. Jahr
13.5.1993	Ablauf der Frist von vier Monaten nach Regel 37 (3)
13.5.1994	Ablauf der Frist von einem Jahr nach Art. 122 (2)

1.5 Erfindernennung

Die Vorschriften von III, 5.5 finden auf die Erfindernennung Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist für die Erfindernennung nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Zustellung der Mitteilung der Eingangsstelle endet, in der der Anmelder davon unterrichtet wird, dass die Erfindernennung fehlt oder Mängel aufweist.

Regel 42 (2)

1.6 Vollmacht

Die Vorschriften von IX, 1.5 und 1.6 finden auf die Vollmacht für die Teilanmeldung Anwendung. Hat der Vertreter gemäß diesen Vorschriften eine Vollmacht einzureichen, so kann er sich auf eine in der Stammanmeldung eingereichte Einzelvollmacht nur berufen, wenn diese ausdrücklich die Ermächtigung enthält, Teilanmeldungen einzureichen.

1.7 Sonstige Formalprüfung

Mit Ausnahme der in IV, 1.1 bis 1.6 genannten Fälle wird die Formalprüfung bei Teilanmeldungen in der gleichen Weise durchgeführt wie bei den anderen Anmeldungen. Auf Teilanmeldungen, die Nucleotid- oder Aminosäuresequenzen betreffen und nach dem 1. Januar 1993 eingereicht worden sind, findet Regel 27a Anwendung (siehe IV, 5).

1.8 Weiteres Verfahren

Teilanmeldungen werden wie andere europäische Anmeldungen recherchiert, veröffentlicht und geprüft. Die Recherchengebühr wird unter den Voraussetzungen von Art. 10 (1) Gebührenordnung erstattet (siehe Mitteilung des Präsidenten des EPA vom 13. Dezember 2001, ABI. 1/2002, 56). Die Prüfungsantragsfrist wird durch den Hinweis auf die Veröffentlichung des Recherchenberichts zur Teilanmeldung in Lauf gesetzt.

2. Anmeldungen nach Art. 61

2.1 Allgemeines

Einer in Art. 61 (1) genannten Person, die nicht der Anmelder ist, kann durch eine Entscheidung eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde

Art. 61 (1)

(im Folgenden "Gericht" genannt) der Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents zugesprochen werden. Dieser Dritte kann, sofern das europäische Patent noch nicht erteilt worden ist, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in Bezug auf die in der europäischen Patentanmeldung benannten Vertragsstaaten, in denen die Entscheidung ergangen oder anerkannt worden ist oder auf Grund des dem EPÜ beigefügten Anerkennungsprotokolls anzuerkennen ist,

- Art. 61 (1) a) i) die europäische Patentanmeldung an Stelle des Anmelders als eigene Anmeldung weiterverfolgen (siehe IV, 2.6 und 2.9),
- Art. 61 (1) b) ii) eine neue europäische Patentanmeldung für dieselbe Erfindung einreichen (siehe IV, 2.7 und 2.9) oder
- Art. 61 (1) c) iii) beantragen, dass die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen wird (siehe IV, 2.8 und 2.9).

Wenn die Anmeldung nicht mehr anhängig ist, weil sie zurückgenommen oder zurückgewiesen wurde oder als zurückgenommen gilt, kann der Dritte dennoch für dieselbe Erfindung eine neue europäische Patentanmeldung nach Art. 61 (1) b) einreichen (siehe G 3/92, ABI. 9/1994, 607).

2.2 Aussetzung des Erteilungsverfahrens

Regel 13 (1)

Weist ein Dritter dem EPA nach, dass er ein Verfahren gegen den Anmelder eingeleitet hat, in dem der Anspruch auf Erteilung des europäischen Patents ihm zugesprochen werden soll, was durch eine entsprechende Bestätigung des Gerichts erfolgen kann, so setzt das EPA das Erteilungsverfahren aus, es sei denn, dass der Dritte der Fortsetzung des Verfahrens zustimmt. Diese Zustimmung ist dem EPA schriftlich zu erklären; sie ist unwiderruflich. Das Erteilungsverfahren kann jedoch nicht vor der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung ausgesetzt werden. Die Aussetzung ist in einer Entscheidung anzuordnen. Dies ist eine Zwischenentscheidung, die nach Art. 106 (3) grundsätzlich nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar ist. Die Behandlung derartiger Fragen obliegt der Rechtsabteilung (siehe ABI. 9/1990, 404).

Das Anerkennungsprotokoll ist gemäß Art. 164 (1) Bestandteil des Übereinkommens. Es regelt die Zuständigkeit und Anerkennung von Entscheidungen für die Vertragsstaaten des EPÜ.

2.3 Fortsetzung des Erteilungsverfahrens

Regel 13 (3)

Mit der Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens oder später kann das EPA einen Zeitpunkt festsetzen, zu dem es beabsichtigt, das vor ihm anhängige Verfahren ohne Rücksicht auf den Stand des gegen den Anmelder eingeleiteten Verfahrens fortzusetzen. Der Zeitpunkt ist dem Dritten, dem Anmelder und gegebenenfalls den Beteiligten mitzuteilen. Wird bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen, dass eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, so kann das EPA das Verfahren fortsetzen.

Wird ein Zeitpunkt für die Fortsetzung des Erteilungsverfahrens festgesetzt, so sollte dieser jedoch mit Rücksicht auf die Interessenlage des Dritten, der am Verfahren erst nach Vorliegen einer für ihn günstigen Entscheidung beteiligt ist, entsprechend der voraussichtlichen Dauer des Gerichtsverfahrens zunächst so gewählt werden, dass das Gerichtsverfahren bis dahin abgeschlossen sein kann. Ist zu dem festgesetzten Zeitpunkt noch keine Entscheidung des Gerichts ergangen,

so sollte das Erteilungsverfahren jedenfalls dann weiter ausgesetzt werden, wenn mit einer baldigen Gerichtsentscheidung gerechnet werden kann. Das Erteilungsverfahren sollte aber fortgesetzt werden, wenn eine Verschleppungsabsicht des Dritten erkennbar ist oder das Gerichtsverfahren in der ersten Instanz zu Gunsten des Anmelders abgeschlossen und das gerichtliche Verfahren durch Einlegung eines Rechtsmittels verlängert wird.

Wird dem EPA nachgewiesen, dass in dem Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung des europäischen Patents eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, so hat das EPA dem Anmelder und gegebenenfalls den Beteiligten mitzuteilen, dass das Erteilungsverfahren von einem in der Mitteilung genannten Tag an fortgesetzt wird, es sei denn, dass nach Art. 61 (1) b) eine neue europäische Patentanmeldung für alle benannten Vertragsstaaten eingereicht worden ist. Ist die Entscheidung zu Gunsten des Dritten ergangen, so darf das Verfahren erst nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung fortgesetzt werden, es sei denn, dass der Dritte die Fortsetzung des Erteilungsverfahrens beantragt.

Regel 13 (2)

2.4 Hemmung der Fristen

Die am Tag der Aussetzung laufenden Fristen mit Ausnahme der Fristen zur Zahlung der Jahresgebühren werden durch die Aussetzung gehemmt. An dem Tag der Fortsetzung des Verfahrens beginnt der noch nicht verstrichene Teil einer Frist zu laufen. Die nach Fortsetzung des Verfahrens verbleibende Frist beträgt jedoch mindestens zwei Monate.

Regel 13 (5)

Beispiel: Die Sechsmonatsfrist des Art. 94 (2) begann am 1.7.1982. Das Verfahren wurde am 21.9.1982 ausgesetzt und am 1.8.1983 fortgesetzt. Letzter Tag des bereits verstrichenen Teils der Frist ist der 20.9.1982. Der noch nicht verstrichene Teil der Frist beträgt daher 10 Tage und 3 Monate, beginnt am 1.8.1983 zu laufen und endet am 10.11.1983.

2.5 Beschränkung der Zurücknahme der europäischen Patentanmeldung

Von dem Tag an, an dem ein Dritter dem EPA nachweist, dass er ein Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung des europäischen Patents eingeleitet hat (siehe IV, 2.2), bis zu dem Tag, an dem das EPA das Erteilungsverfahren fortsetzt (siehe IV, 2.3), darf weder die europäische Patentanmeldung noch die Benennung eines Vertragsstaats zurückgenommen werden.

Regel 14

2.6 Weiterverfolgung der Anmeldung durch einen Dritten

Will ein Dritter von der Möglichkeit des Art. 61 (1) a) Gebrauch machen (siehe IV, 2.1 i), so hat er dies dem EPA rechtzeitig schriftlich zu erklären. Der Dritte tritt dann an die Stelle des bisherigen Anmelders. Das Erteilungsverfahren wird in dem Stand fortgesetzt, in dem es sich beim Eingang der Erklärung des Dritten befindet, oder in dem es ausgesetzt worden ist (siehe IV, 2.2).

Art. 61 (1) a)

2.7 Einreichung einer neuen Anmeldung

Eine neue europäische Patentanmeldung nach Art. 61 (1) b) kann auf Papier oder elektronisch bei einer der Annahmestellen des EPA oder bei den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats eingereicht werden, wenn das nationale Recht dieses Staats es gestattet (Näheres siehe II, 1.1). Für die Übermittlung einer bei einer zuständigen nationalen Behörde

Art. 61 (1) b)
Art. 75 (1)
Art. 77 (3), (5)
Regel 15 (3)

eingereichten Anmeldung gilt Regel 15 (3).

Die neue Anmeldung ist in vielerlei Hinsicht wie eine europäische Teilanmeldung zu behandeln, und es gelten die entsprechenden Vorschriften. Insbesondere sind folgende Vorschriften betreffend Teilanmeldungen entsprechend anzuwenden:

Art. 61 (2)

i) Zuerkennung des Anmeldetags der früheren Anmeldung und Anspruch auf den Prioritätstag - siehe IV, 1.2

ii) Angabe im Antrag auf Erteilung eines Patents - siehe IV, 1.3.2

Art. 61 (3)
Regel 15 (2)

iii) Anmelde-, Recherchen-, Benennungs- und Anspruchsgebühren – siehe IV, 1.4.1 und 1.4.2

Regel 85a
Regel 31 (1)

iv) Erfindernennung - siehe IV, 1.5

Regel 37 (4)

Hingegen wurde eine abweichende Regelung hinsichtlich der Jahresgebühren getroffen. Für die neue Anmeldung sind Jahresgebühren für das Jahr, in dem diese Anmeldung eingereicht worden ist, und für vorhergehende Jahre nicht zu entrichten.

Im Übrigen wird die Formalprüfung wie bei den anderen Anmeldungen durchgeführt.

Ist einem Dritten nur für einige der in der früheren Anmeldung benannten Vertragsstaaten der Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents zugesprochen worden und reicht der Dritte für diese Staaten eine neue Anmeldung ein, so wird die frühere Anmeldung für die verbleibenden Staaten im Namen des früheren Anmelders weitergeführt.

Regel 15 (1)

Die frühere Anmeldung gilt für die in ihr benannten Vertragsstaaten, in denen die rechtskräftige Entscheidung ergangen oder anerkannt worden ist, mit dem Tag der Einreichung der neuen Anmeldung als zurückgenommen.

2.8 Zurückweisung der früheren Anmeldung

Art. 61 (1) c)

Beantragt der Dritte gemäß Art. 61 (1) c), die frühere Anmeldung zurückzuweisen, so muss das EPA diesem Antrag entsprechen. Die Entscheidung ist mit der Beschwerde anfechtbar (Art. 106 (1)).

2.9 Teilweiser Rechtsübergang auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung

Regel 16 (1)

Ergibt sich aus einer rechtskräftigen Entscheidung, dass einem Dritten der Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents nur für einen Teil des in der europäischen Patentanmeldung offenbarten Gegenstands zugesprochen worden ist, so gelten für diesen Teil Art. 61 und Regel 15.

3. Zurschaustellen auf einer Ausstellung

3.1 Ausstellungsbescheinigung; Darstellung der Erfindung

Art. 55 (1) b)
Art. 55 (2)
Regel 23

Erklärt ein Anmelder bei der Einreichung seiner Anmeldung, dass die Erfindung, die Gegenstand der Anmeldung ist, auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung im Sinne des Übereinkommens über internationale Ausstellungen zur Schau gestellt worden ist, so muss er innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der europäischen Anmeldung eine Ausstellungsbescheinigung vorlegen. Die anerkannten Ausstellungen werden jeweils im Amtsblatt veröffentlicht. Aus der Bescheinigung, die während der Ausstellung von der Stelle, die

auf der Ausstellung für den Schutz des gewerblichen Eigentums zuständig ist, erteilt worden sein muss, muss Folgendes hervorgehen:

- i) die Bestätigung, dass die Erfindung auf der Ausstellung tatsächlich ausgestellt worden ist
- ii) der Tag der Eröffnung der Ausstellung
- iii) der Tag der erstmaligen Offenbarung, falls dieser nicht mit dem Eröffnungstag der Ausstellung zusammenfällt

Der Bescheinigung muss eine Darstellung der Erfindung beigefügt sein, die mit einem Beglaubigungsvermerk der vorstehend genannten Stelle versehen ist.

3.2 Mängel in der Bescheinigung oder Darstellung

Die Eingangsstelle bestätigt den Eingang der Bescheinigung und der Darstellung der Erfindung. Sie weist den Anmelder gegebenenfalls auf offensichtliche Mängel in der Bescheinigung oder der Darstellung hin, falls es möglich ist, diese Mängel innerhalb der eingeräumten Frist von vier Monaten zu beseitigen. Der Anmelder wird benachrichtigt, wenn die Bescheinigung oder die Darstellung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beigebracht worden ist.

4. Anmeldungen betreffend biologisches Material

4.1 Hinterlegung von biologischem Material

Gemäß Regel 23b (3) ist "biologisches Material" jedes Material, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert werden kann.

Regel 23b (3)

Erklärt ein Anmelder im Zusammenhang mit einer Anmeldung betreffend biologisches Material, dass er eine Probe des biologischen Materials bei einer für die Zwecke der Regeln 28 und 28a anerkannten Hinterlegungsstelle gemäß Regel 28 (1) a) hinterlegt hat, so muss er, falls diese Angaben in der Anmeldung in der eingereichten Fassung nicht enthalten sind, den Namen der Hinterlegungsstelle und die Eingangsnummer des hinterlegten biologischen Materials sowie – falls das biologische Material nicht vom Anmelder hinterlegt wurde – Name und Anschrift des Hinterlegers innerhalb der Frist mitteilen, die von den nachstehend genannten Fristen zuerst abläuft:

Regel 28 (1) c), d)
Regel 28 (2)

- i) entweder innerhalb von sechzehn Monaten nach dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung oder dem Prioritätstag, wobei diese Frist als eingehalten gilt, wenn die Angaben bis zum Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung mitgeteilt werden,
- ii) oder, falls ein Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung der Anmeldung eingereicht wird, spätestens am Tag der Einreichung dieses Antrags, Regel 28 (2) c)
- iii) oder, falls eine Mitteilung erfolgt ist, dass ein Recht auf Akteneinsicht nach Art. 128 (2) besteht, innerhalb eines Monats nach dieser Mitteilung.

Regel 28 (2) a)

Regel 28 (2) b)

Sind Hinterleger und Anmelder nicht identisch, so gilt ferner dieselbe Frist für die Vorlage von Urkunden, mit denen dem EPA nachgewiesen wird, dass der Hinterleger den Anmelder ermächtigt hat, in der Anmeldung auf das hinterlegte biologische Material Bezug zu nehmen, und vorbehaltlos und unwiderruflich seine Zustimmung erteilt hat, dass das von ihm hinter-

Regel 28 (1) d)

legte Material nach Maßgabe der Regel 28 (3) bzw. (4) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Regel 28 (9)

Die Hinterlegungsstelle muss in dem im Amtsblatt veröffentlichten Verzeichnis der für die Zwecke der Regeln 28 und 28a anerkannten Hinterlegungsstellen aufgeführt sein. In diesem Verzeichnis sind die anerkannten Hinterlegungsstellen, insbesondere die internationalen Hinterlegungsstellen nach dem Budapester Vertrag enthalten. Ein aktualisiertes Verzeichnis wird regelmäßig im Amtsblatt veröffentlicht.

4.2 Fehlende Angaben; Mitteilung

Art. 97 (1)
Art. 83
Regel 28

Die Eingangsstelle sollte dem Anmelder eine entsprechende Mitteilung machen, wenn sie feststellt, dass die nach Regel 28 (1) c) erforderlichen Angaben (Angabe der Hinterlegungsstelle und der Eingangsnummer der hinterlegten Kultur) oder die Angaben und Urkunden nach Regel 28 (1) d) (Ermächtigung, auf die Hinterlegung Bezug zu nehmen, und Zustimmung, dass sie zugänglich gemacht wird) nicht in der Anmeldung aufgeführt oder mit ihr zusammen eingereicht worden sind, da diese Angaben nur innerhalb der in Regel 28 (2) genannten Fristen rechtswirksam gemacht werden können. Fehlen die Angaben nach Regel 28 (1) c), so muss die Hinterlegung in der eingereichten Fassung der Patentanmeldung so bezeichnet werden, dass die später eingereichte Eingangsnummer zweifelsfrei zugeordnet werden kann. Dies geschieht in der Regel durch Angabe des Bezugszeichens, das der Hinterleger gemäß der Regel 6.1 iv) des Budapester Vertrags zugeteilt hat (siehe G 2/93, ABI. 5/1995, 275). Ein solcher Hinweis ergeht auch, wenn auf die Hinterlegung bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle Bezug genommen worden ist, ohne dass eine Empfangsbescheinigung der Hinterlegungsstelle vorgelegt wurde. Alles Weitere ist Sache der Prüfungsabteilung. Siehe auch C-II, 6, insbesondere 6.3 ii), hinsichtlich der Behandlung von Anmeldungen, die biologisches Material betreffen, durch die Prüfungsabteilung.

4.3 Zugang zu hinterlegtem biologischen Material nur für Sachverständige

Regel 28 (4)

Nach Regel 28 (4) a) und b) kann der Anmelder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung als abgeschlossen gelten, dem EPA mitteilen, dass der in der Regel 28 vorgesehene Zugang zu dem hinterlegten biologischen Material bis zu dem Tag, an dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents bekannt gemacht wird, oder gegebenenfalls für die Dauer von zwanzig Jahren ab dem Anmeldetag der Patentanmeldung, falls diese zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt, nur durch Herausgabe einer Probe an einen Sachverständigen hergestellt wird.

Die vorgenannte Mitteilung hat in Form einer an das EPA gerichteten schriftlichen Erklärung zu erfolgen, die nicht in der Beschreibung und den Patentansprüchen der europäischen Patentanmeldung enthalten sein darf. Sie kann in dem Formblatt für den Erteilungsantrag (Form 1001, Feld 30) abgegeben werden.

Ist die Erklärung zulässig, so wird bei Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung auf deren Titelseite darauf hingewiesen (siehe auch VI, 1.3).

Regel 28 (5)

Wird dem EPA vom Anmelder eine ordnungsgemäße Mitteilung nach Regel 28 (4) gemacht, so erfolgt die Herausgabe des biologischen

Materials nur an einen vom Präsidenten des EPA anerkannten oder einen mit Zustimmung des Anmelders benannten Sachverständigen.

Das Verzeichnis der anerkannten mikrobiologischen Sachverständigen wird jeweils unter Angabe aller wesentlichen Einzelheiten über die Person und den Tätigkeitsbereich dieser Sachverständigen im Amtsblatt veröffentlicht (siehe ABI. 8/1992, 470).

Regel 28 (9)

5. Anmeldungen betreffend Nucleotid- oder Aminosäuresequenzen

Sind in der europäischen Patentanmeldung Nucleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, die der Definition laut WIPO-Standard ST.25 Nummer 2 ii) entsprechen, so sind sie in einem dem genannten WIPO-Standard entsprechenden Sequenzprotokoll darzustellen. Das Sequenzprotokoll ist möglichst als Bestandteil der Beschreibung einzureichen; es kann auch nachgereicht werden, ist dann aber nicht Bestandteil der Beschreibung. Zusätzlich zur schriftlichen Form - auf Papier oder in elektronischer Form – muss das Sequenzprotokoll auch in computerlesbarer Form entweder auf einem zugelassenen elektronischen Datenträger oder als Anhang zur elektronischen Anmeldung eingereicht werden. Die computerlesbaren Daten müssen dem WIPO-Standard ST.25 Nummer 39 ff. entsprechen. Die auf dem elektronischen Datenträger gespeicherte Information muss mit dem schriftlichen Sequenzprotokoll übereinstimmen, das die verbindliche Fassung darstellt. Der Anmelder oder sein Vertreter hat zusammen mit dem Datenträger eine entsprechende Erklärung gemäß Regel 27a (2) einzureichen. Siehe hierzu den Beschluss des Präsidenten des EPA vom 2. Oktober 1998 und die zugehörige Mitteilung des EPA, Beilage Nr. 2 zum ABI. 11/1998.

Regel 27a (1)
Regel 27a (4)
Regel 27a (2)

Die Eingangsstelle teilt dem Anmelder etwaige Mängel bezüglich des schriftlichen Sequenzprotokolls, des elektronischen Datenträgers oder der Erklärung gemäß Regel 27a (2) mit und fordert ihn auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu beseitigen. Werden die Erfordernisse der Regel 27a in Verbindung mit dem Beschluss des Präsidenten des EPA vom 2. Oktober 1998 nicht rechtzeitig – gegebenenfalls nach entsprechender Aufforderung durch die Eingangsstelle – erfüllt, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Art. 91 (2)
Regel 41 (1)
Art. 91 (1) b)
Art. 91 (3)

Der Anmelder kann die Weiterbehandlung der Anmeldung beantragen.

Art. 121

6. Umwandlung in eine nationale Anmeldung

Die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats leitet das Verfahren zur Erteilung eines nationalen Patents oder eines anderen, von dem nationalen Recht dieses Staates vorgesehenen Schutzrechts auf Antrag des Anmelders oder Inhabers des europäischen Patents in den in Art. 135 (1) aufgeführten Fällen ein. Wird der Umwandlungsantrag nicht innerhalb der in Art. 135 (2) vorgesehenen Frist von drei Monaten eingereicht, so erlischt die in Art. 66 angegebene Wirkung.

Art. 135

Der Umwandlungsantrag ist außer in dem Fall, in dem die Anmeldung nach Art. 77 (5) als zurückgenommen gilt, beim EPA zu stellen; in dem genannten Fall ist der Antrag bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu stellen, bei der die Anmeldung eingereicht worden ist.

Art. 136 (2)

Wird beim EPA ein Umwandlungsantrag eingereicht, so sind die Vertragsstaaten zu bezeichnen, in denen die Anwendung der nationalen Verfahren gewünscht wird, und es ist eine Umwandlungsgebühr zu entrichten. Ist die Gebühr nicht entrichtet worden, so wird dem Anmelder oder

Art. 136 (1)

Patentinhaber mitgeteilt, dass der Antrag erst als gestellt gilt, wenn die Gebühr entrichtet worden ist. Das EPA übermittelt den Antrag den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der bezeichneten Vertragsstaaten und fügt eine Kopie der Akten der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents bei.

KAPITEL V**ERLASS DES BESCHEIDS ÜBER DIE FORMALPRÜFUNG;
ÄNDERUNG EINER ANMELDUNG; BERICHTIGUNG VON MÄNGELN****1. Erlass des Bescheids über die Formalprüfung**

Nach Abschluss der Formalprüfung erlässt die Eingangsstelle oder gegebenenfalls die Prüfungsabteilung für den Fall, dass bei der Anmeldung Formmängel festgestellt worden sind, einen Bescheid an den Anmelder. In dem Bescheid werden alle besonderen Erfordernisse des EPÜ angeführt, denen die Anmeldung nicht genügt, und der Anmelder wird, falls die Mängel behebbar sind, aufgefordert, die betreffenden Mängel innerhalb bestimmter Fristen zu beseitigen (siehe III, 14). Der Anmelder wird über die Folgen unterrichtet, die durch Mängel bedingt sind oder die sich ergeben, wenn er dieser Aufforderung nicht fristgemäß in angemessener Weise nachkommt (z. B. die Anmeldung gilt als zurückgenommen, der Prioritätsanspruch geht verloren).

Im Allgemeinen ist für die Beseitigung jedes Mangels eine Frist vorgesehen. Diese Fristen sind entweder im EPÜ festgelegt oder sie werden unter bestimmten Voraussetzungen vom EPA bestimmt (siehe E-VIII, 1). Wird ein Mangel nicht rechtzeitig beseitigt, so treten die vorgesehenen Rechtsfolgen ein.

2. Änderung einer Anmeldung**2.1 Einreichung von Änderungen**

Der Anmelder darf seine Anmeldung vor Erhalt des europäischen Recherchenberichts nur ändern, wenn er von der Eingangsstelle aufgefordert worden ist, bestimmte Mängel zu beseitigen. Nach Erhalt des europäischen Recherchenberichts und vor Erhalt des ersten Bescheids der Prüfungsabteilung, also auch während des Zeitraums, in dem sich die Anmeldung noch in der Eingangsstelle befindet, kann der Anmelder von sich aus die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen ändern. Er hat dabei zu beachten, dass die europäische Patentanmeldung nicht in der Weise geändert werden darf, dass ihr Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (bezüglich der Veröffentlichung so geänderter Patentansprüche siehe auch VI, 1.3).

Regel 41 (1)
Regel 86 (2)
Art. 123 (1)
Art. 123 (2)
Regel 49 (3)

2.2 Formalprüfung von Änderungen

Die Eingangsstelle prüft die Änderungen, die vor Erhalt des Recherchenberichts eingereicht worden sind, auf die Formerfordernisse hin. Die betreffenden Änderungen müssen der Beseitigung der von der Eingangsstelle mitgeteilten Mängel dienen. Die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen können nur insoweit geändert werden, als dies zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlich ist; dieses Erfordernis macht es notwendig, dass die Eingangsstelle jede geänderte Beschreibung, alle geänderten Patentansprüche und alle geänderten Zeichnungen mit den ursprünglich eingereichten Fassungen vergleicht. Wird z. B. eine neue Beschreibung eingereicht, die eine frühere Beschreibung ersetzen soll, gegen die wegen Nichterfüllung der Formerfordernisse Einwände erhoben worden sind, so muss die Eingangsstelle die beiden Beschreibungen miteinander vergleichen, und die Einwände gelten nur dann als ausgeräumt, wenn die beiden Beschreibungen inhaltlich übereinstimmen. Änderungen, die über die Beseitigung von Mängeln hinausgehen und vor Erhalt des Recherchenberichts eingereicht werden, können im späteren

Regel 41 (1)
Regel 86 (1)

Verfahren berücksichtigt werden, sofern der Anmelder diese nach Erhalt des Recherchenberichts durch eine Erklärung aufrechterhält.

Für die Formalprüfung der Änderungen, die nach Erhalt des Recherchenberichts und vor der Übermittlung der Anmeldung an die Prüfungsabteilung eingereicht worden sind, ist die Eingangsstelle zuständig.

Das Verfahren für die Durchführung der Änderungen ist in E-II behandelt.

3. Berichtigung von Mängeln in den beim EPA eingereichten Unterlagen

Regel 88

Sprachliche Fehler, Schreibfehler und Unrichtigkeiten in den beim Europäischen Patentamt eingereichten Unterlagen können auf Antrag berichtet werden. Solche Änderungen können jederzeit beantragt werden. Handelt es sich jedoch um die Berichtigung von Unrichtigkeiten, auf die sich Dritte verlassen durften und durch deren Berichtigung die Rechtssicherheit beeinträchtigt würde, wie z. B. bei der Berichtigung von Prioritätsansprüchen, so muss der Berichtigungsantrag unverzüglich, zumindest aber so rechtzeitig gestellt werden, dass er bei der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung berücksichtigt werden kann. Eine Ausnahme von dieser Regel ist zulässig, wenn aus der veröffentlichten Anmeldung unmittelbar ersichtlich ist, dass ein Fehler vorliegt (siehe J 4/82, ABI. 10/1982, 385 sowie J 2/92, J 3/91 und J 6/91, ABI. 6/1994, 375, 365 bzw. 349 sowie J 11/92, ABI. 1-2/1995, 25 und J 7/94, ABI. 12/1995, 817). Wegen der Berichtigung der Angabe des Tags der früheren Anmeldung siehe auch III, 6.6.

Regel 88 Satz 2

Ist der Fehler in der Beschreibung, in den Patentansprüchen oder in den Zeichnungen enthalten, so muss die Berichtigung derart offensichtlich sein, dass sofort erkennbar ist, dass nichts anderes beabsichtigt sein konnte als das, was als Berichtigung vorgeschlagen wird. Eine solche Berichtigung darf nur im Rahmen dessen erfolgen, was der Fachmann der Gesamtheit dieser Unterlagen in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung unter Heranziehung des allgemeinen Fachwissens - objektiv und bezogen auf den Anmeldetag - unmittelbar und eindeutig entnehmen kann (siehe G 3/89 und G 11/91, ABI. 3/1993, 117, 125; siehe auch C-VI, 5.4).

Bei der elektronischen Einreichung von europäischen Patentanmeldungen können die technischen Unterlagen der Anmeldung (Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung und Zeichnungen) in dem Datenformat, in dem sie erstellt worden sind, beigefügt werden, sofern das jeweils gewählte Datenformat in der Mitteilung vom 29. Oktober 2002 (ABI. 11/2002, 545) genannt ist. Gemäß dieser Mitteilung können die technischen Unterlagen auch in einem anderen Format beigefügt werden, wenn der Anmelder das EPA mit der Anmeldung darüber in Kenntnis setzt, wo das EPA die entsprechende Software in zumutbarer Weise erwerben kann. Liegen am Anmeldetag die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung sowohl im Format der *epoline*®-Software für die Online-Einreichung als auch in einem anderen, nach Maßgabe der genannten Mitteilung zugelassenen Format vor, kann Letzteres auch herangezogen werden, um zu bestimmen, ob ein Antrag auf Berichtigung der Beschreibung, der Patentansprüche oder der Zeichnungen zulässig ist.

Insbesondere ist es nicht zulässig, die vollständigen Unterlagen einer Anmeldung, also Beschreibung, Patentansprüche und Zeichnungen, durch andere Unterlagen zu ersetzen, die der Anmelder mit seinem Erteilungsantrag hatte einreichen wollen (siehe G 2/95, ABI. 10/1996, 555). Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Prüfungsabteilung.

Liegt ein Berichtigungsantrag vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung vor, so ist ein Hinweis darauf in die Titelseite der Veröffentlichung aufzunehmen.

KAPITEL VI**VERÖFFENTLICHUNG DER ANMELDUNG; PRÜFUNGSANTRAG;
WEITERLEITUNG DER AKTE AN DIE PRÜFUNGSABTEILUNG****1. Veröffentlichung der Anmeldung****1.1 Datum der Veröffentlichung**

Die Anmeldung wird unverzüglich nach Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem frühesten Prioritätstag veröffentlicht. Die Anmeldung kann jedoch (sofern die Anmelde- und die Recherchengebühr wirksam entrichtet worden sind) auf Antrag des Anmelders auch vor Ablauf dieser Frist veröffentlicht werden. Wird die Entscheidung über die Erteilung des europäischen Patents vor Ablauf dieser Frist wirksam, so werden sowohl die Anmeldung als auch die Patentschrift vorzeitig veröffentlicht.

Art. 93 (1)

Verzichtet der Anmelder auf den Prioritätstag, so wird die Veröffentlichung verschoben, sofern die Mitteilung über den Verzicht beim EPA eingeht, bevor die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung abgeschlossen worden sind. Sie gelten mit dem Ende des Tages als abgeschlossen, der sieben Wochen vor dem Ablauf des achtzehnten Monats nach dem Prioritätstag, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, bzw. nach dem Anmeldetag, wenn auf die Priorität verzichtet oder keine Priorität in Anspruch genommen wird, liegt (siehe Beschluss des Präsidenten des EPA vom 14. Dezember 1992, ABI. 1-2/1993, 55). Der tatsächliche Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung wird dem Anmelder unter Angabe der Veröffentlichungsnummer und des vorgesehenen Veröffentlichungstages mitgeteilt. Geht die Mitteilung über den Verzicht auf die Priorität nach diesem Zeitpunkt ein, so wird die Veröffentlichung - soweit sie noch nicht erfolgt ist - vorgenommen, als ob der Prioritätstag gilt, wobei allerdings im Europäischen Patentblatt ein Hinweis darauf erscheinen wird, dass auf die Priorität verzichtet worden ist (siehe C-V, 3.5). In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Prioritätsanspruch gemäß Art. 91 (3) erloschen ist.

1.2 Keine Veröffentlichung; Verhinderung der Veröffentlichung

Die Patentanmeldung wird nicht veröffentlicht, wenn sie vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung rechtskräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt. Diese Vorbereitungen gelten mit dem Ende des Tages als abgeschlossen, der sieben Wochen vor dem Ablauf des achtzehnten Monats nach dem Anmelde- oder Prioritätstag liegt (siehe Mitteilung des EPA, ABI. 1-2/1993, 56). Die Anmeldung wird jedoch veröffentlicht, wenn bei Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Anmeldung ein Antrag auf Entscheidung nach Regel 69 (2) vorliegt und über diesen Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist (siehe ABI. 11/1990, 455).

Regel 48 (2)

Wird die Anmeldung nach Abschluss der technischen Vorbereitungen mit dem Ziel zurückgenommen, die Veröffentlichung zu verhindern, so besteht keine Gewähr dafür, dass dies noch möglich ist. Das EPA wird (den Grundsätzen der J 5/81, ABI. 4/1982, 155 entsprechend) jedoch versuchen, die Veröffentlichung zu verhindern, wenn dies im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung des Stands des Veröffentlichungsverfahrens noch mit zumutbarem Aufwand durchführbar ist.

Regel 14

Die Anmeldung kann durch eine unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden. Die Erklärung darf grundsätzlich keinerlei Vorbehalte enthalten und muss eindeutig sein (siehe J 11/80, ABI. 5/1981, 141). An eine wirksame Zurücknahmeverklärung ist der Anmelder gebunden (siehe Rechtsauskunft Nr. 8/80, ABI. 1/1981, 6). Sie kann allerdings an die Voraussetzung geknüpft werden, dass der Inhalt der Anmeldung der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben wird. Dadurch wird der besonderen Verfahrenssituation Rechnung getragen, dass der Anmelder, wenn die Zurücknahmeverklärung später als sieben Wochen vor dem Veröffentlichungstag erfolgt, von sich aus nicht beurteilen kann, ob die Veröffentlichung noch zu verhindern ist. Von dem Tag an, an dem ein Dritter nachweist, dass er ein Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung des Patents eingeleitet hat, bis zu dem Tag, an dem das EPA das Erteilungsverfahren fortsetzt, darf jedoch weder die Anmeldung noch die Benennung eines Vertragsstaats zurückgenommen werden.

1.3 Inhalt der Veröffentlichung

Art. 93 (2)

Regel 49 (2)

Regel 18

Regel 28 (4)

Die Veröffentlichung muss die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen jeweils in der ursprünglich eingereichten Fassung enthalten; sofern möglich sind die als Erfinder genannten Personen anzugeben. Die Veröffentlichung enthält auch die benannten Vertragsstaaten. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung kann bei europäischen Patentanmeldungen noch offen sein, für welche der benannten Vertragsstaaten des EPÜ tatsächlich Patentschutz begehrt wird, weil die Frist nach Art. 79 (2) zur Zahlung der Benennungsgebühren noch nicht abgelaufen ist. Die Veröffentlichung wird daher stets die Benennung aller Vertragsstaaten anzeigen, die bei Einreichung der Anmeldung dem EPÜ angehören. Die Information, welche Staaten definitiv benannt sind, weil für sie Benennungsgebühren entrichtet worden sind, wird zu einem späteren Zeitpunkt im Europäischen Patentregister und im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht (siehe Mitteilung des EPA, ABI. 10/1997, 479).

Regel 49 (3)

Regel 47 (1)

Regel 88

Regel 49 (1)

Die Veröffentlichung enthält gegebenenfalls auch die vom Anmelder gemäß Regel 86 (2) eingereichten neuen oder geänderten Patentansprüche sowie den europäischen Recherchenbericht und die von der Recherchenabteilung festgelegte Zusammenfassung, sofern diese vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung vorliegen. Sonst wird die vom Anmelder eingereichte Zusammenfassung veröffentlicht. Die Stellungnahme zur Recherche wird nicht zusammen mit dem europäischen Recherchenbericht veröffentlicht, ist aber im Wege der Akteneinsicht zugänglich (siehe XII, 2.1). Wird einem Antrag auf Berichtigung von Mängeln in den beim EPA eingereichten Unterlagen nach Regel 88 stattgegeben, so ist dieser bei der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Kann über einen Antrag auf Berichtigung von Unrichtigkeiten, auf die sich Dritte verlassen durften und durch deren Berichtigung die Rechtssicherheit beeinträchtigt würde, wie z. B. bei der Berichtigung von Prioritätsansprüchen, vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung noch nicht entschieden werden, so ist ein Hinweis darauf in die Titelseite der Veröffentlichung aufzunehmen (siehe die Rechtsprechung in V, 3). Ein solcher Hinweis wird auch angebracht, wenn ein Antrag auf Berichtigung von Fehlern in der Beschreibung, den Patentansprüchen oder den Zeichnungen vorliegt (siehe V, 3). Ein anderer Fall eines Hinweises bei der Veröffentlichung liegt vor, wenn dem EPA eine Mitteilung des Anmelders nach Regel 28 (4) ("Sachverständigenlösung") zugegangen ist (siehe Mitteilung des Präsidenten des EPA, ABI. 9/1981, 358). Weitere Angaben können nach dem Ermessen des Präsidenten des EPA aufgenommen werden. In der Veröffentlichung darf keine Staatenbenennung enthalten sein, für die

rechtskräftig festgestellt ist, dass sie als zurückgenommen gilt oder die vom Anmelder zurückgenommen wurde, bevor die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung abgeschlossen waren.

Für die Veröffentlichung werden die ursprünglich eingereichten Unterlagen verwendet, sofern sie die Formenfordernisse nach IX, 2 erfüllen; andernfalls werden die geänderten Unterlagen oder Ersatzunterlagen verwendet, die diesen Erfordernissen entsprechen. Unzulässige Angaben werden vor der Veröffentlichung in den Unterlagen ausgelassen, wobei die Stelle der Auslassung sowie die Zahl der ausgelassenen Wörter bzw. Zeichnungen anzugeben sind (siehe III, 8.1, 8.2). In einer elektronischen Akte aufgenommene Unterlagen gelten als Originale (Regel 95a (3)).

Am Anmeldetag eingereichte Sequenzprotokolle werden als Bestandteil der Beschreibung, danach eingereichte Sequenzprotokolle dagegen als Anlage zu den Anmeldungsunterlagen bzw. zur europäischen Patentschrift veröffentlicht (Art. 6 des Beschlusses des Präsidenten des EPA, Beilage Nr. 2 zum ABI. 11/1998).

1.4 Veröffentlichung nur in elektronischer Form

Die Veröffentlichung europäischer Patentanmeldungen, die bei Einreichung ein Sequenzprotokoll enthalten oder mehr als vierhundert Seiten umfassen, kann dadurch erfolgen, dass sie nur in elektronischer Form, gegenwärtig beispielsweise über esp@cenet® und die ESPACE® EP CD-ROM, zugänglich gemacht werden. Auf gesonderten Antrag stellt das Europäische Patentamt diese Patentanmeldungen auch auf einem anderen geeigneten Medium zur Verfügung (Beschluss des Präsidenten des EPA vom 9. Juni 2000, ABI. 7/2000, 367).

1.5 Gesonderte Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts

Ist der europäische Recherchenbericht nicht mit der Anmeldung veröffentlicht worden, so wird er gesondert veröffentlicht.

2. Prüfungsantrag und Weiterleitung der Akte an die Prüfungsabteilung

2.1 Mitteilung

Die Eingangsstelle teilt dem Anmelder den Tag mit, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist, und macht ihn auf die Vorschriften für den Prüfungsantrag in Art. 94 (2) und (3) aufmerksam. Der Anmelder kann aus der Unterlassung der Mitteilung keine Ansprüche herleiten. Ist in der Mitteilung irrtümlich ein späterer Tag der Veröffentlichung angegeben, so ist für die Frist zur Stellung des Prüfungsantrags (siehe VI, 2.2) der spätere Tag maßgebend, wenn der Fehler nicht ohne weiteres erkennbar war. Ferner wird der Anmelder in der Mitteilung darauf hingewiesen, dass die Benennungsgebühren innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten sind, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des Recherchenberichts hingewiesen worden ist (siehe III, 12.2 und 12.3).

Regel 50 (1)
Regel 50 (2)

2.2 Frist für die Stellung des Prüfungsantrags

Art. 94 (1), (2)
Regel 85b
Art. 2 Nr. 7 GebO

Der Prüfungsantrag kann vom Anmelder bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag gestellt werden, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist (Grundfrist). Der Prüfungsantrag gilt erst als gestellt, wenn ein schriftlicher Antrag eingereicht und die Prüfungsgebühr entrichtet worden ist. Wird der Prüfungsantrag nicht innerhalb der Grundfrist gestellt, so kann er noch innerhalb einer nicht verlängerbaren Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam gestellt werden, sofern innerhalb der Nachfrist eine Zuschlagsgebühr in Höhe von 50 % der Prüfungsgebühr zusätzlich entrichtet wird.

Regel 26 (1)

Die im zwingend vorgeschriebenen Formblatt für den Erteilungsantrag (Form 1001) vorgesehene sofortige Einreichung des schriftlichen Prüfungsantrags beugt einem möglichen Rechtsverlust vor, der dadurch entstehen könnte, dass der Anmelder innerhalb der vorgesehenen Frist zwar die Prüfungsgebühr zahlt, aber die Einreichung des schriftlichen Prüfungsantrags unterlässt. Der Anmelder hat nur noch eine Handlung, nämlich die rechtzeitige Zahlung der Prüfungsgebühr (Art. 94 (2), Regel 85b) zu überwachen.

Art. 10b GebO

Andererseits bleibt es dem Anmelder unbenommen, die Prüfungsgebühr bereits zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung zu zahlen. Beschließt er nach Erhalt des europäischen Recherchenberichts, die Anmeldung nicht weiterzuverfolgen, und reagiert er nicht auf die Aufforderung nach Art. 96 (1), so gilt die Anmeldung nach Art. 96 (3) als zurückgenommen, und die Prüfungsgebühr wird in voller Höhe zurückerstattet (siehe VI, 2.5).

Nr. 12 VAA

Hat der Anmelder einen automatischen Abbuchungsauftrag gestellt, so wird die Prüfungsgebühr erst am Ende der Sechsmonatsfrist abgebucht. Soll die Anmeldung früher an die Prüfungsabteilung weitergeleitet werden, so sollte er die Gebühr gesondert entrichten (siehe Beilage Nr. 2 zum ABI. 1/2005, 18, zu Nummer 12 VAA).

Art. 94 (2)

Der Prüfungsantrag kann nicht zurückgenommen werden.

Zu Euro-PCT-Anmeldungen, die in die europäische Phase eintreten, siehe VII, 1.3 und 5.2.

2.3 Nachfrist

Art. 94 (3)
Regel 85b
Regel 69 (1)
Art. 122 (5)

Wird der Prüfungsantrag bis zum Ablauf der Nachfrist der Regel 85b nicht wirksam gestellt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen, und der Anmelder wird hiervon unterrichtet. Der Rechtsverlust tritt mit dem Ablauf der Grundfrist ein (siehe J 4/86, ABI. 4/1988, 119). Eine Wiedereinsetzung in die Fristen von Art. 94 (2) und Regel 85b ist gemäß Art. 122 (5) ausgeschlossen (siehe J 12/82, ABI. 6/1983, 221, sowie E-VIII, 2.2.4).

Art. 96 (1)
Art. 96 (3)
Regel 69 (1)
Art. 121
Art. 122

Hat der Anmelder den Prüfungsantrag wirksam gestellt, bevor ihm der europäische Recherchenbericht zugegangen ist, so fordert ihn die Eingangsstelle auf, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des Recherchenberichts hingewiesen worden ist, zu erklären, ob er die Anmeldung aufrechterhält. Unterlässt es der Anmelder, auf diese Aufforderung rechtzeitig zu antworten, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen, und der Anmelder wird hiervon unterrichtet. In diesem Fall finden jedoch die Rechtsbehelfe sowohl des Art. 121 (Weiterbehandlung der Anmeldung)

als auch des Art. 122 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) Anwendung. Wegen der Rückzahlung der Prüfungsgebühr vgl. VI, 2.2 und XI, 10.2.4. Wie bei einem unbedingten Prüfungsantrag verfahren wird, ergibt sich aus C-VI, 1.1.2.

Zu Euro-PCT-Anmeldungen, die in die regionale Phase eintreten, siehe VII, 1.3 und 5.2.

2.4 Weiterleitung der Akte an die Prüfungsabteilung

Stellt die Eingangsstelle fest, dass der Prüfungsantrag rechtzeitig gestellt worden ist oder die Aufrechterhaltung der Anmeldung rechtzeitig erklärt worden ist (Art. 96 (1)), so leitet sie die Anmeldung an die Prüfungsabteilung weiter. Andernfalls stellt die Eingangsstelle den eingetretenen Rechtsverlust fest (siehe Regel 69 (1)).

Art. 16
Art. 18 (1)

Die an die Prüfungsabteilung weitergeleitete Akte enthält:

- i) alle im Zusammenhang mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen einschließlich Prioritätsunterlagen, Übersetzungen und aller Änderungen,
- ii) gegebenenfalls eine eingereichte Bescheinigung über die Zurschaustellung der Erfindung auf einer Ausstellung (siehe IV, 3) und Angaben gemäß Regel 28, sofern sich die Anmeldung auf biologisches Material bezieht (siehe IV, 4),
- iii) den europäischen Recherchenbericht, gegebenenfalls die Stellungnahme zur Recherche, den Inhalt der Zusammenfassung, wie er von der Recherchenabteilung festgelegt worden ist, sowie gegebenenfalls den internen Recherchenvermerk,
- iv) Kopien der im Recherchenbericht aufgeführten Dokumente sowie zwei Exemplare der Veröffentlichungsschrift(en) und
- v) den maßgeblichen Schriftverkehr. Von bestimmten Mitteilungen des EPA an den Anmelder oder den Erfinder befinden sich keine Kopien in der Akte. Diese Schriftstücke sind elektronisch gespeichert und können jederzeit in Form einer Zusammenfassung des wichtigsten Inhalts (EPA Form 1190) ausgedruckt und zur Akte gegeben werden. Es handelt sich derzeit um die Mitteilungen EPA Form 1048, 1081, 1082 und 1133.

Die Eingangsstelle macht gegebenenfalls auf Punkte der Anmeldung aufmerksam, denen die Prüfungsabteilung ihre Aufmerksamkeit vordringlich widmen muss, z. B. Schreiben, die der Beantwortung bedürfen, bevor die Anmeldung zur Prüfung ansteht.

2.5 Rückerstattung der Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird

Art. 10b GebO

- i) in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, bevor die Anmeldung in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist, oder
- ii) zu 75 % zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zu einem Zeitpunkt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, zu dem die Anmeldung bereits in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist, die Sachprüfung jedoch noch nicht begonnen hat. Sofern der Anmelder darüber im Unklaren ist, ob die Sachprüfung bereits begonnen hat, die Anmeldung aber nur dann zurücknehmen will, wenn ihm 75 %

der Prüfungsgebühr erstattet werden, kann er die Zurücknahme von der Gebührenrückerstattung abhängig machen ("bedingte" Zurücknahme) (siehe ABI. 9/1988, 354).

2.6 Ermäßigung der Prüfungsgebühr

Art. 14 (4)
Regel 6 (3)
Art. 12 (1) GebO

Machen Anmelder mit Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, und die Angehörigen dieses Staats mit Wohnsitz im Ausland von den in Art. 14 (2) oder (4) eröffneten Möglichkeiten Gebrauch, so ermäßigt sich die Prüfungsgebühr (Regel 6 (3) in Verbindung mit Art. 12 (1) GebO). Näheres siehe XI, 9.2.1. und 9.2.3.

KAPITEL VII**ANMELDUNGEN IM RAHMEN DES VERTRAGS ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS (PCT) VOR DEM EPA ALS BESTIMMUNGSAMT ODER ALS AUSGEWÄHLTEM AMT****1. Allgemeines****1.1 Einleitung**

Die allgemeinen Erwägungen in Bezug auf Anmeldungen im Rahmen des PCT, bei denen das EPA tätig wird, werden in E-IX behandelt.

Nach Art. 150 (3) gilt eine internationale Anmeldung, für die das EPA als Bestimmungamt oder ausgewähltes Amt tätig wird, als europäische Patentanmeldung. Informationen zu Fristen und Verfahrenshandlungen vor dem EPA als Bestimmungamt oder als ausgewähltem Amt nach dem PCT finden sich im Leitfaden für Anmelder "Der Weg zum europäischen Patent, 2. Teil: PCT-Verfahren vor dem EPA – Euro-PCT", April 2002. In Kürze wird eine Neuauflage erscheinen. Am 1. Januar 2004 sind grundlegende Änderungen der Ausführungsordnung zum PCT in Kraft getreten, die sich auf die Bearbeitung in der internationalen Phase auswirken. In der Neuauflage wird nur das neue Verfahren dargelegt, das für Anmeldungen mit Anmeldetag ab dem 1. Januar 2004 gilt. Für Anmeldungen, die vor dem 1. Januar 2004 eingereicht wurden, ist weiterhin die Ausgabe von April 2002 hilfreich, in der die Grundzüge des früheren Verfahrens dargelegt sind.

Art. 150 (3)

Zur Einleitung der europäischen Phase müssen alle Erfordernisse für den Eintritt in die europäische Phase nach Regel 107 erfüllt sein (siehe VII, 1.2 und 1.3). Den Anmeldern wird nachdrücklich empfohlen, die aktuellste Fassung des Formblatts 1200 zu verwenden, das in der Druckversion kostenlos beim EPA, als editierbares elektronisches Dokument auf der EPA-Website oder im Rahmen der epoline®-Software für die Online-Einreichung erhältlich ist.

In diesem Kapitel wird auf die **Abweichungen** eingegangen, die gegenüber der in den vorhergehenden Kapiteln von Teil A der Richtlinien dargelegten Praxis eintreten, wenn man als Bestimmungamt oder ausgewähltes Amt mit internationalen Anmeldungen zu tun hat. Es ist jedoch notwendig, kurz auf einige der Vorschriften einzugehen, die für internationale Anmeldungen gelten (siehe VII, 1.2, 1.3 und 1.4).

1.2 Erste Bearbeitung und Formalprüfung; Kopie der internationalen Anmeldung; Übersetzung

Die erste Bearbeitung und die Formalprüfung internationaler Anmeldungen werden in der internationalen Phase durch die PCT-Behörden entsprechend den PCT-Vorschriften vorgenommen. Sofern der Anmelder nicht ausdrücklich einen entsprechenden Antrag gestellt hat, darf das EPA als Bestimmungamt oder ausgewähltes Amt eine internationale Anmeldung nicht vor Ablauf von 31 Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem frühesten Prioritätstag bearbeiten oder prüfen (siehe E-IX, 5.5, 6.2). Da das EPA von den Verzichtmöglichkeiten gemäß Art. 20 (1) a) PCT keinen Gebrauch gemacht hat, liefert das Internationale Büro eine Kopie der internationalen Anmeldung. Das EPA verlangt vom Anmelder nicht die in Art. PCT vorgesehene Übermittlung eines Exemplars der internationalen Anmeldung, auch dann nicht, wenn das Internationale

Art. 23 PCT
Art. 40 PCT
Regel 49.1a ^{bis}) PCT
Art. 24 (1) iii) PCT
Regel 107 (1)
Regel 108
Art. 2, Nr. 3c GebO

Büro keine Kopie nach Art. 20 PCT übermittelt hat (siehe PCT-Gazette 14/1986, 2367).

Wenn die internationale Anmeldung nicht in einer Amtssprache des EPA abgefasst ist, so hat der Anmelder gemäß Art. 22 oder 39 PCT sowie Regel 107 (1) a) innerhalb von 31 Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem frühesten Prioritätstag eine Übersetzung einzureichen. Wird die Übersetzung nicht fristgerecht eingereicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Stellt das EPA fest, dass die Anmeldung aus diesem Grund als zurückgenommen gilt, so teilt es dies dem Anmelder mit (Regel 108 (3)). Regel 69 (2) findet entsprechend Anwendung. Der Rechtsverlust gilt als nicht eingetreten, wenn die Übersetzung innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung eingereicht und eine Zuschlagsgebühr gemäß Art. 2, Nr. 3c GebO entrichtet wird.

1.3 Nationale Grundgebühr, Benennungsgebühr, Prüfungsantrag, Recherchengebühr und Anspruchsgebühren

Regel 107 (1)

Regel 106

Regel 108

Art. 2, Nr. 3c GebO

Gemäß Regel 107 (1) c) hat der Anmelder innerhalb von 31 Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem frühesten Prioritätstag die Grundgebühr nach Regel 106 a) zu entrichten. Daneben hat er nach Regel 107 (1) d) innerhalb dieses Zeitraums die Benennungsgebühren zu entrichten, wenn die Frist nach Art. 79 (2) früher abläuft. Nach Regel 107 (1) f) muss innerhalb dieses Zeitraums auch der Prüfungsantrag gestellt werden, wenn die in Art. 94 (2) angegebene Frist früher abläuft. Muss ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt werden, so ist innerhalb dieses Zeitraums auch eine Recherchengebühr an das EPA zu entrichten. Werden die nationale Grundgebühr, die Recherchengebühr oder eine Benennungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet oder wird der Prüfungsantrag nicht fristgerecht gestellt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Die Benennung eines Vertragstaats, für den die Benennungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet worden ist, gilt als zurückgenommen. Stellt das EPA fest, dass die Anmeldung oder die Benennung eines Vertragsstaats aus diesem Grund als zurückgenommen gilt, so teilt es dies dem Anmelder mit (Regel 108 (3)). Hat der Anmelder jedoch das Formblatt 1200 für den Eintritt in die europäische Phase verwendet, ergeht eine Mitteilung nach Regel 108 (3) nur dann, wenn er entgegen seiner ursprünglich auf dem Formblatt 1200 erklärten Absicht keine Benennungsgebühren für Staaten entrichtet hat, für die er eine Zahlungsabsicht angegeben hatte. Wenn keine Mitteilung nach Regel 108 (3) ergeht, besteht für die Entrichtung der Benennungsgebühren eine Nachfrist von zwei Monaten nach Ablauf der betreffenden Frist, sofern eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird (Regel 108 (4)). Wenn eine Mitteilung nach Regel 108 (3) ergeht, gilt Regel 69 (2) entsprechend. Der Rechtsverlust gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung die versäumte Handlung nachgeholt und eine Zuschlagsgebühr nach Art. 2, Nr. 3c GebO entrichtet wird. Der Rechtsverlust tritt mit dem Ablauf der Grundfrist ein (G 4/98, ABI. 3/2001, 131). Zum Ausschluss der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand siehe E-VIII, 2.2.4.

Regel 110

Innerhalb der oben genannten Grundfristen sind gegebenenfalls auch die Anspruchsgebühren nach Regel 110 zu entrichten. Geschieht dies nicht, so können sie noch innerhalb einer nicht verlängerbaren Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Nichtzahlung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden. Werden innerhalb dieser Nachfrist geänderte Ansprüche eingereicht, so werden die Anspruchsgebühren auf der Grundlage der geänderten Ansprüche

berechnet. Wird eine Anspruchsgebühr nicht fristgerecht entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den entsprechenden Patentanspruch. Merkmale eines nach Regel 110 (4) als fallen gelassen geltenden Anspruchs, die der Beschreibung oder den Zeichnungen nicht zu entnehmen sind, können später nicht mehr in die Anmeldung und insbesondere nicht in die Ansprüche eingeführt werden.

1.4 Vorschriften des PCT und des EPÜ

In Verfahren vor dem EPA, die internationale Anmeldungen betreffen, sind der PCT und ergänzend das EPÜ anzuwenden. Stehen die Vorschriften des EPÜ denen des PCT entgegen, so sind die Vorschriften des PCT maßgebend. Das EPA kann in Bezug auf Form und Inhalt der internationalen Anmeldung keine anderen als die im PCT vorgesehenen und auch keine zusätzlichen Anforderungen stellen. Aufgrund des Vorrangs der PCT-Vorschriften und der Erfordernisse von Teil X des EPÜ, d. h. Art. 150 bis 158 betreffend internationale Anmeldungen nach dem PCT gilt die in den vorhergehenden Kapiteln des Teils A der Richtlinien dargelegte Verfahrensweise nicht unbedingt auch für internationale Anmeldungen. Es ist insbesondere nicht notwendig, dass die Eingangsstelle in Fällen, in denen die internationale Veröffentlichung nach dem PCT in einer Amtssprache des EPA vorgenommen worden ist, das dem EPA zugeleitete Exemplar der Anmeldung auf Formerfordernisse hin prüft; auf gewisse Ausnahmen wird später eingegangen. Auf der anderen Seite muss die Eingangsstelle, sofern eine Übersetzung der internationalen Anmeldung einzureichen ist, diese einer umfassenderen Formalprüfung unterziehen.

Art. 150 (2)

Die Formalprüfung einer internationalen Anmeldung wird, **soweit sie sich** von der Formalprüfung für europäische Direktanmeldungen **unterscheidet**, in der Folge unter Bezugnahme auf die entsprechenden Abschnitte der vorhergehenden Kapitel des Teils A der Richtlinien behandelt. Soweit nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Ausführungen auf die Übersetzung der internationalen Anmeldung.

2. Bestimmungen des Kapitels II ("Einreichung von Anmeldungen und Eingangsprüfung")

Die Bestimmungen von II, 1 ("Wo und wie können Anmeldungen eingereicht werden?") gelten nicht für internationale Anmeldungen, es sei denn, es wird explizit auf internationale Anmeldungen, einschließlich Euro-PCT-Anmeldungen hingewiesen.

Die II, 2 ("Zur Einreichung von Anmeldungen berechtigte Personen") entsprechenden PCT-Bestimmungen sind restriktiver, da der Anmelder generell Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats sein oder in einem solchen Staat seinen Sitz oder Wohnsitz haben muss, so dass hier wohl keine zusätzliche Prüfung erforderlich ist.

Die Bestimmungen von II, 3 ("Verfahren bei der Einreichung") finden keine Anwendung.

Der Anmeldetag (siehe II, 4 ("Eingangsprüfung")) einer Euro-PCT-Anmeldung ist der gemäß dem PCT von der PCT-Behörde, die als Anmeldeamt tätig war, zuerkannte Anmeldetag. Zu prüfen ist jedoch, ob die Anmeldegebühr, d. h. bei Euro-PCT-Anmeldungen, die in die europäische Phase eintreten, die "nationale Grundgebühr" als Teil der "nationalen Gebühr" (siehe Art. 158 (2) und Regel 106) und die Recherchengebühr entrichtet wurden und gegebenenfalls, ob eine Übersetzung nach Art. 158 (2) eingereicht wurde. Die Frist für die

Einreichung der Übersetzung und für die Entrichtung der genannten Gebühren ist in VII, 1.2 und 1.3 angegeben.

Gilt die Anmeldung nicht als zurückgenommen, wird ein Exemplar der Anmeldung an die Recherchenabteilung weitergeleitet, die gegebenenfalls einen ergänzenden Recherchenbericht erstellt (siehe E-IX, 5.4).

3. Bestimmungen des Kapitels III ("Formalprüfung")

3.1 Vertretung

Die Bestimmungen von III, 2 ("Vertretung") gelten für internationale Anmeldungen, ob sie nun in einer Amtssprache oder als Übersetzung übermittelt werden. Ein zugelassener Vertreter, der befugt ist, den internationalen PCT-Behörden gegenüber zu handeln, darf nicht zwangsläufig auch dem EPA gegenüber handeln (siehe Art. 27 (7) PCT). Zur Vertretung von Anmeldern vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt siehe Leitfaden für Anmelder "Der Weg zum europäischen Patent, 2. Teil: PCT-Verfahren vor dem EPA – Euro-PCT", April 2002.

3.2 Formerfordernisse

Die Anmeldung ist daraufhin zu prüfen, ob sie den in III, 3 ("Formerfordernisse") dargelegten Vorgaben entspricht. Die Erfordernisse stimmen im Allgemeinen mit den entsprechenden Erfordernissen des PCT überein, so dass keine zusätzliche Prüfung vorgenommen zu werden braucht, wenn die Anmeldung in einer Amtssprache eingereicht wird.

3.3 Erteilungsantrag

Der Erteilungsantrag (siehe III, 4 ("Erteilungsantrag")) wird bei internationalen Anmeldungen auf dem PCT-Antragsformblatt (Form PCT/RO/101) gestellt. Dieses Formblatt entspricht im Allgemeinen dem EPA-Formblatt für den Erteilungsantrag (Form 1001) und sieht die Eintragung der in Regel 26 (2) außer in den Buchstaben e und f aufgeführten Angaben vor.

3.4 Erfindernennung

Regel 111 (1)

Dem in III, 5 ("Erfindernennung") dargelegten Erfordernis, wonach die Erfindernennung in einem gesonderten Schriftstück einzureichen ist, wenn der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder ist, muss ohne Rücksicht auf die Sprache, in der die internationale Anmeldung abgefasst ist, entsprochen werden, sofern der Erfinder nicht bereits im PCT-Antrag genannt worden ist. Ist der Erfinder im PCT-Antrag genannt, kann er nicht auf das Recht verzichten, in der veröffentlichten Anmeldung bekannt gemacht zu werden. Ist der Erfinder in der internationalen Anmeldung bis zum Ablauf des 31. Monats nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag noch nicht genannt, so fordert das EPA den Anmelder auf, die Erfindernennung innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen.

3.5 Prioritätsanspruch

Regel 17.1 PCT Regel 17.2 PCT

Der Prioritätsanspruch (siehe III, 6 ("Prioritätsanspruch")) bezieht sich bei einer internationalen Anmeldung auf den Tag bzw. die Tage, auf die nach dem PCT Anspruch erhoben wird. In der Regel wird die in III, 6.7 erwähnte Abschrift der früheren Anmeldung, d. h. der Prioritätsbeleg dem EPA als Bestimmungsamt nicht vom Anmelder, sondern vom

Internationalen Büro übermittelt. Gemäß Regel 17.2 PCT übermittelt das Internationale Büro dem EPA auf dessen Antrag üblicherweise unverzüglich eine Abschrift, jedoch nicht vor der internationalen Veröffentlichung oder, falls der Anmelder gemäß Art. 23 (2) PCT eine frühere Prüfung beantragt hat, nicht vor dem Tag der Antragstellung. Hat der Anmelder die Bestimmungen der Regel 17.1 a) und b) PCT erfüllt, darf das EPA den Anmelder selbst nicht zur Einreichung einer Abschrift auffordern.

Ist das Aktenzeichen oder die Abschrift der früheren Anmeldung bis zum Ablauf des 31. Monats nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag noch nicht eingereicht worden, so wird der Anmelder aufgefordert, das Aktenzeichen oder die Abschrift innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen. Regel 38 (4) und der Beschluss des Präsidenten des EPA vom 9. März 2000, ABI. 5/2000, 227, die eine Ausnahme von dem Erfordernis vorsehen, dass eine Abschrift der früheren Anmeldung eingereicht werden muss (siehe III, 6.7), gelten jedoch auch für internationale Anmeldungen, die in die europäische Phase eintreten. Im Übrigen und wie oben bereits gesagt, darf das EPA als Bestimmungsamt, wenn der Anmelder die Erfordernisse der Regel 17.1 a) oder b) PCT erfüllt hat, den Anmelder selbst nicht auffordern, eine Abschrift des Prioritätsbelegs einzureichen (Regel 17.2 a) PCT, Satz 2).

Ist der Prioritätsbeleg noch nicht bei der Akte, kann dennoch mit der Sachprüfung begonnen werden. Allerdings kann kein europäisches Patent erteilt werden, solange der Prioritätsbeleg noch aussteht. In diesem Fall wird dem Anmelder mitgeteilt, dass der Erteilungsbeschluss erst ergeht, wenn der Prioritätsbeleg eingereicht wurde.

Ist eine Übersetzung der früheren Anmeldung in eine der Amtssprachen des EPA erforderlich, so ist sie nach Regel 38 (5) einzureichen (siehe III, 6.8 und 6.10).

Regel 111 (2)

Art. 88 (1)
Regel 38 (5)

3.6 Bezeichnung der Erfindung

Im Zusammenhang mit III, 7 ("Bezeichnung der Erfindung") ist zu berücksichtigen, dass die Bezeichnung den weniger strengen Erfordernissen der Regel 4.3 PCT und nicht denen von III, 7.1 und 7.2 entsprechen muss.

3.7 Unzulässige Angaben

Da gemäß Art. 21 (6) PCT unzulässige Angaben nicht unbedingt ausgelassen zu werden brauchen, muss die Anmeldung entsprechend geprüft werden, damit den Bestimmungen von III, 8 ("Unzulässige Angaben") entsprochen wird. Ist das EPA vom Internationalen Büro davon unterrichtet worden, dass in der veröffentlichten PCT-Anmeldung Angaben ausgelassen worden sind, so muss die Eingangsstelle darauf achten, dass die entsprechenden Angaben auch in der vom Anmelder übermittelten Übersetzung ausgelassen worden sind.

3.8 Anspruchsgebühr

Die Frist für die Entrichtung der in III, 9 genannten Anspruchsgebühr beträgt, wie in VII, 1.3 angegeben, 31 Monate nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem frühesten Prioritätstag (Regel 110 (1)).

3.9 Zeichnungen

Die Bestimmungen von III, 10 ("Einreichung von Zeichnungen"), die die Einreichung von Zeichnungen betreffen, sind mit den entsprechenden

Vorschriften des Art. 14 (2) PCT identisch, so dass keine zusätzliche Prüfung erforderlich ist.

3.10 Zusammenfassung

Die Zusammenfassung (siehe III, 11 ("Zusammenfassung")) ist in dem Exemplar der internationalen Anmeldung enthalten, das dem EPA übermittelt wird.

3.11 Benennungsgebühr

Die Frist für die Entrichtung der Benennungsgebühr, die, wie bereits erwähnt, einen Teil der "nationalen Gebühr" bildet, beträgt 31 Monate nach dem Anmeldetag oder, falls eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem frühesten Prioritätstag, wenn die Frist nach Art. 79 (2) früher abläuft (Regel 107 (1) d)) (Näheres siehe III, 12.10). Wird die regionale Benennung aller Vertragsstaaten des EPÜ nach Eingang der internationalen Anmeldung beim EPA vor dem Zeitpunkt, zu dem mit der Bearbeitung oder Prüfung begonnen werden darf, zurückgenommen, so gilt die Euro-PCT-Anmeldung, soweit sie nach Art. 150 (3) als europäische Anmeldung gilt, als zurückgenommen.

Informationen zu den Erfordernissen für die Erstreckung einer Euro-PCT-Anmeldung auf Staaten, für die Erstreckungsabkommen mit der EPO in Kraft sind, siehe III, 13.

4. Bestimmungen des Kapitels IV ("Sonderbestimmungen")

4.1 Teilanmeldungen

Was IV, 1 ("Europäische Teilanmeldungen") anbelangt, so ist im PCT keine Vorschrift für die Einreichung von Teilanmeldungen enthalten. Für einen in einer früheren Euro-PCT-Anmeldung enthaltenen Gegenstand können eine oder mehrere europäische Teilanmeldungen eingereicht werden, allerdings erst dann, wenn die frühere Anmeldung beim EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt anhängig ist, d. h. wenn sie in die europäische Phase eingetreten ist (siehe IV, 1.1.1). Die Teilanmeldung muss in der Sprache der früheren Anmeldung eingereicht werden, wenn diese eine Amtssprache des EPA ist; andernfalls ist sie in der Sprache der Übersetzung der dem EPA übermittelten früheren Anmeldung einzureichen.

4.2 Sequenzprotokolle

Bezüglich der Einreichung von Sequenzprotokollen (siehe IV, 5 ("Anmeldungen betreffend Nucleotid- oder Aminosäuresequenzen")) sind die Regeln 5.2 und 13ter PCT maßgebend. Das EPA macht in seiner Eigenschaft als Internationale Recherchenbehörde (siehe E-IX, 3) von der Möglichkeit nach Regel 13ter.1 PCT Gebrauch, vom Anmelder gegebenenfalls die Einreichung des vorgeschriebenen Sequenzprotokolls in elektronischer Form gemäß WIPO-Standard ST.25 Nummer 39 ff. zu verlangen (siehe Art. 4 des Beschlusses des Präsidenten des EPA vom 2. Oktober 1998 in Verbindung mit der dazugehörigen Mitteilung des EPA (Nummer III), Beilage Nr. 2 zum ABI. 11/1998).



Regel 111 (3)

Wird ein Sequenzprotokoll bei Eintritt einer Euro-PCT-Anmeldung in die europäische Phase nachgereicht, so findet Regel 111 (3) Anwendung (siehe Nummer IV der vorgenannten Mitteilung).

5. Bestimmungen des Kapitels VI ("Veröffentlichung der Anmeldung; Prüfungsantrag; Weiterleitung der Akte an die Prüfungsabteilung")**5.1 Veröffentlichung der internationalen Anmeldung**

Die Veröffentlichung der internationalen Anmeldung gemäß dem PCT tritt an die Stelle der in VI, 1 erwähnten Veröffentlichung, sofern die internationale Anmeldung in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht worden ist. Wird die internationale Anmeldung nicht in einer Amtssprache des EPA veröffentlicht, so veröffentlicht das EPA die vom Anmelder beigebrachte Übersetzung der internationalen Anmeldung; die Bestimmungen von VI, 1 sind, soweit sie zutreffen, auf solche Veröffentlichungen entsprechend anzuwenden.

Art. 158 (1)
Art. 158 (3)

5.2 Prüfungsantrag

Die Frist zur Stellung des Prüfungsantrags, auf den in VI, 2 Bezug genommen wird, läuft vom Tag der Veröffentlichung des internationalen Recherchenberichts gemäß Art. 21 PCT. Diese Frist läuft jedoch nicht vor der nach Regel 107 (1) f) maßgeblichen Frist ab (31 Monate nach dem Prioritätstag). Siehe hierzu auch VII, 1.3.

Art. 157 (1)
Art. 150 (2)
Regel 107 (1) f)

5.3 Ergänzende europäische Recherche

Muss für eine internationale Anmeldung, die als europäische Patentanmeldung gilt, ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt werden, so hat der Anmelder Anspruch auf die Aufforderung nach Art. 96 (1) (siehe VI, 2.3, zweiter Absatz und J 8/83, ABI. 4/1985, 102).

Art. 96 (1)

6. Gebührenermäßigung und -erstattung bei internationalen (PCT-) Anmeldungen

Siehe XI, 9.3 und 10.2.

KAPITEL VIII**SPRACHEN****1. Vorschriften in Bezug auf die Verfahrenssprache****1.1 Zugelassene Sprachen; Frist für die Einreichung der Übersetzung der Anmeldung**

Europäische Patentanmeldungen sind in einer der Amtssprachen des EPA, nämlich in Deutsch, Englisch oder Französisch, einzureichen. Eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, oder ein Angehöriger dieses Staats mit Wohnsitz im Ausland kann jedoch seine europäische Patentanmeldung zunächst in einer Amtssprache dieses Staats einreichen (zugelassene Nichtamtssprache). Dies bedeutet, dass z. B. eine belgische Firma eine Anmeldung in Niederländisch und ein schwedischer Staatsangehöriger eine Anmeldung in Schwedisch einreichen kann. In einem solchen Fall ist jedoch innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung eine Übersetzung in Deutsch, Englisch oder Französisch einzureichen; wird aber in der Anmeldung eine Priorität beansprucht, so darf die Übersetzung nicht später als dreizehn Monate nach dem frühesten Prioritätstag nachgereicht werden. (Dies könnte bedeuten: innerhalb eines Monats nach Einreichung der europäischen Anmeldung.) Diese Übersetzung kann später mit der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung in Übereinstimmung gebracht werden (siehe aber VIII, 5.2). Wird die Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Gemäß Art. 122 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als Rechtsbehelf möglich.

Art. 14 (1)
Art. 14 (2)
Regel 6 (1)
Art. 90 (3)

1.2 Verfahrenssprache

Die Sprache (Deutsch, Englisch oder Französisch), in der die Anmeldung eingereicht wird oder in die sie später übersetzt wird, stellt die "Verfahrenssprache" dar. Änderungen der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents müssen in der Verfahrenssprache eingereicht werden. Diese Sprache wird auch vom EPA im schriftlichen Verfahren verwendet. (Die Frage der Schriftstücke, die nicht in der richtigen Sprache eingereicht werden, wird in VIII, 3 behandelt.)

Art. 14 (3)
Regel 1(2)

1.3 Europäische Teilanmeldungen; Anmeldungen nach Art. 61

Eine europäische Teilanmeldung muss in der Verfahrenssprache der früheren Anmeldung eingereicht werden. Wird jedoch Art. 14 (2) in Anspruch genommen, so kann die Teilanmeldung in der Amtssprache des Staats des Anmelders (zugelassene Nichtamtssprache, siehe VIII, 1.1), die für die frühere Anmeldung benutzt worden ist, eingereicht werden, muss dann aber in die Verfahrenssprache der früheren Anmeldung übersetzt werden. Die Frist für die Einreichung der Übersetzung beträgt einen Monat nach der Einreichung der Teilanmeldung, wenn diese Frist nach dem in Regel 6 (1) Satz 1 genannten Zeitraum abläuft (siehe VIII, 1.1); die gleiche Frist gilt im Falle einer gemäß Art. 61 (1) b eingereichten neuen europäischen Patentanmeldung.

Regel 4
Regel 6 (1)

2. Abweichungen von der Verfahrenssprache im schriftlichen Verfahren

Regel 1 (1)
Art. 14 (3)
Regel 6 (2)

Im schriftlichen Verfahren vor dem EPA kann jeder Beteiligte sich jeder Amtssprache des EPA bedienen. Das EPA führt dieses Verfahren allerdings stets in der Verfahrenssprache im Sinn des Art. 14 (3). Wird von den in Art. 14 (2) genannten Personen ein fristgebundenes Schriftstück in einer zugelassenen Nichtamtssprache (siehe VIII, 1.1) eingereicht, so kann die vorgeschriebene Übersetzung in jeder Amtssprache des EPA eingereicht werden. In der Regel beträgt die Frist für die Einreichung dieser Übersetzung einen Monat nach Einreichung des Schriftstücks; falls es sich jedoch um einen Einspruch oder eine Beschwerde handelt, verlängert sich diese Frist bis zum Ende der Einspruchs- oder Beschwerdefrist, wenn diese Frist später abläuft.

2a. Als Beweismittel zu verwendende Unterlagen

Regel 1 (3)

Schriftstücke, die als Beweismittel verwendet werden sollen, können in jeder Sprache eingereicht werden. Dies gilt bei allen Verfahren vor dem EPA, insbesondere für Veröffentlichungen (beispielsweise für einen Auszug aus einer russischen Zeitschrift, der von einem Einsprechenden als Nachweis für mangelnde Neuheit oder für fehlende erforderliche Tätigkeit angeführt wird). Die Abteilung, die den Fall behandelt, kann jedoch eine Übersetzung in eine Amtssprache des EPA nach Wahl der Person, die das Schriftstück einreicht, verlangen. Reicht der Anmelder das Schriftstück im Verfahren vor der Erteilung ein, so wird das EPA eine Übersetzung verlangen, sofern die Prüfer die betreffende Sprache nicht vollkommen beherrschen. In den meisten Fällen werden solche Schriftstücke jedoch bei Einspruchsverfahren eingereicht, so dass in der Regel eine Übersetzung erforderlich sein wird. Die betreffende Abteilung kann verlangen, dass diese Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht wird. Diese ist von Fall zu Fall festzulegen. Die eingeräumte Frist darf nicht weniger als einen Monat betragen; sie hängt von der jeweiligen Sprache und dem Umfang des zu übersetzenden Schriftstücks ab.

3. In der falschen Sprache eingereichte Schriftstücke

3.1 Unterlagen der europäischen Patentanmeldung

Art. 78 (1)
Art. 80

Wie in VIII, 1.1 erläutert, müssen alle Unterlagen einer europäischen Anmeldung (d. h. die in II, 4.1 aufgeführten Unterlagen) in einer der in Art. 14 (1) und (2) genannten Sprachen eingereicht werden. Werden die Beschreibung und die Patentansprüche nicht in einer dieser Sprachen eingereicht, so kann kein Anmeldetag zugeteilt werden (Art. 80 d), siehe auch J 9/01, nicht im ABI. veröffentlicht). Das gilt insbesondere, wenn die Anmeldung in einer falschen zugelassenen Nichtamtssprache eingereicht wird (beispielsweise in Italienisch durch einen Anmelder, der in Schweden wohnhaft ist und die italienische Staatsbürgerschaft nicht besitzt).

3.2 Andere Unterlagen

Art. 14 (5)
Regel 1 (1), (2)
Art. 14 (2)

Werden andere Schriftstücke, die nicht zur Anmeldung gehören (beispielsweise ein Schreiben des Anmelders zur Beantwortung einer Aufforderung gemäß Art. 96 (2), nicht in einer der vorgeschriebenen Sprachen eingereicht, oder wird, wenn von Art. 14 (2) Gebrauch gemacht wurde, die erforderliche Übersetzung nicht rechtzeitig vorgelegt, so gelten sie als nicht eingegangen. Die Person, die das Schriftstück eingereicht hat, ist dementsprechend vom EPA zu unterrichten. Bei Begleitschreiben in Zusammenhang mit der Vornahme einer fristwahrenden Verfahrens-

handlung (z. B. Übersendung der Erfindernennung, beglaubigte Abschrift der als Priorität in Anspruch genommenen früheren Anmeldung oder deren Übersetzung in einer der Amtssprachen gemäß Regel 38 (5)) gilt Folgendes: Ist die europäische Anmeldenummer angegeben, so wird das Schriftstück dieser Anmeldung zugeordnet und die Verfahrenshandlung anerkannt. Der weitere Inhalt des Begleitschreibens bleibt jedoch unberücksichtigt. Zur Unterzeichnung von Begleitschreiben siehe IX, 3.1.

Gemäß Art. 115 (1) kann nach der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung jeder Dritte schriftlich Einwendungen gegen die Patentierbarkeit der angemeldeten Erfindung erheben. Diese schriftlichen Einwendungen sind in Deutsch, Englisch oder Französisch einzureichen. Andernfalls gelten sie nicht als eingegangen.

Art. 115 (1)

Das nicht in der vorgeschriebenen Sprache eingereichte Schriftstück wird, auch wenn es nicht als eingegangen gilt, Teil der Akte und somit gemäß Art. 128 (4) der Öffentlichkeit zugänglich. Einwendungen Dritter und Einspruchsschrifte werden dem Anmelder bzw. Patentinhaber auch dann mitgeteilt (siehe E-VI, 3 bzw. D-IV, 1.1), wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Sprache eingereicht wurden. (Bezüglich der Rechtsfolgen bei Einspruchsschriften und Beitrittserklärungen des vermeintlichen Patentverletzers in nicht vorgeschriebener Sprache, siehe Regel 56 (1) und D-IV, 1.2.1 v) und bei Beschwerden der Einsprechenden oder des beitretenden Patentverletzers in nicht vorgeschriebener Sprache Regel 65 (1).)

Art. 128 (4)

4. Übersetzung der Prioritätsunterlagen

Diese Frage wird in III, 6.8 und 6.10 sowie C-V, 3.3 behandelt.

5. Verbindliche Fassung

5.1 Allgemeines

Der Wortlaut einer Patentanmeldung oder eines Patents in der Verfahrenssprache stellt die verbindliche Fassung dar. Daraus folgt, dass die in Art. 14 (7) vorgeschriebene Übersetzung der Patentansprüche in der Patentschrift nur zur Unterrichtung dient.

Art. 70 (1)

5.2 Übereinstimmung der Übersetzung mit dem ursprünglichen Text

Wenn von der in Art. 14 (2) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist und sich die Frage erhebt, ob eine vom Anmelder oder Patentinhaber vorgeschlagene Änderung über den Inhalt des Patents oder der Anmeldung in der eingereichten Fassung hinausgeht und folglich gegen Art. 123 (2) verstößt, sollte das EPA in der Regel bei Fehlen eines Gegenbeweises unterstellen, dass die ursprüngliche Übersetzung ins Deutsche, Englische oder Französische mit dem Text in der ursprünglichen Sprache, beispielsweise dem Niederländischen, übereinstimmt. Diese Frage wird jedoch anhand des ursprünglichen Textes geklärt. Gleichermaßen ist zur Anwendung des Art. 54 (3) der ursprüngliche Text für den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung maßgeblich (siehe C-IV, 6.1). Eine fehlerhafte Übersetzung aus dem Niederländischen oder einer anderen unter Art. 14 (2) fallenden Sprache darf jederzeit während des Verfahrens vor dem EPA, d. h. während des Verfahrens mit der ursprünglichen Sprache in Einklang gebracht werden. Änderungen während eines Einspruchsverfahrens zur Anpassung der Übersetzung an den ursprünglichen Text dürfen aber nicht zugelassen werden, wenn sie gegen Art. 123 (3) verstößen, d. h. wenn es sich um eine Änderung der

Regel 7
Art. 70 (2)
Art. 14 (2)

Patentansprüche des Patents handelt, durch die der Schutzbereich erweitert wird.

6. Beglaubigung von Übersetzungen

Regel 5

Das EPA ist befugt, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist die Einreichung einer Beglaubigung darüber zu verlangen, dass die eingereichte Übersetzung mit dem Urtext übereinstimmt. Ob von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird, ist von Fall zu Fall zu entscheiden, und sie ist nur dann auszuüben, wenn der betreffende Bedienstete ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Übersetzung hat. Die Beglaubigung kann entweder von der Person, die die Übersetzung angefertigt hat, oder von einer anderen zuständigen Person verlangt werden. Wird die Beglaubigung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingegangen, sofern im EPÜ nichts anderes bestimmt ist.

Regel 51 (4)

Für die in Regel 51 (4) vorgesehene Übersetzung der Patentansprüche in die beiden anderen Amtssprachen ist grundsätzlich keine Beglaubigung erforderlich.

7. Abweichungen von der Verfahrenssprache bei mündlichen Verfahren

Regel 2

Abweichungen dieser Art werden in E-V behandelt.

KAPITEL IX**GEMEINSAME VORSCHRIFTEN****1. Vertretung****1.1 Vertretung durch einen zugelassenen Vertreter**

Vorbehaltlich des folgenden Satzes ist niemand verpflichtet, sich in den Verfahren vor dem EPA durch einen zugelassenen Vertreter vertreten zu lassen; dies gilt für alle Beteiligten an solchen Verfahren, z. B. Anmelder, Patentinhaber, Einsprechende. Ein Beteiligter (eine natürliche oder juristische Person), der weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat hat, muss durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein; der Beteiligte muss in allen Verfahren (mit Ausnahme der Einreichung der Anmeldung einschließlich aller Handlungen, die zur Zuerkennung eines Anmeldetags führen) durch diesen zugelassenen Vertreter handeln. Unter "vertreten sein" ist eine ordnungsgemäße Vertretung zu verstehen, zu der nicht nur die Anzeige über die Bestellung eines Vertreters, sondern gegebenenfalls auch die Einreichung einer Vollmacht für den bestellten Vertreter gehört (siehe hierzu IX, 1.5). Genügt ein Einsprechender, der Verfahrensbeteiligter ist und weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat hat, dem Erfordernis nach Art. 133 (2) im Laufe des Einspruchsverfahrens nicht mehr (z. B. wenn der Vertreter die Vertretung niederlegt oder der bestellte Vertreter von der Liste der zugelassenen Vertreter gestrichen wird), so wird er aufgefordert, einen neuen Vertreter zu bestellen. Unabhängig davon, ob er dieser Aufforderung nachkommt, sind ihm der Tag und der Ort einer etwaigen mündlichen Verhandlung mitzuteilen. Er muss allerdings darauf aufmerksam gemacht werden, dass er, falls er selbst daran teilnimmt, nicht berechtigt ist, vor der Abteilung zu handeln.

Art. 133 (1)
Art. 91 (1) a)
Art. 133 (2)
Regel 101 (1)

1.2 Vertretung durch einen Angestellten

Beteiligte, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat haben, sind nicht verpflichtet, sich in Verfahren vor dem EPA durch einen zugelassenen Vertreter vertreten zu lassen. Sie können jedoch unabhängig davon, ob sie eine natürliche oder juristische Person sind, durch einen ihrer Angestellten handeln, der kein zugelassener Vertreter zu sein braucht, aber einer Vollmacht bedarf. Wenn ein solcher Beteiligter jedoch vor dem EPA vertreten werden will, kann diese Vertretung nur durch einen zugelassenen Vertreter wahrgenommen werden. Der Beteiligte kann auch unmittelbar dem EPA gegenüber handeln, selbst wenn er sonst durch einen Angestellten oder einen zugelassenen Vertreter handelt. Wenn der Beteiligte und sein Vertreter widersprüchliche Angaben machen, werden sie jeweils von der Handlung des anderen in Kenntnis gesetzt.

Art. 133 (3)
Art. 134 (1)
Regel 101 (1)

1.3 Gemeinsamer Vertreter

Gemeinsame Anmelder, gemeinsame Patentinhaber und mehrere Personen, die gemeinsam einen Einspruch oder einen Antrag auf Beitritt einreichen, können nur durch einen gemeinsamen Vertreter handeln. Ist im Antrag auf Erteilung des europäischen Patents, im Einspruch oder im Antrag auf Beitritt kein gemeinsamer Vertreter bezeichnet, so gilt der Beteiligte, der im betreffenden Schriftstück als Erster genannt ist, als gemeinsamer Vertreter. Dieser kann somit eine juristische Person sein. Ist einer der Beteiligten jedoch verpflichtet, einen zugelassenen Vertreter zu bestellen, so gilt dieser Vertreter als gemeinsamer Vertreter, sofern nicht der im Schriftstück als Erster genannte Beteiligte einen zugelassenen

Art. 133 (4)
Regel 100 (1)

Vertreter bestellt hat. Erfolgt im Laufe des Verfahrens ein Rechtsübergang auf mehrere Personen und haben diese Personen keinen gemeinsamen Vertreter bezeichnet, so sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Ist eine entsprechende Anwendung nicht möglich, so fordert das EPA die genannten Personen auf, innerhalb von zwei Monaten einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so bestimmt das EPA den gemeinsamen Vertreter.

Voraussetzung für die Anwendung der Regel 100 ist, dass jeder Beteiligte oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter das für seine Beteiligung maßgebliche Schriftstück (Erteilungsantrag, Einspruch usw.) unterzeichnet hat (siehe auch III, 4.2.2 und IX, 3.2 und 3.4). Ohne eine derartige Unterschrift kann eine Person nicht ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt und daher auch nicht durch einen gemeinsamen Vertreter vertreten werden.

1.4 Liste der zugelassenen Vertreter; Rechtsanwälte

Art. 134 (1)
Art. 134 (7)

Die Vertretung natürlicher oder juristischer Personen und der einer juristischen Person gleichgestellten Gesellschaften kann nur durch zugelassene Vertreter wahrgenommen werden, die in einer beim EPA geführten Liste eingetragen sind. Die Vertretung kann aber wie von einem zugelassenen Vertreter auch von jedem Rechtsanwalt, der in einem Vertragsstaat zugelassen ist und seinen Geschäftssitz in diesem Staat hat, in dem Umfang wahrgenommen werden, in dem er in diesem Staat die Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens ausüben kann.

1.5 Unterzeichnete Vollmacht

Regel 101 (1)

Die Vertreter vor dem EPA haben auf Verlangen innerhalb einer vom EPA zu bestimmenden Frist eine unterzeichnete Vollmacht (siehe IX, 3.2) einzureichen. Ist den Erfordernissen des Art. 133 (2) nicht entsprochen worden, so wird für die Anzeige über die Bestellung eines Vertreters und gegebenenfalls die Einreichung der Vollmacht dieselbe Frist gesetzt. Zugelassene Vertreter, die sich als solche zu erkennen geben, müssen nur noch in bestimmten Fällen eine unterzeichnete Vollmacht einreichen (siehe Beschluss des Präsidenten des EPA, ABI. 9/1991, 489). Hingegen müssen nach Art. 134 (7) vertretungsberechtigte Rechtsanwälte sowie Angestellte, die für einen Anmelder gemäß Art. 133 (3) handeln und keine zugelassenen Vertreter sind, eine unterzeichnete Vollmacht einreichen; in Euro-PCT-Verfahren ist auch für diesen Personenkreis die Einreichung einer unterzeichneten Vollmacht nicht erforderlich, falls sie bereits beim EPA als Anmeldeamt eine Vollmacht eingereicht haben, die sich ausdrücklich auch auf die durch das EPÜ geschaffenen Verfahren erstreckt.

Die Vollmacht kann auch vom Anmelder eingereicht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Anmelder vertreten sein muss, da die Erfüllung der Verpflichtung, ordnungsgemäß vertreten zu sein, noch nicht zu den Handlungen gehört, die der Vertretung gemäß Art. 133 (2) unterliegen.

Eine Vollmacht bleibt gültig, bis ihr Erlöschen dem EPA angezeigt wird. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers, sofern sie nichts anderes bestimmt.

1.6 Allgemeine Vollmacht

Eine Vollmacht kann sich auf mehr als eine Anmeldung bzw. auf mehr als ein Patent erstrecken. Es kann auch eine allgemeine Vollmacht eingereicht werden, die einen Vertreter zur Vertretung in allen Patentangelegenheiten des Beteiligten bevollmächtigt. Ein entsprechendes Verfahren gilt für den Widerruf einer Vollmacht.

Art. 133 (2)
Regel 101 (2)
Regel 101 (5)
Regel 101 (6)
Regel 101 (7)

1.7 Aufforderung zur Einreichung einer Vollmacht

Wird dem EPA die Bestellung eines nach Art. 134 (7) vertretungsberechtigten Rechtsanwalts oder eines Angestellten, der für Anmelder gemäß Art. 133 (3) Satz 1 handelt und kein zugelassener Vertreter ist, ohne Einreichung der Vollmacht angezeigt, so wird der Vertreter aufgefordert, die Vollmacht innerhalb einer vom EPA zu bestimmenden Frist einzureichen. Hat ein Beteiligter, der weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat hat, den Erfordernissen des Art. 133 (2) nicht entsprochen (siehe IX, 1.1), so wird die Aufforderung an den Beteiligten gerichtet. Für die Anzeige über die Bestellung eines Vertreters und gegebenenfalls die Einreichung der Vollmacht wird dieselbe Frist gesetzt. Die Frist kann auf Antrag des Vertreters bzw. des Beteiligten gemäß Regel 84 verlängert werden (siehe E-VIII, 1.6). Wird die Vollmacht nicht rechtzeitig eingereicht, so gelten, unbeschadet anderer im EPÜ vorgesehener Rechtsfolgen, die vom Vertreter für den Beteiligten vorgenommenen Handlungen mit Ausnahme der Einreichung der Anmeldung als nicht erfolgt. Der Beteiligte wird hiervon unterrichtet.

Regel 101 (1)
Regel 84
Regel 101 (4)

2. Form der Unterlagen

2.1 Unterlagen der europäischen Patentanmeldung

Die Formerfordernisse, denen die Unterlagen einer europäischen Patentanmeldung, also Antrag, Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung, genügen müssen, sind in Regel 35 und in Bezug auf die Zeichnungen in Regel 32 aufgeführt. Hinweise für die Erstellung OCR-lesbarer Anmeldungsunterlagen wurden im ABI. 1-2/1993, 59 veröffentlicht. Die besonderen Erfordernisse in Bezug auf Zeichnungen sind im Kapitel X dargelegt. Dieses Kapitel sollte jedoch auch in Bezug auf die anderen genannten Unterlagen eingesehen werden, weil die darin enthaltenen Bemerkungen zu Regel 35 allgemein gültig sind. Hier braucht lediglich auf Regel 35 (9) hingewiesen zu werden, wo Folgendes vorgesehen ist: "Auf jedem Blatt der Beschreibung und der Patentansprüche soll jede fünfte Zeile nummeriert sein. Die Zahlen sind an der linken Seite, rechts vom Rand anzubringen."

2.2 Schriftstücke, die Unterlagen ersetzen, und Übersetzungen

Für Schriftstücke, die Unterlagen ersetzen, und für Übersetzungen von nach Art. 14 (2) eingereichten Unterlagen in eine Amtssprache gelten die gleichen Erfordernisse wie für die Unterlagen der Anmeldung.

Regel 35 (1)
Regel 36 (1)

2.3 Andere Unterlagen

Andere Unterlagen als die in den vorigen Absätzen genannten sollen mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein, und auf jedem Blatt ist links ein etwa 2,5 cm breiter Rand frei zu lassen.

Regel 36 (2)

2.4 Stückzahl

Schriftstücke, die anderen Personen mitzuteilen sind oder die mehrere

Regel 36 (4)

europäische Patentanmeldungen oder Patente betreffen, sind in der entsprechenden Stückzahl einzureichen, so dass jedem Beteiligten für jede Anmeldung oder jedes Patent ein Schriftstück zur Verfügung steht. Kommt ein Beteiligter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung des EPA innerhalb einer kurzen Frist, die auf zwei bis vier Wochen festgesetzt werden sollte, nicht nach, so werden die fehlenden Stücke auf Kosten des Beteiligten angefertigt.

2.5 Nachreichung von Unterlagen

Regel 36 (5)

Nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung können Unterlagen im Sinne von Regel 36 direkt, per Post oder - mit Ausnahme von Vollmachten und Prioritätsbelegen - per Telefax bei den Annahmestellen des EPA eingereicht werden (siehe II, 1.1). Die Einreichung solcher Unterlagen auf Diskette, durch Teletex, per E-Mail, telegrafisch, fernschriftlich oder durch ähnliche Verfahren (siehe auch Mitteilung vom 12. September 2000 zur Korrespondenz mit dem Amt via E-Mail, ABI. 10/2000, 458) ist nicht möglich. Werden Unterlagen zu europäischen Patentanmeldungen per Telefax eingereicht, so ist auf Aufforderung des im Verfahren zuständigen Organs des EPA innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat ein Schriftstück (Bestätigungsschreiben) nachzureichen, das den Inhalt der auf diese Weise übermittelten Unterlagen wiedergibt und der Ausführungsordnung zum EPÜ entspricht. Kommt der Anmelder dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so gilt das Telefax als nicht eingegangen (vgl. Beschluss des Präsidenten des EPA, ABI. 1/2005, 41).

Das EPA verlangt regelmäßig ein Bestätigungsschreiben, wenn die Qualität der übermittelten Unterlagen mangelhaft ist (vgl. Mitteilung des EPA, ABI. 1/2005, 44).

Art. 14 (4)
Regel 6 (2)
Art. 122

Macht ein Beteiligter bei einem Telefax von der durch Art. 14 (4) eröffneten Möglichkeit Gebrauch, so ist das nachzureichende Schriftstück in der Sprache des Telefax einzureichen. Damit gilt das Schriftstück als am Tag des Eingangs des Telefax eingegangen. Die Frist der Regel 6 (2) zur Einreichung der in Art. 14 (4) vorgeschriebenen Übersetzung des Schriftstücks beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs des Telefax folgt. Bei Versäumung der Fristen von Regel 36 (5) und 6 (2) ist der Antrag auf Wiedereinsetzung zulässig.

Zur Nachreichung von Unterlagen in elektronischer Form - online oder auf elektronischen Datenträgern - siehe auch II, 1.3, 2. Absatz.

3. Unterzeichnung der Schriftstücke

3.1 Nach der europäischen Patentanmeldung eingereichte Unterlagen

Regel 36 (3)
Art. 133

Die nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung eingereichten Schriftstücke sind von der zuständigen Person zu unterzeichnen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt. Im europäischen Patenterteilungsverfahren kann nur der Anmelder oder sein Vertreter nach den Grundsätzen des Art. 133 handeln. Schriftstücke, die nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung eingereicht werden, können deshalb nur von diesen Personen wirksam unterzeichnet werden.

Dokumente wie z. B. der Prioritätsbeleg oder dessen Übersetzung müssen mit einem gesonderten Begleitschreiben oder zumindest mit einem Vermerk auf dem Dokument selbst, dass es an das EPA gerichtet ist, jeweils mit der ordnungsgemäßen Unterschrift einer zum Handeln vor dem EPA berechtigten Person eingereicht werden. Dies gilt

beispielsweise auch für die Vorlage der Erfindernennung, wenn diese von einem Anmelder unterzeichnet worden ist, der weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat des EPÜ hat. Wegen der Vollmacht siehe IX, 1.5. Die Unterschrift des Berechtigten als Bestätigung der Vornahme einer schriftlichen Verfahrenshandlung dient der Klärung der Verfahrenslage. Sie ermöglicht eine Feststellung, ob die Verfahrenshandlung wirksam vorgenommen ist und verhindert auch die Umgehung der Vorschriften über die notwendige Vertretung. Als gesondertes Begleitschreiben kann auch das Formblatt 1038 (Begleitschreiben für nachgereichte Unterlagen) verwendet werden. Für jede Akte muss ein gesondertes Formblatt verwendet werden (siehe Mitteilung des EPA, ABI. 1-2/1991, 64). Im Falle der elektronischen Einreichung können mehrere Dokumente zu einer Akte einem einzigen Formblatt 1038E beigefügt werden.

Ist ein Schriftstück, das kein Dokument im Sinn von IX, 3.2 darstellt, nicht unterzeichnet, so fordert das EPA den Beteiligten auf, das Schriftstück innerhalb einer vorgeschriebenen Frist zu unterzeichnen. Dies gilt auch dann, wenn das betreffende Schriftstück die Unterschrift einer nicht berechtigten Person (beispielsweise der Sekretärin eines bevollmächtigten Vertreters) trägt. In diesem Fall wird zwecks Wahrung der laufenden Fristen der Mangel der Unterschrift dem Fehlen der Unterschrift einer berechtigten Person gleichgesetzt. Wird das Schriftstück rechtzeitig unterzeichnet, so behält es den ursprünglichen Tag des Eingangs; andernfalls gilt das Schriftstück als nicht eingegangen. Ebenso müssen elektronisch eingereichte Dokumente von einer berechtigten Person unterzeichnet werden, auch wenn sie mit Hilfe einer Smartcard übermittelt werden können, die auf eine andere Person ausgestellt ist. Siehe auch nachstehend 3.2.

Regel 36 (3)

3.2 Unterlagen der europäischen Patentanmeldung

Neben den in IX, 3.1 genannten Schriftstücken müssen bestimmte, Teile der Anmeldung bildende Dokumente unterzeichnet werden. Dazu gehören der Antrag auf Patenterteilung, die Erfindernennung und gegebenenfalls die Vollmacht für einen Vertreter. Bei der elektronischen Einreichung einer europäischen Patentanmeldung kann für die Unterzeichnung der genannten Unterlagen eine Faksimile-Abbildung der Unterschrift des Unterzeichnenden, eine elektronische Signatur oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur verwendet werden (Mitteilung vom 29. Oktober 2002, ABI. 11/2002, 545, Nr. 4).

Mit Ausnahme der Vollmacht für den Vertreter können die Unterlagen statt durch den Anmelder durch einen zugelassenen Vertreter unterzeichnet werden.

3.3 Form der Unterschrift

Verwendet ein Beteiligter Namensstempel, so ist sowohl im Falle natürlicher als auch im Falle juristischer Personen außerdem eine persönliche Unterschrift erforderlich. Initialen oder sonstige Abkürzungen werden nicht als Unterschrift akzeptiert. Ist der Beteiligte eine juristische Person, so kann das Schriftstück im Allgemeinen von jeder Person unterschrieben werden, die angibt, dass sie für diese juristische Person unterschreibt. Die Befugnis einer Person, für eine juristische Person zu unterschreiben, wird vom EPA nur dann nachgeprüft, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die unterzeichnende Person nicht dazu befugt ist; in diesem Fall ist ein Nachweis für die Unterschriftsberechtigung zu verlangen.



Bei Einreichung eines Dokuments per Telefax wird die bildliche Wiedergabe der Unterschrift der einreichenden Person auf dem Telefax als ausreichend erachtet. Aus der Unterzeichnung muss der Name und die Stellung dieser Person eindeutig hervorgehen (vgl. Mitteilung des EPA, ABI. 1/2005, 44).

3.4 Gemeinsame Anmelder

Regel 100 (1)

Bei mehreren Anmeldern (siehe IX, 1.3) muss jeder Anmelder oder sein Vertreter den Erteilungsantrag und gegebenenfalls die Bestellung des gemeinsamen Vertreters unterzeichnen. Dies gilt auch, wenn einer der Anmelder nach Regel 100 (1) Satz 1 als gemeinsamer Vertreter gilt. Der gemeinsame Vertreter kann jedoch die Erfindernennung und alle nach Regel 36 (3) nach Einreichung der Anmeldung einzureichenden Schriftstücke unterzeichnen. Vollmachten im Namen mehrerer Anmelder müssen von allen Anmeldern unterzeichnet werden.

KAPITEL X**ZEICHNUNGEN**

In diesem Kapitel der Richtlinien wird auf die Erfordernisse eingegangen, denen Zeichnungen gerecht werden müssen, die in der Anmeldung oder im Patent enthalten sind. Die Anmerkungen zu den Bestimmungen der Regel 35 beziehen sich jedoch ganz allgemein auf die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung sowie auf Schriftstücke, die sie ersetzen.

Regel 35
Regel 36

1. Grafische Darstellungen, die als Zeichnungen gelten**1.1 Technische Zeichnungen**

Als Zeichnungen im Sinne des EPÜ gelten technische Zeichnungen aller Art, beispielsweise Perspektivansichten, auseinander gezogene Darstellungen, Querschnitte und Schnittzeichnungen, Einzelzeichnungen mit verändertem Maßstab usw. Als Zeichnungen gelten auch "Flussdiagramme und Diagramme", wobei diese Bezeichnungen schematische Darstellungen von Funktionsabläufen und grafische Darstellungen eines bestimmten Phänomens unter Wiedergabe der zwischen zwei oder mehreren Größen bestehenden Beziehungen umfassen.

Regel 32 (3)

Es gibt auch graphische Darstellungen, die in die Beschreibung, die Patentansprüche oder die Zusammenfassung einbezogen werden können und die nicht denselben Erfordernissen wie die Zeichnungen unterliegen. Es handelt sich hierbei um chemische oder mathematische Formeln und um Tabellen. Sie werden in X, 11 behandelt. Sie können aber auch als Zeichnungen vorgelegt werden, wobei sie dann allerdings den gleichen Erfordernissen unterliegen wie die Zeichnungen.

Regel 35 (11)

1.2 Fotografien

Im EPÜ sind Fotografien nicht ausdrücklich vorgesehen; sie sind jedoch zulässig, wenn das, was gezeigt werden soll, nicht zeichnerisch dargestellt werden kann, und wenn sie schwarzweiß sind, unmittelbar vervielfältigt werden können und die Anforderungen an Zeichnungen (z. B. Papiergröße, Ränder) erfüllen. Farbfotografien werden nicht akzeptiert.

2. Form der Zeichnungen**2.1 Zusammenstellung der Zeichnungen**

Alle Zeichnungen müssen auf den eigens für diesen Zweck vorgesehenen Zeichnungsblättern zusammengestellt werden und dürfen auf keinen Fall in die Beschreibung, die Patentansprüche oder die Zusammenfassung einbezogen werden, selbst wenn diese Texte oben auf der Seite enden oder genügend Platz bleibt; dies gilt auch für den Fall, dass es sich nur um eine einzige Abbildung handelt.

Regel 35 (11)

2.2 Reproduzierbarkeit der Zeichnungen

Nach Regel 35 (3) sind die Zeichnungen in einer Form einzureichen, die gewährleistet, dass eine elektronische sowie eine unmittelbare Vervielfältigung durch Scanning, Fotografie, elektrostatisches Verfahren, Foto-Offsetdruck und Mikroverfilmung in einer unbeschränkten Stückzahl vorgenommen werden kann.

Regel 35 (3)

2.3 Abbildung, die dem Text der Zusammenfassung beiliegt

Hinsichtlich der Abbildung oder im Ausnahmefall der Abbildungen, die dem Text der Zusammenfassung beiliegen müssen, wenn die europäische Patentanmeldung Zeichnungen enthält, wird auf III, 11.3 und B-XI, 3 vi) und 4 verwiesen. Bei der Abbildung bzw. den Abbildungen, die die Zusammenfassung veranschaulichen, muss es sich um die im Hinblick auf die Erfindung repräsentativste Abbildung bzw. Abbildungen der Zeichnungen handeln, die der Anmeldung beiliegen. Es ist somit nicht zulässig, für die Zusammenfassung eine besondere Abbildung zu erstellen, die sich von den übrigen Abbildungen der Anmeldung unterscheidet.

3. Erfordernisse für das verwendete Papier

Regel 35 (4)

Die Zeichnungen sind auf Blättern aus biegsamem, festem, weißem, glattem, mattem und widerstandsfähigem Papier im Format A4 (29,7 cm x 21 cm) einzureichen (empfohlenes Papierge wicht: 80 - 120 g/m²; siehe ABI. 1-2/1994, 74).

Regel 35 (3)

Die Blätter müssen glatt und knitterfrei sein. Sie dürfen nicht gefaltet sein und sind einseitig zu beschriften. Die Verwendung von Karton ist nicht zulässig.

Regel 35 (14)

Jedes Blatt muss weitgehend frei von Radierstellen und frei von Änderungen, Überschreibungen und Zwischenbeschriftungen sein. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn der verbindliche Text dadurch nicht in Frage gestellt wird und die Voraussetzungen für eine gute Vervielfältigung nicht gefährdet sind.

Vorgenommene Berichtigungen müssen beständig sein, damit keine Unklarheiten auftreten. Die Berichtigungen sind auf allen Exemplaren der Anmeldung vorzunehmen. Spezielle Korrekturmittel, wie beispielsweise Deckweiß, sind zulässig, sofern sie unauslöschlich sind und den anderen Erfordernissen der Regel 35 (14) entsprechen.

Regel 35 (5)

Alle Blätter müssen so miteinander verbunden sein, dass sie leicht gewendet sowie leicht entfernt und wieder miteinander verbunden werden können.

Eine dauerhafte Befestigung (z. B. mit Ösen) ist nicht zulässig. Zulässig ist lediglich die Verwendung von Mitteln für eine vorübergehende Befestigung (wie Heftklammern, Büroklammern usw.), die lediglich geringfügige Spuren am Rand hinterlassen.

4. Form der Zeichnungsblätter

4.1 Benutzbare Fläche der Blätter

Regel 32 (1)

Auf Blättern, die Zeichnungen enthalten, darf die benutzte Fläche 26,2 cm x 17 cm nicht überschreiten. Die Blätter dürfen keine Umrahmungen um die benutzbare oder benutzte Fläche aufweisen. Die Mindestränder sind folgende: Oberer Rand: 2,5 cm, linker Seitenrand: 2,5 cm, rechter Seitenrand: 1,5 cm, unterer Rand: 1 cm.

Regel 35 (7)

Nach Regel 35 (7) dürfen auf den Rändern keinerlei Eintragungen gemacht werden. Die Zeichnungen müssen so angeordnet sein, dass sie nicht in den nach Regel 32 (1) vorgeschriebenen Mindestrand hineinreichen.

4.2 Nummerierung der Zeichnungsblätter

Alle Blätter der europäischen Patentanmeldung sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu nummerieren. Die Blattzahlen sind oben in der Mitte, aber nicht auf dem oberen Rand anzubringen.

Regel 35 (8)

Die Nummerierung der Zeichnungsblätter muss innerhalb der maximal nutzbaren Fläche, die in Regel 32 (1) festgelegt ist, vorgenommen werden. Es ist jedoch zulässig, die Blattzahl nicht in der Mitte anzubringen, sondern nach rechts zu verschieben, falls eine Zeichnung zu nahe an die Mitte des Randes der benutzten Fläche heranreicht. Die Nummerierung der Zeichnungsblätter sollte sich klar unterscheiden von den Bezugszeichen, z. B. größer sein als diese.

Regel 32 (1)

Nach Regel 35 (8) sind alle Blätter der europäischen Patentanmeldung fortlaufend zu nummerieren. Nach Regel 35 (5) gehören zur Anmeldung sämtliche Unterlagen, d. h. der Antrag, die Beschreibung, die Patentansprüche, die Zeichnungen und die Zusammenfassung. Die Nummerierung soll vorzugsweise unter Verwendung von drei jeweils mit eins beginnenden Nummernfolgen vorgenommen werden, wobei die erste sich nur auf den Antrag bezieht und auf dem zu verwendenden Formblatt bereits aufgedruckt ist, die zweite mit dem ersten Blatt der Beschreibung beginnt und über die Patentansprüche bis zum letzten Blatt der Zusammenfassung läuft, während die dritte Nummernfolge nur für die Blätter der Zeichnungen verwendet wird und mit dem ersten Blatt der Zeichnungen beginnt.

Regel 35 (5)

Es bestehen aber keine Bedenken, Beschreibung, Patentansprüche und Zeichnungen in einer mit eins beginnenden Nummernfolge zusammenzufassen. Dabei beginnt die Nummernfolge mit dem ersten Blatt der Beschreibung.

5. Allgemeine Anordnung der Zeichnungen

Auf ein und demselben Zeichnungsblatt sind die verschiedenen Abbildungen unter Einhaltung gewisser Regeln für die Darstellung und Nummerierung anzutragen; für mehrfach unterteilte Abbildungen gelten besondere Regeln.

5.1 Anordnung auf dem Zeichnungsblatt

So weit wie möglich sollten alle Abbildungen der Zeichnungen auf den Zeichnungsblättern im Hochformat angeordnet werden. Es kann jedoch vorkommen, dass eine Abbildung breiter als hoch ist; in diesem Fall ist es zulässig, die Abbildung im Querformat mit dem Kopf der Abbildung auf der linken Seite des Blatts anzutragen.

Regel 32 (2) h)

Falls auf demselben Blatt noch weitere Abbildungen gezeichnet werden, sollten auch diese im Querformat angeordnet werden, damit alle Abbildungen auf demselben Blatt gleich ausgerichtet sind.

Muss das Blatt zur Betrachtung der Abbildungen gedreht werden, so muss sich die Nummerierung auf der rechten Seite des Blatts befinden.

5.2 Nummerierung der Abbildungen

Die einzelnen Abbildungen, aus denen sich die Zeichnungen zusammensetzen, sind durch arabische Zahlen fortlaufend und unabhängig von den Zeichnungsblättern zu nummerieren.

Regel 32 (2) h)

Regel 32 (2) d)

Vor dieser Nummerierung muss unabhängig von der Amtssprache, in der die Anmeldung abgefasst ist, die Abkürzung "FIG" stehen. Genügt eine einzige Abbildung zur Veranschaulichung der Erfindung, so wird sie nicht nummeriert und die Abkürzung "FIG" entfällt. Regel 32 (2) d) gilt auch für die Zahlen und Buchstaben, die die Abbildungen näher bestimmen. Diese Zahlen und Buchstaben müssen deshalb einfach und eindeutig sein, sie sollten größer sein als die Bezugsziffern und sie dürfen nicht in Verbindung mit Klammern, Kreisen oder Anführungszeichen verwendet werden.

Eine Ausnahme von der vorerwähnten Regel 32 (2) h) ist nur bei Teilabbildungen zulässig, die eine vollständige Abbildung darstellen sollen, wobei es keine Rolle spielt, ob sie sich auf einem oder mehreren Blättern befinden. In diesem Fall wird geduldet, dass die vollständige Abbildung durch eine Nummer und die Teile dieser Abbildung durch dieselbe Nummer mit einem darauffolgenden Großbuchstaben gekennzeichnet werden (z. B. FIG. 7 A, FIG. 7 B).

5.3 Vollständige Abbildung

Regel 32 (2) h)

Sollen Abbildungen auf zwei oder mehr Blättern nur eine einzige vollständige Abbildung darstellen, so sind die Abbildungen auf den einzelnen Blättern so anzuordnen, dass die vollständige Abbildung zusammengesetzt werden kann, ohne dass ein Teil der Abbildungen auf den einzelnen Blättern verdeckt wird.

Auf getrennten Blättern dargestellte Teilabbildungen müssen Rand an Rand zusammengefügt werden können, d. h. keine dieser Abbildungen darf Teile der anderen enthalten.

Es kann der Fall auftreten, dass die Teile einer vollständigen Abbildung auf einem einzigen Blatt in einer anderen Anordnung als der vollständigen Abbildung gezeichnet sind. Als Beispiel sei der Fall genannt, dass eine sehr lange Abbildung in mehrere Teile unterteilt wird, die auf einem Blatt übereinander und nicht nebeneinander angeordnet werden. Dieses Verfahren ist zulässig. Es muss jedoch die Verbindung zwischen den verschiedenen Abbildungen eindeutig und unverwechselbar sein. Zu diesem Zweck wird empfohlen, eine Abbildung in einem kleineren Maßstab hinzuzufügen, die das Ergebnis der Zusammensetzung der Teilabbildungen darstellt und in der angegeben ist, wo sich die Schnittstellen befinden.

6. Unzulässige Angaben

Regel 34 (1)
Regel 34 (2)

Die Vorschriften über die Auslassung der in Regel 34 (1) a) genannten unzulässigen Angaben (siehe III, 8.1 und C-II, 7.2) gelten auch für Zeichnungen.

Regel 34 (1) c)

Bei den Angaben nach Regel 34 (1) c) (siehe C-II, 7.4), die möglicherweise in den Zeichnungen enthalten sein können, handelt es sich um verschiedene Formen der Werbung, z. B. wenn der Anmelder auf Zeichnungen ganz offensichtlich eine Handelsmarke oder Dienstleistungsbezeichnung, eine Bezugnahme auf ein gewerbliches Muster oder Modell angibt, wobei diese eingetragen sein können oder nicht. Damit werden Angaben aufgenommen, die offensichtlich belanglos und unnötig sind und die nach Regel 34 ausdrücklich unzulässig sind.

7. Ausführung der Zeichnungen

7.1 Ausführung von Linien und Strichen

In der Regel 32 (2) a) werden für Linien und Striche der Zeichnungen mehrere Bedingungen festgelegt, damit eine befriedigende Vervielfältigung nach den in Regel 35 (3) genannten Verfahren möglich ist.

Regel 32 (2) a)
Regel 35 (3)

Die Zeichnungen müssen in Schwarz ausgeführt werden.

Die Heliografie erfüllt nur selten die Erfordernisse der Zeichnungen und es wird daher dringend davon abgeraten, Kopien dieser Art einzureichen.

In allen Fällen muss man bei der Wahl der Breite der Linien und Striche den Maßstab, die Art, die Ausführung und die vollständige Erkennbarkeit der Zeichnung und der Wiedergaben berücksichtigen.

Sämtliche Linien, mit Ausnahme derjenigen, für die es keine Geräte gibt, z. B. Diagramme oder die Darstellung von unregelmäßigen Strukturen, sollen mit Geräten gezogen werden.

Regel 32 (2) e)

7.2 Schattierungen

In den Zeichnungen können manche Stellen schattiert werden, wenn dadurch das Verständnis erleichtert und die Abbildung nicht so sehr überladen wird, dass sie schlecht zu erkennen ist.

7.3 Querschnitte

7.3.1 Querschnittebenen

Wenn eine Figur einen Schnitt einer anderen Figur darstellt, sollte Letztere die Lage des Schnitts angeben. Die Blickrichtung kann angedeutet werden.

Jede Querschnittebene sollte vor allem dann, wenn in einer Abbildung mehrere Querschnitte vorhanden sind, leicht erkennbar sein, beispielsweise mittels der Bezeichnung "Schnitt nach AB" oder, um solche Erläuterungen zu umgehen, mittels Kennzeichnung der Querschnittebene durch jeweils eine einzige römische Zahl, die sich an den beiden Endpunkten der Schnittlinie der Querschnittebene mit der Ebene der Abbildung befindet; diese Zahl entspricht der Nummer der Abbildung, in der der Querschnitt dargestellt ist. Abbildung 22 stellt z. B. den Querschnitt dar, der entlang der Linie XXII-XXII der Abbildung 21 ausgeführt worden ist.

7.3.2 Schraffierungen

Ein Querschnitt wird wie eine normale Ansicht, bei der die im Schnitt ausgeführten Teile mit Strichen in gleichmäßigen Abständen schraffiert sind, angeordnet und gezeichnet; der Abstand zwischen den Strichen hängt von der Größe der zu schraffierenden Fläche ab.

Regel 32 (2) b)

Die Schraffierungen dürfen die Erkennbarkeit der Führungslinien (Bezugslinien) und der Bezugszeichen nicht beeinträchtigen. Wenn die Bezugsangaben nicht außerhalb des schraffierten Teils angeführt werden können, dürfen die Schraffierungen deshalb an der Stelle unterbrochen sein, an der sich die Bezugsangaben befinden. Einigen Arten von Schraffierungen könnte man eine allgemein anerkannte Bedeutung beimessen.

7.4 Maßstab der Zeichnungen

Regel 32 (2) c)

Wenn der Maßstab der Abbildung derart ist, dass die wesentlichen Einzelheiten im Fall einer elektronischen oder fotografischen Wiedergabe bei Verkleinerung auf zwei Drittel ihrer Größe nicht klar erkennbar sind, ist die Abbildung in größerem Maßstab auszuführen und gegebenenfalls in Teilabbildungen zu zerlegen, damit sie bei der Verkleinerung auf zwei Drittel noch erkennbar ist.

Wenn es für zweckmäßig gehalten wird, den Maßstab der Zeichnungen anzugeben, muss dessen zeichnerische Darstellung so ausgeführt werden, dass sie bei einer verkleinerten Wiedergabe der Zeichnung noch verwendbar ist. Dadurch werden Maßangaben wie z. B. "natürliche Größe" oder "Maßstab 1:2" unabhängig davon, ob sie in den Zeichnungen angebracht oder in der Beschreibung verwendet werden, zu Gunsten der grafischen Darstellung des Maßstabs ausgeschlossen.

7.5 Zahlen, Buchstaben und Bezugszeichen

Regel 32 (2) d)

Die Zahlen, Buchstaben und Bezugszeichen sowie sämtliche Angaben auf den Zeichnungsblättern, wie z. B. die Nummerierung der Abbildungen, die Nummerierung der Zeichnungsblätter, die eventuell erlaubten Erläuterungen, die Einteilung eines Maßstabs usw. müssen einfach und eindeutig sein und dürfen nicht in Klammern, Anführungszeichen, Kreisen oder anderen Umrahmungen stehen. Zeichen wie 6' und 35" gelten nicht als in Anführungszeichen gesetzt und sind daher zulässig.

Alle Zahlen, Buchstaben und Bezugszeichen sollten vorzugsweise in der Richtung angeordnet werden, in der die Abbildung zu betrachten ist, damit das Blatt beim Lesen dieser Angaben nicht gedreht zu werden braucht.

7.5.1 Bezugslinien

Bezugslinien sind die Linien, die das Bezugszeichen mit dem betreffenden Teil verbinden. Diese Linien sollten gerade oder gekrümmt sein, aber immer so kurz wie möglich sein. Sie gehen von der unmittelbaren Nähe des Bezugszeichens aus und reichen zumindest bis zu dem betreffenden Teil.

Regel 32 (2) a)

Die Bezugslinien müssen wie die Linien der Zeichnung gezogen werden, d. h. in Übereinstimmung mit Regel 32 (2) a).

7.5.2 Pfeile

An den Enden der Bezugslinien können Pfeile angebracht werden, sofern deren Bedeutung klar ist. Pfeile können nämlich Verschiedenes aussagen:

- i) Ein Pfeil, der keinen Teil berührt, bezieht sich auf die gesamte Einheit, auf die er gerichtet ist.
- ii) Ein Pfeil, der eine Linie berührt, bezieht sich auf die Fläche, die in Pfeilrichtung gesehen von dieser Linie begrenzt wird.

7.5.3 Höhe der Ziffern und Buchstaben in den Zeichnungen

Regel 32 (2) g)

Regel 32 (2) g) schreibt eine Mindesthöhe von 0,32 cm für alle in den Zeichnungen verwendeten Ziffern und Buchstaben vor, damit eine Verkleinerung auf zwei Drittel leicht lesbar bleibt.

Normalerweise sollten lateinische Buchstaben verwendet werden. Griechische Buchstaben können, soweit üblich, verwendet werden, z. B. für die Bezeichnung von Winkeln, Wellenlängen usw.

7.5.4 Übereinstimmung der Bezugszeichen in der Beschreibung und in den Patentansprüchen mit denen in den Zeichnungen

Bezugszeichen dürfen in den Zeichnungen nur insoweit verwendet werden, als sie in der Beschreibung und in den Patentansprüchen aufgeführt sind; das Gleiche gilt für den umgekehrten Fall.

Regel 32 (2) i)

Die Bezugszeichen in den Zeichnungen müssen in der Beschreibung und den Patentansprüchen als Ganzes gesehen aufgeführt sein. Hinsichtlich des Hinweises auf diese Zeichen in den Patentansprüchen wird auf C-III, 4.11 verwiesen.

Es ist zu vermeiden, dass ein nicht beschriebener Zeichnungsteil mit einem Bezugszeichen versehen wird. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn an der Beschreibung Änderungen vorgenommen werden, durch die ganze Seiten oder Abschnitte entfallen. Dieses Problem kann dadurch gelöst werden, dass in der Zeichnung die aus der Beschreibung entfernten Bezugszeichen gestrichen werden. Diese Berichtigungen müssen folglich in Übereinstimmung mit Regel 35 (14) erfolgen.

Regel 35 (14)

Wenn aus irgendeinem Grund eine Abbildung weggelassen wird, dann sollte der Anmelder alle Bezugszeichen, die sich nur auf diese Abbildung beziehen, in der Beschreibung und den Patentansprüchen weglassen.

Im Falle von komplizierten Patentanmeldungen mit vielen Zeichnungen ist es zulässig, am Schluss der Beschreibung eine Liste einzufügen, deren Form sich nach dem jeweiligen Bedarf richtet und in der alle Bezugszeichen mit der Bezeichnung des durch sie gekennzeichneten Teils aufgeführt sind. Dadurch wird außerdem die in der Beschreibung verwendete Terminologie vereinheitlicht.

7.5.5 Übereinstimmung der Bezugszeichen innerhalb der Zeichnungen

Gleiche mit Bezugszeichen gekennzeichnete Teile müssen in der ganzen Anmeldung die gleichen Zeichen erhalten.

Regel 32 (2) i)

Es würde zu großer Verwirrung führen, wenn ein und dasselbe Merkmal in den verschiedenen Zeichnungen mit unterschiedlichen Bezugszeichen versehen würde. Wenn jedoch verschiedene Varianten der Erfindung jeweils in Verbindung mit einer bestimmten Abbildung beschrieben werden, wobei jede Variante Merkmale enthält, deren Funktion identisch oder grundlegend identisch ist, kann man, sofern hierauf in der Beschreibung hingewiesen wird, für die einzelnen Merkmale Bezugszeichen verwenden, die aus der Abbildungsnummer und der Nummer des allen Varianten gemeinsamen Merkmals bestehen und somit eine einzige Zahl bilden. So würde z. B. das gemeinsame Merkmal 15 in Abbildung 1 mit 115, dagegen das entsprechende Merkmal in Abbildung 2 mit 215 zu bezeichnen sein. Dadurch können ein bestimmtes Merkmal und die Abbildung, in der es zu betrachten ist, auf einmal bezeichnet werden; dies kann auch das Lesen komplizierter Fälle, die mehrere Seiten mit Zeichnungen umfassen, erleichtern. Anstelle eines gemeinsamen Bezugszeichens mit vorgesetzter Nummer der Abbildung kann, wenn verschiedene Varianten in Bezug auf eine bestimmte Gruppe von Abbildungen beschrieben werden, dem Bezugszeichen die Nummer der speziellen Variante, auf die es sich bezieht, vorgesetzt werden. Dies sollte in der Beschreibung erläutert werden.

7.6 Unterschiedliche Maßstäbe

Regel 32 (2) f)

Jeder Teil der Abbildung muss im richtigen Verhältnis zu jedem anderen Teil der Abbildung stehen, sofern nicht die Anwendung eines anderen Verhältnisses für die Klarheit der Abbildung unerlässlich ist.

Wenn ein Teil einer Abbildung unbedingt in einem anderen Verhältnis dargestellt werden muss, können innerhalb ein und derselben Abbildung unterschiedliche Maßstäbe verwendet werden, es empfiehlt sich jedoch, eine zusätzliche Abbildung hinzuzufügen, in der der Teil der Erstabbildung in größerem Maßstab dargestellt ist. In solchen Fällen wird empfohlen, in der ersten Abbildung den in der anderen Abbildung vergrößert dargestellten Teil mit einem aus einem feinen oder unterbrochenen Strich bestehenden Kreis zu umranden, um die Stelle zu kennzeichnen, an der sich der vergrößert dargestellte Teil befindet; dieser Kreis darf die Abbildung jedoch nicht beeinträchtigen.

8. Erläuterungen in den Zeichnungen

Regel 32 (2) d) Regel 32 (2) g)

Zunächst sei daran erinnert, dass Regel 32 (2) d) und g) auch für Erläuterungen in den Zeichnungen gilt.

Hinsichtlich der Angaben wie "Schnitt nach AB" wird auf X, 7.3.1 verwiesen.

Regel 32 (2) j)

Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten; ausgenommen sind kurze unentbehrliche Angaben.

Falls die Erläuterungen als für das Verständnis der Zeichnung unerlässlich betrachtet werden, wird empfohlen, möglichst wenig Wörter zu verwenden und um diese herum von Zeichnungslinien freien Platz zu lassen, damit die Wörter im Falle der Übersetzung überklebt werden können.

In Bezug auf die Berechtigung der Erläuterungen in den Zeichnungen wird auf C-II, 5.1 verwiesen.

9. Allgemein anerkannte Symbole

Regel 35 (12)

Bekannte Vorrichtungen können mit Symbolen, die eine allgemein anerkannte Bedeutung haben, schematisch dargestellt werden, vorausgesetzt, dass keine Einzelheiten für das Verständnis des Gegenstands der Erfindung unbedingt erforderlich sind. Andere Zeichen oder Symbole können dann verwendet werden, wenn sie nicht zu Verwechslungen mit den derzeitigen allgemein anerkannten Symbolen führen, wenn sie leicht erfasst werden können, d. h. einfach sind, und wenn sie im Text der Beschreibung unmissverständlich erklärt werden.

Unterschiedliche Arten von Schraffierungen können hinsichtlich der Art eines im Schnitt gesehenen Stoffes auch unterschiedliche allgemein anerkannte Bedeutung haben.

10. Änderung der Zeichnungen

Neben anderen Unterlagen können auch die Zeichnungen geändert werden. Diese Änderungen kann der betreffende Beteiligte von sich aus oder auf Wunsch des EPA vornehmen. Dabei können sowohl reine Versehen berichtigt als auch tiefer greifende Änderungen vorgenommen werden:

Für die Änderung der Zeichnungen gelten generell dieselben Regeln wie für die Änderung der anderen Anmeldungsunterlagen, so dass darauf hier nicht näher eingegangen wird. Diesbezüglich sei auf III, 14 und V, 2, auf C-VI, 3.2, 4.6, 4.7 und 5 sowie auf E-II hingewiesen.

Als Grundregel für die Zulässigkeit der Änderungen muss sich der Prüfer stets vor Augen halten, dass die Änderungen nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen dürfen, d. h. dass sie keine neuen Elemente enthalten dürfen.

Art. 123 (2)

Werden Zeichnungen, die wesentlich von den in den Regeln festgelegten Formerfordernissen abweichen, eingereicht, damit ein bestimmter Anmeldetag zuerkannt wird oder ein Prioritätsrecht erhalten bleibt, so lässt die Eingangsstelle das Ändern oder Ersetzen dieser Zeichnungen zu, damit Zeichnungen vorliegen, die den Regeln entsprechen; dabei dürfen jedoch keine neuen Elemente in die Anmeldung aufgenommen werden. Die Anmelder sollten deshalb dafür Sorge tragen, dass in den von ihnen eingereichten "informellen" Zeichnungen alle Merkmale, die zur Veranschaulichung der Erfindung erforderlich sind, klar ersichtlich sind.

11. Grafische Darstellungen, die nicht als Zeichnungen gelten

11.1 Chemische oder mathematische Formeln

Die chemischen oder mathematischen Formeln können erforderlichenfalls handgeschrieben oder gezeichnet sein. In diesem Fall wird empfohlen, sich geeigneter Hilfsmittel, wie Schreib-Schablonen oder Abziehpapier, zu bedienen. Aus Zweckmäßigskeitsgründen ist es zulässig, diese Formeln auf einem oder mehreren Blättern zusammenzufassen, der Beschreibung als Anlage beizufügen und sie zusammen mit dieser mit Seitenzahlen zu versehen. Es ist daher ratsam, jede Formel mit einem Bezugszeichen zu versehen, und die Beschreibung enthält dann im Bedarfsfall Hinweise auf diese Formeln.

Regel 35 (10)

Für die chemischen oder mathematischen Formeln müssen Symbole verwendet werden, die allgemein gebräuchlich und zeichnerisch so wiederzugeben sind, dass Unklarheiten ausgeschlossen werden. Die nicht mit Maschine geschriebenen Zahlen, Buchstaben und Zeichen müssen gut lesbar und in den verschiedenen Formeln in der gleichen Weise wiedergegeben sein, unabhängig davon, in welcher Unterlage die Formeln erscheinen.

Regel 35 (13)

Stehen die chemischen oder mathematischen Formeln im Text der Anmeldung oder des Patents, so müssen sie mit Symbolen versehen sein, deren Großbuchstaben eine Mindestgröße von 0,21 cm besitzen. Stehen sie auf den Zeichnungsblättern, so müssen ihre Symbole mindestens 0,32 cm hoch sein.

Regel 35 (10)
Regel 32 (2) g)

Alle mathematischen Symbole einer Formel, die in der Beschreibung, in der Anlage oder auf den Zeichnungsblättern enthalten ist, müssen in der Beschreibung erläutert werden, sofern ihre Bedeutung nicht aus dem übrigen Text hervorgeht. In jedem Fall ist es möglich, sämtliche benutzten mathematischen Symbole in einem Verzeichnis zusammenzufassen.

11.2 Tabellen

11.2.1 Tabellen in der Beschreibung

Aus Zweckmäßigskeitsgründen wird geduldet, dass die Tabellen auf einem oder mehreren Blättern zusammengestellt werden, die in eine Anlage zur

Regel 35 (11)

Beschreibung aufgenommen und zusammen mit dieser mit Seitenzahlen versehen werden.

Sind mehrere Tabellen erforderlich, so sollte jede Tabelle entweder durch eine römische Ziffer, die von der Seitennummerierung der Beschreibung oder der Zeichnungen bzw. von der Nummerierung der Abbildungen unabhängig ist, oder durch einen Großbuchstaben bzw. durch einen Titel, der ihren Inhalt angibt, oder auf andere Weise gekennzeichnet sein.

Jeder Zeilenanfang und jeder Spaltenkopf einer Tabelle sowie gegebenenfalls die für die Angaben verwendeten Einheiten sind zu erläutern.

Regel 35 (10)
Regel 35 (6)

Es wird daran erinnert, dass für die Buchstaben die Erfordernisse der Regel 35 (10) gelten und dass die Regel 35 (6) über die maximal nutzbare Fläche der Blätter auch für Tabellen gilt.

11.2.2 Tabellen in den Patentansprüchen

Regel 35 (11)

Die Patentansprüche dürfen Tabellen enthalten, wenn ihr Gegenstand dies wünschenswert erscheinen lässt. In diesem Fall müssen die Tabellen in dem betreffenden Patentanspruch enthalten sein; es ist nicht möglich, sie in eine Anlage zu den Patentansprüchen aufzunehmen oder auf Tabellen hinzuweisen, die in der Beschreibung oder in der Anlage zu dieser enthalten sind. Nach Regel 29 (6) sind nämlich die Hinweise in den Patentansprüchen auf andere Unterlagen der Anmeldung auf Fälle absoluter Notwendigkeit beschränkt (siehe C-III, 4.10). Die alleinige Einsparung einer Abschrift ist kein Fall absoluter Notwendigkeit.

KAPITEL XI**GEBÜHREN****1. Allgemeines**

Für die europäische Patentanmeldung, die Aufrechterhaltung europäischer Patente und die Wirksamkeit von Rechtsbehelfen sind verschiedene Gebühren zu entrichten. Außerdem können Anträge Dritter, wie z. B. der Antrag auf Einsicht in die Akten europäischer Patentanmeldungen oder europäischer Patente, gebührenpflichtig sein. Gebühren können von jedermann wirksam entrichtet werden (siehe Rechtsauskunft Nr. 6/91 rev., ABI. 11/1991, 573). Die Höhe der Gebühren, die Art und Weise, wie sie zu entrichten sind und der maßgebende Zahlungstag sind in der Gebührenordnung (GebO) bestimmt. Hinweise für die Zahlung von Gebühren, Auslagen und Verkaufspreisen mit Informationen über

- die geltende Fassung der Gebührenordnung und des Gebührenverzeichnisses,
- wichtige Ausführungsvorschriften zur Gebührenordnung,
- die Zahlung und Rückerstattung von Gebühren und Auslagen,
- sonstige Mitteilungen über Gebühren und Verkaufspreise,
- internationale Anmeldungen einschließlich Euro-PCT-Anmeldungen, die in die europäische Phase eintreten,

sowie die Höhe von wichtigen Gebühren für europäische und internationale Anmeldungen und ferner ein Auszug aus der Gebührenordnung werden in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt abgedruckt. Das Verzeichnis der für die Europäische Patentorganisation eröffneten Bank- und Postscheckkonten erscheint jeweils auf der dritten Umschlagseite des Amtsblatts.

Das EPÜ bestimmt, innerhalb welcher Fristen die Gebühren zu entrichten sind und welche Rechtsfolgen bei Versäumung dieser Fristen eintreten. Auf die Zahlungsfristen und die Rechtsfolgen bei versäumten Zahlungen wird in den Kapiteln hingewiesen, die die in Frage kommenden Verfahrensabschnitte betreffen. Auf die Zahlungsarten, den maßgebenden Zahlungstag, die Fälligkeit, die Angaben über den Zahlungszweck und die Rückzahlung von Gebühren wird nachstehend näher eingegangen.

2. Zahlungsarten

Gebühren können wie folgt entrichtet werden:

Art. 5 GebO

- i) durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Bank- oder Postscheckkonto des EPA,
- ii) durch Übergabe oder Übersendung von Schecks, die an die Order des EPA lauten, oder
- iii) durch Abbuchung von einem beim EPA in München geführten laufenden Konto (siehe XI, 3.3 und 3.4).

Die Zahlung ausstehender Gebühren durch Ausgleich (Verrechnung) mit etwaigen Gebührenrückzahlungen ist weder nach dem PCT noch nach dem EPÜ möglich.

Ausnahmsweise können bestimmte Gebühren und Auslagen in der Informationsstelle München, nämlich für die Fertigung von Fotokopien durch EPA-Personal oder in Selbstbedienung im Rahmen der Akteneinsicht oder für den Erwerb von Patentinformationsprodukten, sonstigen Kopien aus Unterlagen und Veröffentlichungen des EPA, auch mit Kreditkarte bezahlt werden (Beschluss des Präsidenten des EPA vom 21. Januar 2002, ABI. 3/2002, 162).

2a. Währungen

Art. 5 GebO
Nr. 3 VLK

Die an das EPA zu zahlenden Gebühren sind in Euro zu entrichten. Abbuchungsaufträge müssen auf Euro lauten.

3. Maßgebender Zahlungstag

3.1 Einzahlung oder Überweisung auf ein Bank- oder Postscheckkonto der Europäischen Patentorganisation

Art. 8 (1) a) GebO
Art. 8 (3), (4) GebO

Maßgebender Zahlungstag ist der Tag der tatsächlichen Gutschrift des Betrags auf dem Konto der Europäischen Patentorganisation. Der Zahlungstag kann daher auch der auf die Einzahlung oder Überweisung folgende Tag oder aber, bei Verzögerungen der internen Abwicklung der Geschäfte in der Bank oder bei der Post, auch ein späterer Tag sein. Eine Zahlung kann aber trotz verspäteten Zahlungstags als rechtzeitig eingegangen gelten, wenn die Einzahlung oder Überweisung vor Ablauf der Zahlungsfrist in einem Vertragsstaat veranlasst und gegebenenfalls eine Zuschlagsgebühr entrichtet worden ist (siehe XI, 6).

3.2 Übergabe oder Übersendung eines Schecks, der an die Order des EPA lautet

Art. 8 (1) b) GebO

Maßgebender Zahlungstag ist bei der Übergabe des Schecks bei einer Annahmestelle des EPA der Tag der Übergabe des Schecks, bei Übersendung des Schecks auf dem Postweg der Tag des Eingangs beim EPA. Außerhalb der Öffnungszeiten des EPA kann der Scheck auch in den automatischen Briefkasten des EPA in München oder in Berlin eingeworfen werden und erhält dann als maßgebenden Zahlungstag den Tag des Einwurfs in den Briefkasten (Mitteilung des EPA, ABI. 6/1992, 306).

Der Zahlungstag wird nur wirksam, sofern der Scheck eingelöst wird.

3.3 Laufendes Konto beim EPA

3.3.1 Allgemeines

Art. 8 (2) GebO

Die Vorschriften über das laufende Konto (VLK) und die dazugehörigen Anlagen wurden in der Beilage Nr. 2 zum ABI. 1/2005 veröffentlicht. Beim laufenden Konto sind zu unterscheiden:

Nr. 4 VLK

i) Zahlungen zur Auffüllung des laufenden Kontos und

Nr. 6 VLK

ii) Zahlungen von Gebühren oder von Auslagen für Veröffentlichungen oder Dienstleistungen des EPA durch Abbuchung vom laufenden Konto.

3.3.2 Einzahlungen zur Auffüllung des laufenden Kontos

Nr. 4 VLK
Nr. 3 VLK

Einzahlungen zur Auffüllung des laufenden Kontos haben grundsätzlich in Euro zu erfolgen. Zahlungen in einer anderen Währung werden nur angenommen, wenn die betreffende Währung frei konvertierbar ist. Es

kann eine der in XI, 2 genannten Zahlungsarten i und ii benutzt werden. Allerdings wird auf dem laufenden Konto stets ein Euro-Betrag (nach Umrechnung nach dem jeweiligen Wechselkurs) gutgeschrieben, da das Konto ausschließlich in Euro geführt wird.

3.3.3 Abbuchung vom laufenden Konto

Der Abbuchungsauftrag hat die notwendigen Angaben über den Zweck der Zahlung sowie die Nummer des zu belastenden Kontos zu enthalten. Die Rechtsprechung der Beschwerdekammern hat zugelassen, dass ein Abbuchungsauftrag ungeachtet der in ihm enthaltenen unrichtigen Angaben zu vollziehen ist, wenn das vom Auftraggeber Gewollte eindeutig erkennbar ist (siehe T 152/82, ABl. 7/1984, 301). Die Abbuchung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Abbuchungsauftrags, der vom Kontoinhaber unterzeichnet ist. Abbuchungsaufträge können auch online über My.epoline®, auf Diskette oder per Telefax erteilt werden; in diesen Fällen ist keine schriftliche Bestätigung (und bei Online-Einreichung keine Unterschrift) erforderlich.

3.3.4 Tag des Eingangs des Abbuchungsauftrags; unzureichende Deckung

Maßgebender Zahlungstag bei Zahlungen durch Abbuchung vom laufenden Konto ist der Tag des Eingangs des Abbuchungsauftrags beim EPA, sofern auf dem Konto eine ausreichende Deckung vorhanden ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Abbuchungsauftrag gemäß Nr. 6.9 VLK zusammen mit einer Anmeldung bei einer zuständigen nationalen Behörde eines Vertragsstaats eingereicht wird. Geht ein solcher Abbuchungsauftrag erst nach Ablauf der für die Entrichtung der bei der Einreichung fällig werdenden Gebühren vorgesehenen Frist beim EPA ein, so gilt diese Frist als eingehalten, wenn der Nachweis vorliegt oder dem EPA erbracht wird, dass der Abbuchungsauftrag gleichzeitig mit der Anmeldung bei der zuständigen Behörde des Vertragsstaats eingereicht worden ist, sofern zum Zeitpunkt des Fristablaufs eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorhanden war.

Reicht das Konto am Tag des Eingangs eines Abbuchungsauftrags für die Zahlung einer Gebühr nicht aus (Fehlbetrag), so wird dies dem Kontoinhaber von der Direktion Kassen- und Rechnungswesen des EPA mitgeteilt, der sich durch Auffüllung des Kontos und Zahlung einer Verwaltungsgebühr den Tag des Eingangs des Abbuchungsauftrags als Zahlungstag sichern kann. Die Verwaltungsgebühr beträgt 30 % des Fehlbetrags; die VLK setzen ferner einen Mindest- und einen Höchstbetrag für die Verwaltungsgebühr fest.

3.4 Automatisches Abbuchungsverfahren

Das laufende Konto kann auch gegen Vorlage eines vom Kontoinhaber unterzeichneten Auftrags zur automatischen Abbuchung belastet werden (automatisches Abbuchungsverfahren). Ein solcher Auftrag kann nur für den Anmelder oder Patentinhaber oder dessen Vertreter gestellt werden. Er erstreckt sich auf alle von diesen zu entrichtenden und zum automatischen Abbuchungsverfahren zugelassenen Gebührenarten des im automatischen Abbuchungsauftrag bezeichneten Verfahrens. Jede dieser Gebühren wird, dem jeweiligen Verfahrensstand entsprechend, automatisch abgebucht und als rechtzeitig eingegangen anerkannt. Eine Einschränkung des automatischen Abbuchungsauftrags auf bestimmte Gebührenarten ist nicht möglich. Die Vorschriften über das automatische Abbuchungsverfahren (VAA) sowie erläuternde Hinweise dazu sind in der Beilage Nr. 2 zum ABl. 1/2005 veröffentlicht.

Nr. 6.3 VLK
Nr. 6.2 VLK

Nr. 6.3 VLK
Nr. 6.9 VLK
Nr. 6.10 VLK

Nr. 6.4 VLK
Nr. 6.5 VLK
Nr. 6.6 VLK

Nr. 7 VLK

4. Fälligkeit der Gebühren

4.1 Allgemeines

4.1.1 Fälligkeit

Art. 4 (1) GebO
Regel 37 (1) Satz 2

Der Begriff der Fälligkeit wird im EPÜ in einem ganz bestimmten Sinn verwendet. Er bezeichnet nicht den letzten Tag einer Frist für die Zahlung einer Gebühr (siehe XI, 6 "Rechtzeitigkeit der Zahlung"), sondern den ersten Tag, an dem eine Zahlung wirksam vorgenommen werden kann. Die Fälligkeit der Gebühren ergibt sich im Allgemeinen aus den Vorschriften des EPÜ oder des PCT. Ist dies nicht der Fall, so werden die Gebühren mit Eingang des Antrags auf Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. Vor dem Fälligkeitstag kann eine Gebühr nicht wirksam entrichtet werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz erfolgt nur für Jahresgebühren, die für einen bestimmten Zeitraum vor dem Fälligkeitstag (frühestens ein Jahr vor dem Fälligkeitstag) wirksam entrichtet werden können, siehe XI, 4.2.4.

Nicht wirksam vor dem Fälligkeitstag gezahlte Gebühren können vom EPA zurückgezahlt werden. Liegt die Zahlung nur kurz vor dem Fälligkeitstag, so kann das EPA von einer Rückzahlung absehen. In diesem Fall wird die Zahlung aber erst mit dem Fälligkeitstag wirksam. Wegen Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung siehe XI, 4.2.4.

4.1.2 Höhe der Gebühr

Bei Gebührenerhöhungen wird der Zahlungstag als maßgebender Stichtag für die Höhe der Gebühren festgesetzt (vgl. Art. 2 des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 5. Juni 1992, ABl. 7/1992, 344). Durch die Festsetzung des Zahlungstags als Stichtag ist es in der Regel nicht notwendig, den konkreten Fälligkeitstag als Voraussetzung für die Bestimmung der Gebührenhöhe zu ermitteln. Zu beachten ist allerdings, dass vor dem Fälligkeitstag nicht wirksam gezahlt werden kann (mit Ausnahme der Jahresgebühren, siehe XI, 4.1.1). Daher kann beispielsweise die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr nicht vor Zustellung der Mitteilung nach Regel 51 (4) wirksam vorausgezahlt werden.

4.2 Fälligkeit bestimmter Gebühren

4.2.1 Anmeldegebühr, Recherchengebühr, Benennungsgebühr, Anspruchsgebühren

Die Anmeldegebühr, die Recherchengebühr, die Benennungsgebühren und ggf. die Anspruchsgebühren (für die mit der Anmeldung eingereichten Patentansprüche) werden mit dem Tag der Einreichung der europäischen Patentanmeldung fällig.

4.2.2 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird mit Eingang des schriftlichen Prüfungsantrags fällig. Da dieser im vorgeschriebenen Formblatt für den Erteilungsantrag (Form 1001) enthalten ist, kann die Prüfungsgebühr bereits an dem Tag der Einreichung der europäischen Patentanmeldung gezahlt werden, wenn die Anmeldung mit dem vorgeschriebenen Formblatt für den Erteilungsantrag eingereicht wird. Die Prüfungsgebühr kann noch bis zum Ablauf der in Art. 94 (2) festgesetzten Frist gezahlt werden.

4.2.3 Erteilungsgebühr und Druckkostengebühr

Die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr werden mit der Zustellung der Mitteilung nach Regel 51 (4) fällig, mit der zur Zahlung dieser Gebühren aufgefordert wird. Gleiches gilt für Anspruchsgebühren gemäß Regel 51 (7), soweit diese nicht bereits gemäß Regel 31 (1) bzw. 110 (1) und (2) entrichtet worden sind.

4.2.4 Jahresgebühren

Die Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung werden jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt. Die Jahresgebühr kann frühestens ein Jahr vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden. Nicht wirksam gezahlte Jahresgebühren werden vom EPA zurückgezahlt. Liegt die Zahlung nur kurz vor dem zulässigen Vorauszahlungszeitraum, so kann das EPA von einer Rückzahlung absehen. In diesem Fall wird die Zahlung aber erst mit dem ersten Tag des zulässigen Vorauszahlungszeitraums wirksam. Wird die Jahresgebühr nicht spätestens am Fälligkeitstag gezahlt, so kann sie noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist zusätzlich die Zuschlagsgebühr entrichtet wird. Zur Berechnung der Nachfrist siehe J 4/91, ABI. 8/1992, 402. Der Anmelder wird auf diese Möglichkeit hingewiesen. Aus der Unterlassung des Hinweises kann der Anmelder keine Ansprüche herleiten (siehe J 12/84, ABI. 4/1985, 108 und J 1/89, ABI. 1-2/1992, 17). Siehe auch Rechtsauskunft Nr. 5/93 rev., ABI. 4/1993, 229 bezüglich Euro-PCT-Anmeldungen nach Art. 39 (1) PCT. Bezuglich der Jahresgebühren für europäische Teilanmeldungen siehe IV, 1.4.3.

Regel 37 (1)
Art. 86 (2)
Regel 37 (2)

Die Verpflichtung zur Zahlung von Jahresgebühren an das EPA endet mit der Zahlung der Jahresgebühr, die für das Jahr fällig ist, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents bekannt gemacht wird (Art. 86 (4); siehe ABI. 6/1984, 272).

5. (gestrichen)

6. Rechtzeitigkeit der Zahlung

6.1 Grundsatz

Die Zahlung einer Gebühr ist rechtzeitig erfolgt, wenn der maßgebende Zahlungstag (siehe XI, 3) spätestens am letzten Tag der Frist – gegebenenfalls der gemäß Regel 85 verlängerten Frist – liegt.

6.2 10-Tage-Sicherheitsregel

6.2.1 Erfordernisse

Weist der Einzahler dem EPA nach, dass er innerhalb der Frist, in der die Zahlung hätte erfolgen müssen, in einem Vertragsstaat des EPÜ

Art. 8 (3), (4) GebO

- i) die Zahlung des Betrags bei einem Bankinstitut oder Postamt veranlasst hat oder
- ii) einen Auftrag zur Überweisung des zu entrichtenden Betrags einem Bankinstitut oder Postscheckamt formgerecht erteilt hat oder
- iii) einem Postamt einen an eine der Annahmestellen (siehe II, 1.1) des EPA gerichteten Brief übergeben hat, in dem ein an die Order

des EPA lautender Scheck enthalten ist, sofern dieser Scheck eingelöst wird, oder

Nr. 6.8 VLK

- iv) einem Postamt einen an eine der Annahmestellen (siehe II, 1.1) des EPA gerichteten Brief übergeben hat, in dem der Abbuchungsauftrag enthalten ist, sofern zum Zeitpunkt des Fristablaufs eine ausreichende Deckung auf dem laufenden Konto vorhanden war,

so gilt die Frist, innerhalb der die Zahlung hätte erfolgen müssen, auch dann als eingehalten, wenn die tatsächliche Gutschrift auf dem Bank- oder Postscheckkonto der Europäischen Patentorganisation nach Fristablauf erfolgt oder wenn ein an das EPA gesandter Scheck oder Abbuchungsauftrag nach Fristablauf dort eingeht.

Art. 8 (3) b) GebO
Art. 8 (4) GebO

Ist aber in einem solchen Fall die Zahlung später als 10 Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist, jedoch noch innerhalb der Zahlungsfrist veranlasst worden, ist eine Zuschlagsgebühr in Höhe von 10 % der betreffenden Gebühr oder Gebühren, höchstens jedoch 150 EUR, zu entrichten, damit die Zahlungsfrist als eingehalten gilt.

6.2.2 Anwendung der 10-Tage-Sicherheitsregel zur Auffüllung des laufenden Kontos

Nr. 5.2 VLK

Die 10-Tage-Sicherheitsregel gemäß Art. 8 (1), (3) und (4) GebO findet auf Zahlungen zur Auffüllung des laufenden Kontos entsprechende Anwendung. Wird eine der oben unter XI, 6.2.1, Punkte i bis iii, genannten Handlungen zum Zweck der Auffüllung des laufenden Kontos vorgenommen und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr entrichtet, so gilt das Konto, soweit es sich um die Wahrung von Zahlungsfristen durch Erteilung von Abbuchungsaufträgen handelt, spätestens am 10. Tag nach Vornahme einer der genannten Handlungen als aufgefüllt.

6.2.3 Abbuchungsaufträge

Nr. 6.10 VLK

Zu Abbuchungsaufträgen, die zusammen mit einer Anmeldung bei einer zuständigen nationalen Behörde eingereicht werden, siehe XI, 3.3.4.

6.2.4 Zahlung der Gebühr in normaler Gebührenhöhe

Kann eine Gebühr innerhalb einer Grundfrist in der normalen Gebührenhöhe oder innerhalb einer Nachfrist unter Zahlung einer Zuschlagsgebühr entrichtet werden, so muss die Zuschlagsgebühr nicht entrichtet werden, wenn die Grundfrist in Anwendung der 10-Tage-Sicherheitsregel als eingehalten gilt.

6.2.5 Höhe der fälligen Gebühr

Wie in XI, 4.1.2 dargelegt, bleibt für die Höhe der fälligen Gebühr stets der Zahlungstag maßgebend (vgl. auch die Übergangsbestimmungen in den Beschlüssen des Verwaltungsrats, mit denen Gebühren neu festgesetzt werden). Der Einzahler kann sich daher in dieser Beziehung nicht auf die 10-Tage-Sicherheitsregel berufen, um mit dem Argument, er habe die Zahlung vor dem Inkrafttreten des neuen Betrags veranlasst, von einer früheren Gebührenhöhe zu profitieren (siehe J 18/85, ABI. 8/1987, 356); Art. 8 (3) (4) GebO schützt den Anmelder im Falle eines verspäteten Zahlungstags zwar vor den Rechtsfolgen des Ablaufs der Zahlungsfrist, nicht aber vor der Verpflichtung zur Nachzahlung etwaiger Differenzbeträge aus Anlass einer zwischenzeitlich eingetretenen Gebührenerhöhung.

6.2.6 Feststellung eines Rechtsverlusts

Ist dem Anmelder eine Mitteilung nach Regel 69 (1) zugegangen, in der die Versäumung einer Zahlungsfrist festgestellt wird, so hat der Anmelder, der sich auf die Rechtzeitigkeit der Zahlung gemäß Art. 8 (1), (3) und (4) GebO, Nr. 5.2, Nr. 6.5, Nr. 6.8 oder Nr. 6.10 VLK beruft, einen Antrag auf Entscheidung gemäß Regel 69 (2) zu stellen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Regel 69

7. Zahlungszweck

7.1 Allgemeines

7.1.1 Voraussetzungen für eine wirksame Zahlung

Eine wirksame Zahlung an das EPA setzt bei der Einzahlung oder Überweisung auf ein Bank- oder Postscheckkonto der Europäischen Patentorganisation die Gutschrift auf dem betreffenden Konto voraus. Die Zahlung wird in der Höhe des gutgeschriebenen Betrags wirksam. Bei Übergabe oder Übersendung eines Schecks gilt der Betrag als gezahlt, den das EPA bei der Scheckeinlösung auf seinem Konto gutgeschrieben erhält. Eine Berichtigung eines irrtümlich zu niedrig bemessenen Betrags dahingehend, dass der nachgezahlte Fehlbetrag als am Zahlungstag des zu niedrig bemessenen Betrags entrichtet gilt, ist ausgeschlossen. Die Zahlung ist ein tatsächlicher Vorgang, bei dem ein bestimmter Betrag in die Verfügungsgewalt des EPA übertragen wird. Es handelt sich also nicht um eine prozessuale Erklärung, die der Berichtigung nach Regel 88 zugänglich wäre. Dies gilt auch für Abbuchungsaufträge (siehe T 170/83, Entscheidungsgründe Nr. 8, ABI. 12/1984, 605). Deshalb gelten Zahlungsfristen grundsätzlich nur dann als eingehalten, wenn der volle Betrag fristgerecht entrichtet wurde. Das EPA kann jedoch, wenn dies der Billigkeit entspricht, geringfügige Fehlbeträge ohne Rechtsnachteil für den Einzahler unberücksichtigt lassen (Art. 9 (1) GebO).

7.1.2 Zahlungszweck

Von diesen Voraussetzungen für wirksame Zahlungen ist die Angabe des Zahlungszwecks zu unterscheiden. Die Angabe des Zahlungszwecks betrifft die Konkretisierung des Verfahrens, für das die Gebühr bestimmt ist (z. B. bei Gebührenzahlungen die Anmeldenummer), sowie die konkrete Gebührenart. Ist der Zahlungszweck nicht ohne weiteres erkennbar, so wird der Einzahler aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist den Zweck schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Aufforderung rechtzeitig nach, so bleibt die Zahlung mit dem ursprünglichen Zahlungstag wirksam. Dies ist auch der Fall, wenn auf Grund einer solchen Klarstellung eine Umbuchung zu Gunsten einer anderen Anmeldung vorgenommen werden muss. Andernfalls gilt die Zahlung als nicht erfolgt. Nach der Rechtsprechung der Beschwerdekammern ist die erkennbar fehlerhafte Angabe des Zahlungszwecks bei einer Gebührenzahlung unschädlich, wenn sich der gewollte Verwendungszweck aus den übrigen Angaben unschwer ermitteln lässt. Die versehentliche Zuordnung eines Gebührenbetrags durch das EPA, die von der erkennbaren Zweckbestimmung des Einzahlers abweicht, lässt die vom Einzahler gewollte Zweckbestimmung unberührt (siehe J 16/84, ABI. 12/1985, 357). Ebenso ist ein Abbuchungsauftrag ungeachtet der in ihm enthaltenen unrichtigen Angaben zu vollziehen, wenn das vom Auftraggeber Gewollte eindeutig erkennbar ist. Der Vollzug ist von der Dienststelle des EPA zu veranlassen, die die Eindeutigkeit erkennen kann (siehe T 152/82, ABI. 7/1984, 301).

Art. 7 GebO

Bei einer Änderung des Zahlungszwecks, die nicht in Zusammenhang mit Art. 7 (2) GebO steht, ist der Tag des Eingangs des Umbuchungsauftrags der wirksame Zahlungstag.

7.2 Angabe des Zahlungszwecks bei Benennungsgebühren

Art. 2 Nr. 3 GebO
Art. 7 (1) GebO

Mit der Zahlung des siebenfachen Betrags einer Benennungsgebühr gelten die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet. Bei einer solchen Zahlung reicht die Angabe "Benennungsgebühren" zur Bestimmung des Zahlungszwecks aus. Werden weniger als sieben Benennungsgebühren entrichtet und stimmt die Zahlung mit der Erklärung in Feld 32.2b des Formblatts für den Erteilungsantrag (Form 1001) überein, so genügt auch in diesem Fall die Angabe "Benennungsgebühren". Weicht hingegen die Zahlung von einer in Feld 32.2b erklärten Zahlungsabsicht ab, so müssen bei der Zahlung die Vertragsstaaten, für die die Zahlung jetzt bestimmt ist, angegeben werden. Fehlt eine solche Angabe und deckt der gezahlte Betrag nicht sämtliche in Feld 32.2b angegebenen Vertragsstaaten, so ist wie in III, 12.8 zu verfahren.

Ist ein automatischer Abbuchungsauftrag erteilt (Felder 43 und 32.2 des Formblatts 1001), so muss der Anmelder das EPA nur dann vor Ablauf der Grundfrist nach Art. 79 (2) informieren, wenn er Benennungsgebühren für andere als die in der Erklärung nach Feld 32.2b angegebenen Vertragsstaaten entrichten will. Andernfalls wird der siebenfache Betrag einer Benennungsgebühr oder die Benennungsgebühren für die unter Feld 32.2b angegebenen Vertragsstaaten abgebucht.

Dies gilt auch bei der Verwendung von Form 1200 für den Eintritt einer Euro-PCT-Anmeldung in die europäische Phase.

7.3 Angabe des Zahlungszwecks bei Anspruchsgebühren

7.3.1 Bei der Einreichung der europäischen Patentanmeldung fällige Anspruchsgebühren

Regel 31 (1)

Zahlt der Anmelder für sämtliche gebührenpflichtige Patentansprüche Anspruchsgebühren, so reicht die Angabe "Anspruchsgebühren" zur Bestimmung des Zahlungszwecks aus. Deckt hingegen der gezahlte Betrag nicht sämtliche Anspruchsgebühren, so ist wie in III, 9 angegeben, zu verfahren.

7.3.2 Vor Erteilung des europäischen Patents fällige Anspruchsgebühren

Regel 51 (7)

Der Anmelder wird gegebenenfalls in der Mitteilung nach Regel 51(7) aufgefordert, die vor Erteilung des europäischen Patents fälligen Anspruchsgebühren zu entrichten. Werden daraufhin die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig für sämtliche gebührenpflichtigen Patentansprüche gezahlt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (Regel 51 (8)).

8. Keine Stundung der Gebühren oder Gewährung einer Verfahrenskostenhilfe, kein Ermessen

Das EPÜ sieht weder eine Stundung von Gebühren (siehe J 2/78, ABI. 6-7/1979, 283, Entscheidungsgründe Nr. 3) noch die Gewährung einer Verfahrenskostenhilfe vor. Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass sich ein bedürftiger Beteiligter um eine Verfahrenskostenhilfe bei seiner zuständigen nationalen Behörde bemüht. In diesem Fall tritt aber keine Verlängerung der Zahlungsfrist ein; ein Beteiligter, der Anspruch auf

nationale Verfahrenskostenhilfe hat, muss sich daher um diese so frühzeitig bemühen, dass er zur rechtzeitigen Zahlung der betreffenden Gebühr in der Lage ist. Es liegt auch nicht im Ermessen des EPA, ohne Rechtsgrundlage auf fällige Gebühren zu verzichten oder sie zurückzuzahlen (siehe J 20/87, ABI. 3/1989, 67).

9. Ermäßigung von Gebühren

9.1 Allgemeines

Das EPÜ sieht für bestimmte Fälle die Ermäßigung der Anmeldegebühr, der Prüfungsgebühr, der Einspruchsgebühr und der Beschwerdegebühr vor. Die Ermäßigung wird in der GebO in Höhe eines Prozentsatzes der Gebühren festgesetzt.

Bei Gebührenermäßigung kann - im Gegensatz zu Rückzahlungstatbeständen - anstelle der vollen Gebühr die ermäßigte Gebühr gezahlt werden. Der Tatbestand der Gebührenermäßigung muss spätestens am Tag des Ablaufs der Zahlungsfrist erfüllt sein.

9.2 Ermäßigung auf Grund der Sprachenregelung

9.2.1 Voraussetzungen

Die europäische Patentanmeldung und fristgebundene Schriftstücke können auch in der Amtssprache eines Vertragsstaats eingereicht werden, die keine Amtssprache des EPA ist (im Folgenden "zugelassene Nichtamtssprache" genannt), wenn der Anmelder seinen Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats hat oder wenn der Anmelder Angehöriger dieses Staats ist. Siehe VIII, 1.1 und 1.2.

Art. 14 (2), (4)

Bei Verwendung einer zugelassenen Nichtamtssprache wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung (20 %) gewährt. Sie dient dem Ausgleich für Nachteile, die dadurch entstehen, dass nicht alle Amtssprachen der Vertragsstaaten auch Amtssprachen des EPA sind. Die Voraussetzungen der Gebührenermäßigung sind für jeden Verfahrensabschnitt gesondert zu erfüllen, für den eine Ermäßigung in Anspruch genommen wird (siehe G 6/91, ABI. 9/1992, 491).

Regel 6 (3)
Art. 12 (1) GebO

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn in der vorgeschriebenen Frist, d. h. frühestens gleichzeitig mit der europäischen Patentanmeldung oder dem fristgebundenen Schriftstück in der zugelassenen Nichtamtssprache, die Übersetzung in einer Amtssprache des EPA eingereicht wird (siehe G 6/91, ABI. 9/1992, 491).

9.2.2 Ermäßigung der Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr wird ermäßigt, wenn die europäische Patentanmeldung (zumindest die Beschreibung und die Patentansprüche (siehe J 4/88, ABI. 12/1989, 483)) in einer zugelassenen Nichtamtssprache eingereicht wird.

9.2.3 Ermäßigung der Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird ermäßigt, wenn der schriftliche Prüfungsantrag in einer zugelassenen Nichtamtssprache sowie eine Übersetzung in einer EPA-Amtssprache eingereicht werden. Der schriftliche Prüfungsantrag in der zugelassenen Nichtamtssprache kann bereits auf dem Erteilungsantrag (Form 1001) eingereicht werden: dieser enthält ein vorgedrucktes Feld mit dem schriftlichen Prüfungsantrag in den Amtssprachen des EPA; der schriftliche Prüfungsantrag in der

zugelassenen Nichtamtssprache kann dann in dem für den Prüfungsantrag vorgesehenen Feld eingetragen werden. Alternativ können, damit sich die Prüfungsgebühr ermäßigt, der Prüfungsantrag in einer zugelassenen Nichtamtssprache und seine Übersetzung auch später eingereicht werden, nämlich bis zum Tag der Entrichtung der Prüfungsgebühr, vorausgesetzt, die Übersetzung wird frühestens zum selben Zeitpunkt wie der Antrag eingereicht (siehe J 21/98, ABI. 8-9/2000, 406, und G 6/91, ABI. 9/1992, 491). Für die Ermäßigung ist es nicht notwendig, im Prüfungsverfahren auch die weiteren Schriftstücke in einer zugelassenen Nichtamtssprache einzureichen.

Zu Fällen, in denen die Prüfungsgebühr nicht nur aus den oben genannten Gründen ermäßigt wird, sondern auch, weil das EPA den internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt hat, siehe XI, 9.3.2.

9.2.4 Ermäßigung der Einspruchsgebühr

Die Einspruchsgebühr wird ermäßigt, wenn der Einspruch einschließlich der schriftlichen Begründung in einer zugelassenen Nichtamtssprache sowie eine Übersetzung in einer Amtssprache des EPA eingereicht werden (siehe T 290/90, ABI. 7/1992, 368). Reicht ein Einsprechender ein in einer zugelassenen Nichtamtssprache gehaltenes fristgebundenes Schriftstück erst im Verlauf des Einspruchsverfahrens ein, so wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

9.2.5 Ermäßigung der Beschwerdegebühr

Die Beschwerdegebühr wird ermäßigt, wenn die Beschwerdeschrift in einer zugelassenen Nichtamtssprache sowie eine Übersetzung in einer Amtssprache des EPA eingereicht werden. Die Ermäßigung hängt nicht davon ab, dass auch später die Beschwerdebegründung in der zugelassenen Nichtamtssprache eingereicht wird.

9.3 Sonderermäßigungen

9.3.1 Ermäßigung der Recherchengebühr für eine ergänzende europäische Recherche

Art. 157 (3) b)

Die Recherchengebühr für eine ergänzende europäische Recherche wird für PCT-Anmeldungen ermäßigt, bei denen das Patentamt der USA, Japans, Chinas, Australiens, Russlands oder Koreas die internationale Recherchenbehörde war (siehe ABI. 9/1979, 368; ABI. 1/1981, 5; ABI. 1-2/1994, 6; ABI. 7/2000, 321).

Zudem wird die Recherchengebühr für eine ergänzende europäische Recherche für internationale Anmeldungen, die ab dem 1. April 2005 eingereicht werden, bei denen das Patentamt Finnlands die internationale Recherchenbehörde war, sowie für internationale Anmeldungen, die ab dem 1. Juli 2005 eingereicht werden, bei denen das Patentamt Österreichs, Spaniens oder Schwedens die internationale Recherchenbehörde war, ermäßigt (siehe ABI. 7/2005, 422).

9.3.2 Ermäßigung der Prüfungsgebühr bei internationalem vorläufigem Prüfungsbericht des EPA

Regel 107 (2)
Art. 12 (2) GebO

Hat das EPA für eine internationale Anmeldung einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt, so wird die Prüfungsgebühr um 50 % ermäßigt, wenn das EPA als Bestimmungsamt (ausgewähltes Amt) tätig wird. Diese Ermäßigung ist nicht möglich, wenn das EPA als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde die für die

internationale vorläufige Prüfung entrichtete Gebühr nach Art. 10d GebO zurückerstattet hat.

Sind auch die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach der Sprachenregelung (siehe XI, 9.2.3) erfüllt, so wird die Prüfungsgebühr zunächst um 50 % und dann um weitere 20 % ermäßigt, d. h. die Ermäßigung beträgt insgesamt 60 % der vollen Gebühr.

9.3.3 Ermäßigung der Gebühren für die internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung

Die Gebühren für die internationale Recherche und die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung ermäßigen sich um 75 %, wenn die Anmeldung von einer natürlichen Person eingereicht wird, die Staatsangehöriger eines Staates ist und Wohnsitz in einem Staat hat, der nicht Vertragsstaat des EPÜ ist und die Voraussetzungen für die entsprechende Ermäßigung der an das Internationale Büro der WIPO zu zahlenden Gebühren erfüllt (Beschluss der PCT-Versammlung vom 25. September bis 3. Oktober 1995; Beschluss des Verwaltungsrats vom 11. Oktober 2000, ABI. 10/2000, 446).

10. Rückzahlung von Gebühren

10.1 Allgemeines

10.1.1 Ohne Rechtsgrund gezahlte Gebühren

Damit eine Gebührenzahlung voll wirksam wird, muss

- i) sich die Zahlung auf ein anhängiges Verfahren beziehen und
- ii) der Zahlungstag (siehe XI, 3) am oder nach dem Fälligkeitstag liegen (siehe XI, 4.1.1).

Wenn sich eine Zahlung nicht auf eine anhängige europäische Patentanmeldung bezieht (z. B. auf eine Patentanmeldung, die bereits als zurückgenommen gilt), so fehlt ein Rechtsgrund für die Zahlung; der eingezahlte Betrag ist zurückzuzahlen.

Wird vor dem oder am Fälligkeitstag gezahlt und fällt spätestens an diesem Tag der Rechtsgrund weg (z. B. weil die Patentanmeldung als zurückgenommen gilt oder zurückgenommen wird), so ist der gezahlte Betrag zurückzuzahlen. Dies gilt auch für vor dem Fälligkeitstag wirksam gezahlte Jahresgebühren (Regel 37 (1) Satz 2).

10.1.2 Nicht wirksam gezahlte Gebühren

Sind Gebühren nicht wirksam gezahlt worden, so sind sie zurückzuzahlen. Beispiele: Anmeldegebühr, Recherchengebühr, Benennungsgebühren oder Prüfungsgebühr sind verspätet ohne Zuschlagsgebühr nach den Regeln 85a oder 85b gezahlt worden. Sonst werden Gebühren, die am oder nach dem Fälligkeitstag entrichtet worden sind, nur dann zurückgezahlt, wenn ein besonderer Rückzahlungstatbestand vorliegt (siehe XI, 10.2).

10.1.3 Bagatellbeträge

Zu viel gezahlte Gebührenbeträge werden nicht zurückerstattet, wenn es sich um Bagatellbeträge handelt und der Verfahrensbeteiligte eine Rückerstattung nicht ausdrücklich beantragt hat. Die Höhe des Bagatellbetrags

Art. 10c GebO

ist auf 10 EUR festgesetzt worden (Art. 1 des Beschlusses des Präsidenten des EPA vom 6. September 2001, ABI. 11/2001, 521).

10.2 Besondere Rückzahlungstatbestände

10.2.1 Rückzahlung der Recherchengebühr

Art. 10 GebO

Die Recherchengebühr für eine europäische oder eine ergänzende europäische Recherche wird in den in Art. 10 GebO sowie in den im Beschluss des Präsidenten des EPA vom 1. Juli 2005 (ABI. 7/2005, 431), der für europäische Patentanmeldungen, die ab dem 1. Juli 2005 eingereicht werden, gilt, vorgesehenen Fällen zurückgezahlt. Nähere Hinweise finden sich im Beschluss des Präsidenten des EPA vom 13. Dezember 2001 (ABI. 1/2002, 56), und für Anmeldungen, die ab dem 1. Juli 2005 eingereicht werden, in der Mitteilung des Präsidenten des EPA vom 1. Juli 2005 (ABI. 7/2005, 433).

10.2.2 Rückzahlung der weiteren Recherchengebühr

Regel 46 (2)
Regel 112

Hat der Anmelder auf Mitteilung der Recherchenabteilung eine weitere Recherchengebühr gezahlt, die Prüfungsabteilung auf Antrag jedoch festgestellt, dass die Aufforderung zur Zahlung der weiteren Recherchengebühr nicht gerechtfertigt war, so wird die weitere Recherchengebühr zurückgezahlt.

10.2.3 Rückzahlung der internationalen Recherchengebühr

Regel 16.2 PCT
Regel 16.3 PCT
Regel 41 PCT

Die internationale Recherchengebühr wird in den Fällen zurückgezahlt, die in den Regeln 16.2, 16.3 und 41 PCT und im Anhang C zur Vereinbarung zwischen der Europäischen Patentorganisation und dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) nach dem PCT (ABI. 12/2001, 601) vorgesehen sind.

Bei Anmeldungen, die vor dem 1.1.2004 eingereicht wurden, gilt für die Rückerstattung das System, das in der Mitteilung des Präsidenten des EPA vom 13. Dezember 2001 (ABI. 1/2002, 56) dargelegt ist. Nach einer Änderung der Vorschriften in Anhang C, Teil II (3) der oben genannten Vereinbarung erfolgt eine Rückzahlung der internationalen Recherchengebühr, die für eine ab dem 1.1.2004 eingereichte internationale Anmeldung entrichtet wurde, nach Maßgabe der Mitteilung des Präsidenten des EPA vom 30. November 2003 (ABI. 2003, 631). Gemäß Nummer 4 dieser Mitteilung entsprechen die Kriterien für die Feststellung, welcher Rückerstattungssatz anzuwenden ist, und das betreffende Verfahren den in der Mitteilung vom 13. Dezember 2001 unter Nr. 2 und 3 festgelegten Kriterien.

10.2.4 Rückzahlung der Prüfungsgebühr

Art. 10b GebO

Die Prüfungsgebühr wird in den in Art. 10b GebO vorgesehenen Fällen zurückgezahlt (siehe VI, 2.2, dritter Absatz und 2.5).

Werden eine internationale Anmeldung und eine europäische Patentanmeldung unter den Voraussetzungen der Rechtsauskunft Nr. 10/92 rev., ABI. 11/1992, 662 verbunden, so wird die für die europäische Patentanmeldung gezahlte Prüfungsgebühr vollständig zurückgezahlt, wenn die Verbindung der Verfahren beantragt wurde, bevor die Prüfungsabteilung für beide Anmeldungen zuständig geworden ist, oder zu 75 %, wenn die Prüfungsabteilung für beide Anmeldungen zuständig geworden ist, zum Zeitpunkt des Antrags auf Verbindung aber noch nicht mit der Sachprüfung für die zweite Anmeldung begonnen hatte. Dies gilt auch

dann, wenn für die internationale Anmeldung eine internationale vorläufige Prüfung nach Kapitel II des PCT erfolgt ist.

10.2.5 Rückzahlung der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung

Zwei Drittel der für die internationale vorläufige Prüfung entrichteten Gebühr werden zurückerstattet, wenn der Anmelder während der internationalen vorläufigen Prüfung weder eine eingehende vorläufige Prüfung verlangt, noch Änderungen nach Artikel 19 oder 34 (2) PCT eingereicht, noch sonstige Gegenvorstellungen erhoben hat (siehe Mitteilung des Präsidenten des EPA vom 2. November 2001, ABI. 11/2001, 539) (siehe auch E-IX, 4.1).

Art. 10d GebO

Für internationale Anmeldungen, die ab 1. Januar 2004 eingereicht werden, hat das EPA das rationalisierte Verfahren für die internationale vorläufige Prüfung (ABI. 2001, 539) eingestellt. Damit wird die Beantragung einer "eingehenden" Prüfung ebenso hinfällig wie die für das rationalisierte Verfahren gewährte Rückerstattung der Gebühr. Das rationalisierte Verfahren behält jedoch seine Gültigkeit für internationale Anmeldungen, die vor dem 1.1.2004 eingereicht wurden, auch wenn der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung erst später eingeht (Mitteilung des EPA, ABI. 2004, 305).

10.2.6 Rückzahlung gemäß Art. 77 (5)

Gilt eine bei einer zuständigen nationalen Behörde eingereichte europäische Patentanmeldung gemäß Art. 77 (5) als zurückgenommen, so werden die Anmeldegebühr, die Recherchengebühr, die Benennungsgebühren und gegebenenfalls die Anspruchsgebühren zurückgezahlt.

Art. 77 (5)
Regel 31 (2)

10.2.7 Rückzahlung der Anspruchsgebühren und der Erteilungs- und Druckkostengebühr

Die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr werden zurückgezahlt, wenn die europäische Patentanmeldung vor der Zustellung des Erteilungsbeschlusses zurückgenommen wird. Erfolgt die Rücknahme nach Zustellung des Erteilungsbeschlusses, so ist eine Rückzahlung der Druckkostengebühr nicht möglich, da diese Bestandteil der Erteilungsgebühr ist. Wird die Anmeldung nach Zustellung einer Mitteilung gemäß Regel 51 (6) zurückgewiesen oder zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so werden die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr sowie nach Regel 51 (7) entrichtete Anspruchsgebühren zurückgezahlt.

Art. 97 (2) b)
Regel 51 (6)

10.3 Rückzahlungsart

Rückzahlungen erfolgen in der Regel per Scheck. Verfügt der Zahlungsempfänger über ein laufendes Konto beim EPA, so kann die Rückzahlung durch Kreditierung des laufenden Kontos stattfinden. Wird die Rückzahlung auf das laufende Konto gewünscht, so kann im Erteilungsantrag in dem hierfür vorgesehenen Feld die Nummer des laufenden Kontos angegeben werden.

10.4 Rückzahlungsempfänger

Die Rückzahlung von Gebühren erfolgt an den betreffenden Beteiligten. Ist jedoch der Vertreter des Beteiligten zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt, so wird an den Vertreter zurückgezahlt. An einen Dritten, der die Gebühr entrichtet hat, wird nicht zurückgezahlt (siehe Rechtsauskunft Nr. 6/91 rev. Rdn. 4 und 5, ABI. 11/1991, 573).

10.5 Umbuchung statt Rückzahlung

An die Stelle der Rückzahlung kann auf schriftlichen Antrag die Umbuchung der Zahlung treten. Als Zahlungstag für den neu mitgeteilten Zahlungszweck gilt dann der Tag des Eingangs des Umbuchungsauftrags.

KAPITEL XII**AKTENEINSICHT; AUSKUNFT AUS DEN AKTEN; EINSICHTNAHME
IN DAS EUROPÄISCHE PATENTREGISTER; AUSSTELLUNG
BEGLAUBIGTER KOPIEN****1. Allgemeines**

Die Akteneinsicht und die Auskunft aus den Akten dienen der Unterrichtung der Öffentlichkeit; ihnen unterliegen die Akten europäischer Patentanmeldungen und europäischer Patente. Art. 128

Zu internationalen (PCT-)Anmeldungen siehe E-IX, 4.3, 5.8 und 6.5.

Die Bestimmungen für die Akteneinsicht sind in Art. 128 und in den Regeln 93 und 94, diejenigen für die Auskunft aus den Akten in Regel 95 enthalten. Regel 93, Regel 94
Regel 95

Die Gebühr für die Akteneinsicht und die Gebühr für die Auskunft aus den Akten werden gemäß Art. 3 (1) GebO vom Präsidenten des EPA festgesetzt und regelmäßig im Amtsblatt veröffentlicht. Art. 3 (1) GebO

2. Akteneinsicht**2.1 Umfang der Akteneinsicht**

Die Einsicht in die Akten europäischer Patentanmeldungen und europäischer Patente wird in das Original oder in eine Kopie oder, wenn die Akten mittels anderer Medien gespeichert sind, in diese Medien gewährt. Der Einsicht unterliegen alle bei der Abwicklung des Prüfungs-, Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens mit den Beteiligten entstandenen Aktenteile. Regel 94 (1)
Regel 95a (2)

Dazu gehört gegebenenfalls auch die Stellungnahme zur Recherche.

Einwendungen Dritter (Art. 115) werden Bestandteil der Akten und sind als solche der Akteneinsicht nach Art. 128 zugänglich. Einem Antrag eines Dritten, seine Einwendungen oder Teile davon als vertraulich zu behandeln, kann nicht entsprochen werden. Hierauf wird der Dritte gegebenenfalls hingewiesen.

Von der Akteneinsicht sind folgende Aktenteile ausgeschlossen: Art. 128 (4)

- i) Vorgänge über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der Beschwerdekammern oder der Großen Beschwerdekammer; Regel 93 a)
- ii) Entwürfe zu Entscheidungen und Bescheiden sowie sonstige Schriftstücke, die der Vorbereitung von Entscheidungen und Bescheiden dienen und den Beteiligten nicht mitgeteilt werden; Regel 93 b)
- iii) die Erfindernennung, wenn der Erfinder nach Regel 18 (1) auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekannt gemacht zu werden; Regel 93 c)
- iv) andere Schriftstücke, die vom Präsidenten des EPA von der Einsicht ausgeschlossen werden, weil die Einsicht in diese Schriftstücke nicht dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über die europäische Patentanmeldung oder das darauf erteilte Patent zu unterrichten; dazu gehören Unterlagen zur Akteneinsicht oder Anträge auf beschleunigte Recherche und beschleunigte Prüfung nach dem "PACE"-Programm (soweit sie mit EPA-Form 1005 oder

in einem gesonderten Schriftstück gestellt werden) (siehe Beschluss des Präsidenten des EPA, ABI. 10/2001, 458);

Art. 38 (1) PCT
Regel 94 PCT

v) vorbehaltlich der Regeln 94.2 und 94.3 PCT die Akten der internationalen vorläufigen Prüfung in Bezug auf eine Euro-PCT-Anmeldung, für die das EPA die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde ist und für die noch kein internationaler vorläufiger Prüfungsbericht erstellt worden ist (siehe ABI. 7/2003, 382; siehe auch E-IX, 5.8 und 6.5).

Die von der Akteneinsicht ausgeschlossenen Teile werden in den Akten getrennt von den öffentlichen Teilen aufbewahrt.

2.2 Durchführung der Akteneinsicht

Regel 94 (2)

Der Präsident des EPA bestimmt die Bedingungen der Einsichtnahme einschließlich der Fälle, in denen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist (siehe Beschlüsse des Präsidenten des EPA vom 6. Juni 2003, ABI. 7/2003, 370 und 371).

Akten, die in elektronischer Form vorliegen, können über die EPA-Website (www.european-patent-office.org) unter "epoline®" kostenlos online eingesehen werden (siehe auch die Mitteilung des EPA vom 6. Juni 2003, ABI. 7/2003, 373).

Auf Antrag sind auch andere Formen der Akteneinsicht, z. B. durch Papierkopien, möglich. Der Antrag ist formlos schriftlich bei einer der Annahmestellen des EPA einzureichen. Das EPA stellt ein Formblatt über seine Website im Internet zur Verfügung. Der Antrag sollte eine Information über die Zahlung der Gebühr enthalten. Per Telefax (siehe IX, 2.5) oder über das Internet gestellte Anträge werden ohne Bestätigung bearbeitet.

Regel 94 (2)

Ist eine Gebühr zu entrichten, so wird sie mit dem Eingang des Antrags fällig. Die Zahlungsweise und der maßgebende Zahlungstag sind in der Gebührenordnung geregelt (siehe XI). Eine Verwaltungsgebühr, die entrichtet worden ist, wird nicht zurückgezahlt.

2.3 Beschränkungen der Akteneinsicht

Art. 128 (4)
Regel 95
Regel 93
Regel 94

Nach der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung kann jedermann Einsicht in die Akten und Auskunft aus den Akten beantragen. Die Akteneinsicht und die Auskunft wird vorbehaltlich der in Regel 93 enthaltenen Beschränkungen gewährt (siehe XII, 2.1). Wird entschieden, dass bestimmte als "vertraulich" gekennzeichnete Unterlagen nicht nach Regel 93 von der Akteneinsicht ausgeschlossen werden sollen, werden sie an den Absender zurückgesandt (siehe T 516/89, ABI. 8/1992, 436).

2.4 Vertraulichkeit des Antrags

Der im Rahmen der Akteneinsicht geführte Schriftwechsel zwischen dem EPA und dem Antragsteller wird in den der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Teil der Akte aufgenommen. Das EPA macht dem Anmelder gegenüber keine Angaben über Akteneinsichtnahme (siehe jedoch XII, 2.5, dritter Absatz).

2.5 Akteneinsicht vor Veröffentlichung der Anmeldung

Art. 128 (1)

Vor Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung kann die Akte nur vom Anmelder selbst oder mit seiner Zustimmung eingesehen werden. Die Geschützte Akteneinsicht über My.epoline® gibt dem Anmelder Online-Zugriff auf den öffentlichen Teil der Akte seiner noch

unveröffentlichten Anmeldung (siehe Mitteilung des EPA vom 9. Dezember 2003, ABI. 1/2004, 61). Beantragt ein Dritter Akteneinsicht, ohne gleichzeitig die Zustimmung des Anmelders vorzulegen, so gewährt das EPA erst dann Einsicht in die Akten, wenn die Zustimmung des Anmelders vorliegt.

Allerdings wird vor Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung Akteneinsicht demjenigen gewährt, der nachweist, dass der Anmelder sich ihm gegenüber auf seine Anmeldung berufen hat. Eine Berufung auf eine europäische Patentanmeldung gilt auch dann als erfolgt, wenn sie sich auf eine Erstanmeldung in einem Vertragsstaat bezieht und die europäische Nachanmeldung gleichzeitig erwähnt wird (siehe J 14/91, ABI. 8/1993, 479). Wird der Nachweis hierüber nicht zusammen mit dem Antrag vorgelegt, so fordert das EPA den Antragsteller auf, innerhalb einer bestimmten Frist den Nachweis zu erbringen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, so wird der Antrag zurückgewiesen.

Art. 128 (2)

Bei einem Antrag auf Akteneinsicht nach Art. 128 (2) hat der Anmelder Anspruch auf Nennung des Antragstellers. Sofern ein zugelassener Vertreter für einen Dritten die Akteneinsicht nach Art. 128 (2) verlangt, hat er deshalb den Namen und die Anschrift des Dritten anzugeben und eine Vollmacht einzureichen.

Über einen Antrag auf Akteneinsicht nach Art. 128 (2) wird erst nach Anhörung des Anmelders entschieden. Widerspricht der Anmelder der Akteneinsicht innerhalb der vom EPA bestimmten Frist und begründet dabei, weshalb nach seiner Auffassung die Erfordernisse nach Art. 128 (2) nicht erfüllt sind, so ergeht eine beschwerdefähige Entscheidung.

Vor Veröffentlichung einer europäischen Teilanmeldung wird Einsicht in die Akte dieser Teilanmeldung nur in den Fällen des Art. 128 (1) und (2) gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die Stammanmeldung bereits veröffentlicht ist. Nach Veröffentlichung einer europäischen Teilanmeldung oder einer nach Art. 61 (1) b) eingereichten neuen europäischen Patentanmeldung wird Einsicht in die Akten der früheren Anmeldung jedoch ungeachtet ihrer Veröffentlichung und ohne Zustimmung des Anmelders gewährt.

Art. 128 (3)

2.6 Veröffentlichung bibliografischer Angaben vor Veröffentlichung der Anmeldung

Von der Befugnis, vor Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung bibliografische Angaben nach Art. 128 (5) zu veröffentlichen, macht das EPA bisher keinen Gebrauch.

Art. 128 (5)
Regel 96 (1)

3. Auskunft aus den Akten

Auf Antrag und gegebenenfalls gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr kann das EPA vorbehaltlich der in Art. 128 (1) bis (4) und Regel 93 vorgesehenen Beschränkungen Auskünfte aus den Akten europäischer Patentanmeldungen und europäischer Patente erteilen.

Regel 95

Das EPA kann jedoch verlangen, dass von der Möglichkeit der Akteneinsicht Gebrauch gemacht wird, wenn diese im Hinblick auf den Umfang der zu erteilenden Auskünfte zweckmäßig erscheint.

Der im Rahmen der Erteilung von Auskünften geführte Schriftwechsel zwischen dem EPA und dem Antragsteller wird in den der Öffentlichkeit

nicht zugänglichen Teil der Akte aufgenommen. Das EPA macht dem Anmelder gegenüber keine Angaben über Erteilung von Auskünften.

4. Einsichtnahme in das europäische Patentregister

Art. 127
Regel 92

Das europäische Patentregister, das die in Regel 92 genannten Angaben enthält, kann konsultiert werden, um den Verfahrensstand und den Rechtsstand von Patentrechten festzustellen. In das europäische Patentregister werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bzw. bis zur Beendigung des Einspruchsverfahrens Eintragungen vorgenommen. Die einzige Ausnahme bildet die Berichtigung der Erfindernennung, die jederzeit erfolgen kann. Auf das Europäische Patentregister Online kann kostenlos über das Internet zugegriffen werden (www.epoline.org). Neben den Angaben aus dem europäischen Patentregister enthält das Online-Register zusätzliche Anmelde- und Verfahrensdaten, die nicht im Europäischen Patentblatt veröffentlicht sind. Zudem sind Registerdaten telefonisch bei den Informationsstellen in München, Den Haag, Berlin und Wien erhältlich.

5. Ausstellung beglaubigter Kopien

Auf Antrag stellt das EPA eine beglaubigte Kopie der europäischen Patentanmeldung oder der europäischen Patentschrift und anderer Unterlagen aus den Akten europäischer Anmeldungen und Patente aus, wenn die Voraussetzungen für die Akteneinsicht (Art. 128 (1) bis (4)) gegeben sind und eine Verwaltungsgebühr, sofern erforderlich, entrichtet worden ist.

Die bei der Ausstellung der Bescheinigung anfallenden Kosten für die Kopien werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Wurde gleichzeitig mit dem Antrag die Abbuchung der Kosten vom laufenden Konto des Antragstellers beantragt, so erfolgt die Belastung des laufenden Kontos mit dem Rechnungsbetrag.

6. Vom EPA ausgestellte Prioritätsbelege

Regel 38a

Prioritätsbelege (d. h. die beglaubigte Kopie der europäischen Anmeldung zusammen mit der Bescheinigung über den Anmeldetag) werden nur dem (ursprünglichen) Anmelder oder seinem Rechtsnachfolger ausgestellt. Bei nach Art. 14 (2) eingereichten Anmeldungen betrifft der Prioritätsbeleg die ursprünglich eingereichte Anmeldung und nicht die Übersetzung in einer der Amtssprachen des EPA.

Der Präsident des EPA bestimmt die erforderlichen Bedingungen einschließlich der Form der Prioritätsunterlage und der Fälle, in denen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist.